

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 12. März 2018
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	112	Frohnmaier, Markus (AfD)	9, 10, 121, 122
Barei, Thomas (CDU/CSU)	4, 5	Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	82, 83
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	86, 87
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	36, 37	Herbst, Torsten (FDP)	39
Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.)	47, 48, 49, 50, 113	Herzog, Gustav (SPD)	88, 89, 90, 91
Brandner, Stephan (AfD)	14, 15	Hessel, Katja (FDP)	40, 41
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7	Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	76
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51, 74	Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	92
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	75	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	24
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	120	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	25, 26
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54, 123, 124
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	17, 38	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	93, 94
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77, 78	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84, 85
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	81	Klinge, Marcel, Dr. (FDP)	115, 116
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	8, 52	Kotré, Steffen (AfD)	27
Espendiller, Michael, Dr. (AfD)	18, 19, 20, 21	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55, 117
Fechner, Johannes, Dr. (SPD)	22	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56, 95, 96
Fischer, Axel E. (Karlsruhe-Land) (CDU/CSU)	114	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57, 97, 98
Föst, Daniel (FDP)	53		
Friesen, Anton, Dr. (AfD)	23		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	99	Renner, Martina (DIE LINKE.)	2, 32, 35
Lay, Caren (DIE LINKE.)	42	Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	106, 107
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28	Rimkus, Andreas (SPD)	108, 109
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 66
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	29, 30, 31	Schäffler, Frank (FDP)	110
Luksic, Oliver (FDP)	58, 59, 100, 101	Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44
Mieruch, Mario (fraktionslos)	60, 61, 118, 119	Schreiber, Eva-Maria Elisabeth (DIE LINKE.)	13
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	11	Stracke, Stephan (CDU/CSU)	80
Neumann, Martin, Dr. (FDP)	62, 63, 102, 103	Teuteberg, Linda (FDP)	33, 45
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34, 64	Toncar, Florian, Dr. (FDP)	46
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	65	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	111
Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	68
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	1	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	69, 70, 71, 72
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	79		
Remmers, Ingrid (DIE LINKE.)	104, 105		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes			
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) Aufarbeitung der Aktivitäten des BND und anderer bundesdeutscher Geheimdienste gegenüber der DDR.....	1	Schreiber, Eva-Maria Elisabeth (DIE LINKE.) An den Unterrichtungen der deutschen Botschaft im Rahmen der Reise des Afrika-Vereins der deutschen Wirtschaft nach Simbabwe beteiligte Unternehmen	8
Renner, Martina (DIE LINKE.) Von operativen Maßnahmen des BND betroffene Abgeordnete des Deutschen Bundestages bzw. der Landtage seit 2013	1	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mögliche Weitergabe nachrichtendienstlicher Erkenntnisse zur Person Ján Kuciak.....	2	Brandner, Stephan (AfD) Voraussetzungen für den Ehegatten- und Kindesnachzug	9
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Bundesmittel für die Teilnahme deutscher Athleten an den Olympischen Spielen seit 1984.....	10
Bareiß, Thomas (CDU/CSU) Etwaige Zahlung von Bundesmitteln an die Organisation Oxfam	3	Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schulungskonzepte zur IT-Sicherheit für Beschäftigte in Bundesbehörden.....	11
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schutz von Frauen in den Philippinen vor sexueller Gewalt.....	4	De Masi, Fabio (DIE LINKE.) Austausch zwischen Bundesbehörden mit der Bayerischen Landesregierung zum Verdacht der Geldwäsche beim Verkauf von landeseigenen Immobilien durch die PATRIZIA Immobilien AG	13
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Illegale Abrechnungsvorgänge an der deutschen Botschaft in Paris	5	Espendiller, Michael, Dr. (AfD) Aussagen des geschäftsführenden Bundesministers Dr. Thomas de Maizière zur Regelung der Zurückweisung von Flüchtlingen an der deutschen Grenze.....	13
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Gespräche mit Wirtschaftsvertretern zum UN-Abkommen zur Unternehmensverantwortung im Wirtschaftssystem.....	6	Anordnungen nach § 18 Absatz 4 Nummer 2 AsylG durch das BMI seit 2015	14
Frohnmaier, Markus (AfD) Exportstopp von Rüstungsgütern für am Jemen-Krieg beteiligte Staaten	6	Gebrauch des Selbsteintrittsrechts gemäß § 18 AsylG in Verbindung mit Artikel 17 der Dublin-III-Verordnung.....	14
	6	Einreiseverweigerungen bzw. Zurückschiebungen an der deutschen Grenze gemäß § 18 Absatz 3 AsylG	15
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) Erkenntnisse über Flüge von russischen Truppen in Transnistrien in der Republik Moldau im Rahmen einer Luftbrücke	7	Fechner, Johannes, Dr. (SPD) Ausgaben für Microsoft Lizenzen in Bundesbehörden	15
Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Etwaiges Zusammentreffen von in Deutschland lebenden Funktionären der Union Europäisch-Türkischer Demokraten mit dem türkischen Geheimdienstbeauftragten sowie dem türkischen Staatspräsidenten in der Türkei.....	8	Friesen, Anton, Dr. (AfD) Maßnahmen für die Familienzusammenführung von Flüchtlingen in Herkunfts- bzw. Drittstaaten.....	16

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Etwaige Maßnahmen des Agenten Werner Mauss zur Umgehung von EU- Sanktionen gegen Russland und die Ukraine 16	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Weitergabe von Informationen an Landesbehörden zum Demokratischen Gesellschaftszentrum der KurdInnen in Deutschland..... 17	Bellmann, Veronika (CDU/CSU) Möglicher Verlust des Vetorechts des Deutschen Bundestages beim geplanten Europäischen Währungsfonds 26
Unterstützung der Hamburger Behörden bei der Öffentlichkeitsfahndung nach Straftätern im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel 17	Durchgriffsrechte der Europäischen Kommission beim Europäischen Währungsfonds 26
Kotré, Steffen (AfD) Straftaten durch Flüchtlinge seit 2014..... 18	De Masi, Fabio (DIE LINKE.) Mögliche finanzielle Risiken im Leasinggeschäft durch Fahrverbote für Dieselfahrzeuge 27
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Begriff der „konspirativen Anreise“ von Fußballfans 20	Herbst, Torsten (FDP) Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer durch Einführung des WLTP-Messverfahrens..... 27
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.) Umsetzung eines Beschlusses von 1992 zur Verteilung von Bundeseinrichtungen über die Länder..... 21	Hessel, Katja (FDP) Besteuerung sogenannter Share Deals 28
Planung neuer Bundeseinrichtungen 21	Lay, Caren (DIE LINKE.) Entwicklung des Verkaufspreises für das Grundstück des ehemaligen American Arms Hotels in Wiesbaden..... 29
Renner, Martina (DIE LINKE.) Gefährdung von an den Recherchen zu den sogenannten Panama Papers beteiligten Journalisten in Deutschland..... 22	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Planung für die Flächen des Solarparks Ravelin-Camp in Hameln..... 30
Teuteberg, Linda (FDP) Maßnahmen zum Schutz der Grenzen seit September 2015..... 22	Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kreditvolumen von Autobanken 31
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	Teuteberg, Linda (FDP) Bundesmittel zur Bekämpfung der Fluchtursachen in den Herkunftsländern von Schutzsuchenden seit 2013 32
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mögliche Ausspähaktivitäten mittels der Software FinFisher durch fremde Geheimdienste 25	Toncar, Florian, Dr. (FDP) Bedenken bzgl. des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle 35
Renner, Martina (DIE LINKE.) Ermittlungen zur rechtsterroristischen „Europäischen Aktion Deutschland“..... 25	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
	Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.) Regelung des Einspeisevorrangs für Ökostrom im Rahmen der Verhandlungen zum Clean Energy Paket der EU..... 35
	Anhebung der Interkonnektorenkapazität im Entwurf der neuen EU-Strommarkt-Verordnung 36

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<p>Interkonnektorenkapazität der Verbindungsleitungen zum Ausland 38</p> <p>Lieferungen von gefracktem Flüssiggas nach Europa..... 38</p> <p>Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern in die Türkei seit Januar 2018..... 39</p> <p>Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Bilaterale Investitionsschutzabkommen mit EU-Mitgliedstaaten 39</p> <p>Föst, Daniel (FDP) Änderung des KfW-Programms zu effizientem Bauen..... 40</p> <p>Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sozialökologische Folgenabschätzung für das Globalabkommen zwischen der EU und Mexiko 41</p> <p>Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswirkungen eines EuGH-Urteils vom März 2018 auf das Streitverfahren ARB/12/12 vor dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten 42</p> <p>Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswirkung der Stilllegungen der Urananreicherungsanlage in Gronau und der Brennelementefabrik in Lingen auf die Mitgliedschaft in der Internationalen Atomenergie-Organisation 43</p> <p>Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Etablierung der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft als Projektträger für den Strukturwandel in der Lausitz 44</p> <p>Luksic, Oliver (FDP) Gesundheitsgefährdung durch Radon 44</p> <p>Messmethoden im Bereich aktiver und ehemaliger Bergbaugebiete..... 44</p> <p>Mieruch, Mario (fraktionslos) Teilnehmer des Dreierkonsortiums in Bezug auf die Erfüllung eines Dienstleistungsauftrags für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie..... 45</p>	<p>Dienstleistungsvertrag zwischen der Bundesregierung und der DUH Umweltschutz Service GmbH..... 46</p> <p>Neumann, Martin, Dr. (FDP) Nutzung des Vorverkaufsrechts für Anteile des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz Transmission GmbH durch den Mehrheits-eigentümer Elia 46</p> <p>Verhinderung des Einstiegs des chinesischen Netzbetreibers SGCC in das deutsche Stromnetz 47</p> <p>Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beantragung von Ausfuhrgenehmigungen für die Software FinFisher und ähnliche Überwachungstechnik 47</p> <p>Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Genehmigungen für Rüstungsexporte in die Türkei im Jahr 2018 47</p> <p>Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Möglicher Abbruch der Gaslieferbeziehungen zwischen Gazprom und Naftogaz..... 48</p> <p>Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Versorgungssicherheit mit L-Gas in Norddeutschland 49</p> <p>Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Windenergieanlagen für Bürgerenergiegesellschaften..... 50</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</p> <p>Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) Arbeitslose Personen mit anschließendem Bezug von Altersrente..... 50</p> <p>Leistungen nach dem SGB II von 2005 bis heute 52</p> <p>Leistungen nach dem SGB II in den Bundesländern von 2005 bis heute 52</p>

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsetzung eines Urteils zur Größe von Kastenständen für Sauen 54	Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.) Übernahme von Empfehlungen der Ständi- gen Impfkommision in den Leistungskata- log der gesetzlichen Krankenversicherung .. 61 Preisregulation bei Grippeimpfstoffen 62
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kooperation der Bundeswehr mit der fran- zösischen Militäroperation Barkhane in Ni- ger und Mali 55	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anschluss von Arztpraxen an die Telema- tikinfrastruktur im Gesundheitswesen..... 63 Mitbestimmung von Patienten bzgl. der Verwendung von Daten in der elektroni- schen Patientenakte 63
Buchholz, Christine (DIE LINKE.) Anzahl der studierenden Offiziere bzw. Of- fiziersanwärter 56	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Höhn, Matthias (DIE LINKE.) Bundesmittel für Rüstungsinvestitionen in der Bundeswehr bis zum Jahr 2030..... 56	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auslastung der Fernzüge der Deutschen Bahn AG in bestimmten Monaten seit Ja- nuar 2016 64 Mögliche Änderung der Straßenverkehrs- Ordnung zur Anordnung von Fahrverboten zum Schutz vor Feinstaub und Stickoxiden . 64
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Maßnahmen zur Verbesserung des Rück- griffs beim Unterhaltsvorschuss seit 2017 ... 57	Herzog, Gustav (SPD) Baustellen-Projekte in Öffentlich-privater- Partnerschaft..... 65 Etwaiger Zusammenhang zwischen der Länge von Autobahnbaustellen und der Un- fallhäufigkeit 65
Peterka, Tobias Matthias (AfD) Medizinisch-radiologische Altersfeststel- lung von Asylbewerbern 58	Umgehung von fahrzeugseitigen Lärm- grenzwerten durch den Einbau von Aus- puffklappen 66
Stracke, Stephan (CDU/CSU) Rentenrechtliche Absicherung für Teilneh- mer von bestimmten Freiwilligendiensten ... 59	Technische Aspekte für den Einbau von Auspuffklappen bei Straßenfahrzeugen 66
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mögliche Verlängerung der Ausnahmere- gelung zur Familienversicherung für Be- schäftigte in der Kindertagespflege 60	Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nouvelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgeset- zes zur Steuerung von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen 67
	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Maßnahmen zur Erzielung von Fahrzeitge- winnen auf dem Streckenabschnitt Ham- burg-Harburg-Hannover 67 Vorgaben zu den Finanzierungszusagen für die Bestandteile des Bahnprojektes Alpha-E 68

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gutachten zur Umsetzbarkeit technischer	Gesamtlänge von Bundesstraßen und Fahr-
Nachrüstungen bei Diesel-Pkw 68	radwegen an Bundesstraßen 76
Zugelassene Diesel-Euro-5-Pkw 69	
Kühn, Stephan (Dresden)	
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums
Funktionsweise von Notbremsassistenten in	für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktor-
Bussen und Lkw 70	sicherheit
Öffentlichkeitsbeteiligung zur Machbar-	Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
keitsuntersuchung Elbtal zum Bahnlärm-	Maßnahmen zur Forschung zu Geoenginee-
schutz 70	ring 77
Kühn, Christian (Tübingen)	Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Klimabilanz von Flüssigerdgas im Verhält-
Planung einer Nahverkehrsabgabe für	nis zu über Pipelines importiertem Erdgas... 78
Kommunen 71	Fischer, Axel E. (Karlsruhe-Land) (CDU/CSU)
Luksic, Oliver (FDP)	Rückbau von Windkraftanlagen 79
Kontrolle von strecken- bzw. zonenbezoge-	Klinge, Marcel, Dr. (FDP)
nen Fahrverboten in Kommunen 71	Behandlung deutscher und schweizerischer
Mögliche Verkehrsverlagerung durch stre-	Grundstückseigentümer beim wirtschaftli-
cken- bzw. zonenbezogene Fahrverbote 71	chen Ausgleich im Rahmen des geplanten
Neumann, Martin, Dr. (FDP)	Baus eines atomaren Tiefenlagers in der
Absicherung der Wände der Schleuse Kan-	Nordschweiz 79
nenburg 72	Geplanter Bau eines atomaren Tiefenlagers
Passieren der stillgelegten Schleuse Kan-	in der Nordschweiz 80
nenburg im Jahr 2018 72	Kotting-Uhl, Sylvia
Remmers, Ingrid (DIE LINKE.)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Reimport von VW-Diesel-Fahrzeugen aus	Einstufung der Ruthenium-106-Freisetzung
den USA 73	im südlichen Ural 81
Rückruf von Fahrzeugen der Hersteller	Mieruch, Mario (fraktionslos)
Nissan und Renault aufgrund erhöhter	Genehmigung von Förderprojekten in Bun-
Stickoxidwerte 73	desministerien mit Beteiligung der Deut-
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	schen Umwelthilfe 82
Klimaschutz- und Luftreinhaltungsziele im	Finanzmittel des BMUB für bestimmte Or-
Mobilitätssektor 73	ganisationen 87
Rolle der Deutschen Bahn AG bei der Rea-	
lisierung der Klimaschutzziele 74	Geschäftsbereich des Bundesministeriums
Rimkus, Andreas (SPD)	für Bildung und Forschung
Inbetriebnahme einer Schiffsunfalldaten-	Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)
bank 74	Haftungs- und Versicherungsschutz von
Auskunftspflichtige Behörden bei Schiffs-	Schulpersonal bei Verabreichung einer
unfällen 75	Notfallmedikation an Schüler 94
Schäffler, Frank (FDP)	
Um- bzw. Neubauten von Fischtreppe ent-	
lang der Weser im Gebiet des Kreises Min-	
den-Lübbecke 75	

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Frohnmaier, Markus (AfD)		Mittel aus dem Europäischen Treuhandfonds zur Fluchtursachenbekämpfung	95
Erhöhung der Ausgaben für Verteidigung und Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit.....	94	Kompatibilität der Infrastrukturinvestitionen in Afrika mit den Menschenrechts- und Klimazielen des Pariser Klimagipfels...	96
Aufnahme von Flüchtlingen im Rahmen der Kopplung von Ausgaben für Verteidigung und Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit.....	95		

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
Welche Maßnahmen und Formen zur Aufarbeitung der Erkenntnisse und Aktivitäten des Bundesnachrichtendienstes (BND) und anderer Geheimdienste der Bundesrepublik Deutschland plant die Bundesregierung hinsichtlich der Wechselwirkungen und Widersprüchlichkeit zur DDR während der vier Jahrzehnte lang andauernden Zweistaatlichkeit und der Aktivitäten im Vorfeld der Vereinigung?

Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche vom 8. März 2018

Die Nachrichtendienste des Bundes haben ihre Geschichte durch unabhängige Historiker umfassend aufarbeiten lassen. Darüber hinaus hat die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien im Rahmen eines übergreifenden Forschungsprogramms zur Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit zentraler deutscher Behörden Forschungsprojekte in Höhe von insgesamt 4 Mio. Euro für den Zeitraum von 2017 bis 2020 vergeben. Daneben sieht die Bundesregierung keinen Anlass, „Maßnahmen und Formen“ zur Aufarbeitung von Erkenntnissen und Aktivitäten der Nachrichtendienste der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich von Wechselwirkungen und Widersprüchlichkeiten zu den Geheimdiensten der DDR während der deutschen Teilung zu finanzieren.

Erkenntnisse der bundesdeutschen Nachrichtendienste sind in die öffentliche Tätigkeit aller Bundesregierungen eingeflossen. Ihre Unterlagen sind nach dem Bundesarchivgesetz mit Ablauf von 30 Jahren freier wissenschaftlicher Aufarbeitung grundsätzlich zugänglich.

2. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
In wie vielen Fällen seit 2013 waren Abgeordnete des Deutschen Bundestages oder von Parlamenten der Bundesländer von operativen Maßnahmen des Bundesnachrichtendienstes unmittelbar oder mittelbar betroffen, und wer, einschließlich der Betroffenen, wurde über diese Umstände jeweils informiert?

Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche vom 8. März 2018

Der Bundesnachrichtendienst ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage in offener Form nicht erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des Bundesnachrichtendienstes und insbesondere seinen Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden stehen.

Der Schutz vor allem der operativen Aufklärungsfähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes stellt für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung durch den Einsatz spezifischer Fähigkeiten und damit dem Staatswohl.

Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend die operativen Fähigkeiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der den Nachrichtendiensten zu Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftragsbefriedigung des Bundesnachrichtendienstes erhebliche Nachteile zur Folge haben. Sie kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem Grad „VS – GEHEIM“ eingestuft und bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

3. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Erkenntnisse des Bundesnachrichtendienstes, die im Rahmen der strategischen Fernmeldeaufklärung möglicherweise zur Person Ján Kuciak oder zu dessen Umfeld gesammelt wurden, an Nachrichtendienste anderer Länder weitergegeben wurden und dort möglicherweise in die Hände der organisierten Kriminalität gerieten, und wenn nein, warum nicht (www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-02/slowakei-jan-kuciak-mord-italienische-mafia-regierung)?

Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche vom 8. März 2018

Der Bundesnachrichtendienst ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage in offener Form nicht erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des Bundesnachrichtendienstes und insbesondere seinen Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden stehen. Der Schutz vor allem der technischen Aufklärungsfähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes im Bereich der Fernmeldeaufklärung stellt für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung durch den Einsatz spezifischer Fähigkeiten und damit dem Staatswohl.

* Das Bundeskanzleramt hat die Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche vom 8. März 2018 als „VS – GEHEIM“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Darüber hinaus wären zu der genannten Frage Auskünfte enthalten, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Die öffentliche Bekanntgabe, welche Informationen an ausländische Partner weitergegeben wurden, hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland.

Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend die technischen Fähigkeiten sowie zum nachrichtendienstlichen Informationsaustausch mit Nachrichtendiensten anderer Länder würde zu einer wesentlichen Schwächung der den Nachrichtendiensten zu Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftrags Erfüllung des Bundesnachrichtendienstes erhebliche Nachteile zur Folge haben. Sie kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) als „VS – Geheim“ eingestuft und bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.**

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

- | | |
|--|---|
| 4. Abgeordneter
Thomas Bareiß
(CDU/CSU) | Erhält die Nothilfe- und Entwicklungsorganisation Oxfam auch finanzielle Unterstützung durch deutsche Haushaltsmittel? |
| 5. Abgeordneter
Thomas Bareiß
(CDU/CSU) | Bezieht Oxfam direkt Mittel vom Bund oder durch nachgeordnete Bundesbehörden, und wie hoch ist der Anteil indirekter projektbezogener Mittel? |

Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 9. März 2018

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

** Das Bundeskanzleramt hat die Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche vom 8. März 2018 als „VS – GEHEIM“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Die Organisation Oxfam Deutschland e. V. erhält keine organisationsbezogene, d. h. institutionelle Förderung aus dem Bundeshaushalt.

Aus den Einzelplänen 05 (Auswärtiges Amt) und 23 (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) werden projektbezogene Förderungen an Oxfam Deutschland e. V. gewährt.

Die projektbezogene Förderung von Oxfam Deutschland e. V. für Hilfsprojekte betrug 2017 insgesamt 20,3 Mio. Euro.

6. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche umgehenden Maßnahmen zum Schutz von Frauen in den Philippinen vor sexueller Gewalt wird die Bundesregierung ergreifen – etwa durch Konditionierung oder Aussetzung ihrer wirtschaftlichen und politischen Hilfen für dieses Land – nachdem der philippinische Präsident Rodrigo Duterte vor wenigen Wochen seine Soldaten zu sexueller Gewalt gegen Rebellinnen aufforderte (www.stern.de/politik/ausland/duterte-ruft-soldaten-zu-sexueller-gewalt-gegen-rebellinnen-auf-7861450.html), und wird die Bundesregierung vor allem – wie ich empfehle – den philippinischen Botschafter in Deutschland umgehend einbestellen, um ihm nachdrücklich zu verdeutlichen, dass die Bundesregierung auf solche frauenfeindlichen Gewaltaufrufe mit nachhaltigen empfindlichen Konsequenzen reagieren wird?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 9. März 2018**

Die Bundesregierung kritisiert seit dem Amtsantritt des philippinischen Präsidenten Rodrigo Duterte im Juni 2016 konsequent dessen abfällige Äußerungen, Beschimpfungen und Bedrohungen, die sich bislang unter anderem gegen philippinische Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger und Personen, denen Drogenmissbrauch bzw. Drogenkriminalität unterstellt werden, sowie gegen philippinische und ausländische Politikerinnen und Politiker richteten. Die Bundesregierung drückt ihr Unverständnis und ihre Besorgnis auf allen Ebenen bei Delegationsbesuchen, vor Ort über die deutsche Botschaft in Manila und in Gesprächen mit Vertretern der philippinischen Botschaft in Berlin aus. Die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt, Dr. Bärbel Kofler, hat sich zuletzt am 23. Februar 2018 öffentlich zur Menschenrechtslage in den Philippinen geäußert. Anlass war der Jahrestag der Verhaftung der philippinischen Senatorin Leila de Lima.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung in Abstimmung mit ihren Partnern in der Europäischen Union und im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen für den Schutz der Menschenrechte in den Philippinen ein.

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit berücksichtigt auch die Gleichberechtigung von Frauen. Die Bundesregierung zieht derzeit nicht in Betracht, diese Zusammenarbeit einzustellen, da ein solcher Schritt die Lebenssituation vieler Menschen verschlechtern würde und der Menschenrechtslage in den Philippinen abträglich wäre.

7. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung mittlerweile über die illegalen Abrechnungsvorgänge an der deutschen Botschaft in Paris (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/45), und welche weiteren Konsequenzen wurden zur Vermeidung und Aufarbeitung weiterer Vorfälle an deutschen Auslandsvertretungen seitdem umgesetzt?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 13. März 2018**

Die durch die Sonderinspektion sowie weitere Prüfreisen an die deutsche Botschaft in Paris gewonnenen Erkenntnisse werden derzeit eingehend intern aus- und bewertet. Wegen der Komplexität des Sachverhalts dauert die Prüfung hinsichtlich der weiter in der Vergangenheit zurückliegenden Vorgänge derzeit noch an. Das Auswärtige Amt wird hierbei von unabhängigen Wirtschaftsprüfern unterstützt. Klar ist, dass die Abrechnungsvorgänge bei Nutzung der Räumlichkeiten durch Dritte seit dem Frühjahr 2016 korrekt sind.

Bei der Aufarbeitung muss auch die singuläre Situation der Räumlichkeiten unserer Auslandsvertretung in Paris betrachtet werden, mit der – auch im Vergleich zu allen anderen deutschen Auslandsvertretungen – einzigartig starken Nutzung im Kontext der deutsch-französischen Beziehungen.

Auf Grundlage der in Paris gewonnenen Erkenntnisse wurden die Regelungen zur Nutzung von Räumlichkeiten der Auslandsvertretungen für gesellschaftliche Zwecke durch Dritte umfassend überarbeitet. Ziel dieser Überarbeitung ist eine weltweit transparente einheitliche Regelung der Bedingungen für eine Drittnutzung dieser Räumlichkeiten. Das neue Regelwerk umfasst etwa die grundsätzliche Verpflichtung, ein bestimmtes einheitliches Muster als vertragliche Grundlage für Nutzungen durch Dritte zu verwenden sowie darüber hinaus konkrete Regelungen zum Personaleinsatz sowie zu Kosten- und Haftungsfragen.

Im Übrigen liegen keine Erkenntnisse zu weiteren Vorfällen vor.

8. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.) Wann und mit wem fanden die letzten 13 Gespräche der Bundesregierung und nachgelagerten Behörden mit Wirtschaftsvertretern zum UN-Treaty Prozess statt?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 9. März 2018**

Zum UN-Treaty-Prozess haben keine gesonderten Gesprächstermine der Bundesregierung und nachgelagerter Behörden mit Wirtschaftsvertretern stattgefunden. Eine Auflistung der letzten 13 Gespräche ist daher nicht möglich.

Die Bundesregierung steht in einem steten Austausch mit Wirtschaftsverbänden zu einer Vielzahl von Themen mit Belang für deutsche Unternehmen. Im Rahmen solcher Treffen wird unter anderem auch der Treaty-Prozess angesprochen.

9. Abgeordneter
Markus Frohmaier
(AfD) Welche Staaten werden aktuell als „unmittelbar beteiligt“ im Sinne der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, an die sich die geschäftsführende Bundesregierung laut eigener Aussage bereits hält, für den Exportstopp von Waffen und militärischer Ausrüstung gegen alle am Krieg im Jemen unmittelbar beteiligte Staaten, eingestuft (www.tagesspiegel.de/politik/milliardenschwere-exporte-deutschland-ruestet-kriegsparteien-im-jemen-auf/20994500.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 9. März 2018**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 40 des Abgeordneten Dr. Alexander S. Neu auf Bundestagsdrucksache 19/887 wird verwiesen.

10. Abgeordneter
Markus Frohmaier
(AfD) Wie beurteilt die Bundesregierung die Menschenrechtssituation in Südafrika hinsichtlich Artikel 17 der UN-Menschenrechtskonvention vor dem Hintergrund der auf den Weg gebrachten Enteignungen von weißen Farmern in Verbindung mit dem Phänomen der sogenannten Farmmorde (www.welt.de/politik/ausland/article174035258/Zeit-fuer-Ausgleich-vorbei-Parlament-in-Suedafrika-treibt-Enteignung-von-Farmern-voran.html sowie www.stern.de/politik/ausland/kriminalitaet-in-suedafrika---weisse-farmer-im--feindesland--7617322.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 9. März 2018**

Die Bundesregierung verfolgt die politische Lage in Südafrika sehr aufmerksam. Die jüngsten Zahlen der zuständigen Sicherheitsbehörden Südafrikas zeigen eindrucklich, dass es im ganzen Land ein hohes Maß an Gewaltkriminalität gibt.

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse darüber vor, dass es eine systematische Gewalt gegen Landwirte weißer Hautfarbe gibt. Vielmehr werden nach Kenntnis der Bundesregierung Landwirte und Landarbeiter unabhängig von ihrer Ethnie häufig Opfer von Gewalttaten.

Die Bundesregierung befindet sich im ständigen Dialog mit der südafrikanischen Regierung sowie mit den zuständigen Sicherheitsbehörden und wirkt darauf hin, das friedliche Zusammenleben der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen Südafrikas zu befördern und die Ursachen für die Gewaltkriminalität zu bekämpfen. Zuletzt fanden Gespräche im Rahmen des Besuchs des Regionalbeauftragten des Auswärtigen Amts für Subsahara-Afrika und Sahel am 20. und 21. Februar 2018 in Südafrika statt.

Das Thema einer möglichen Landreform wird sowohl durch die südafrikanische Regierung als auch durch die politischen Parteien bereits seit langer Zeit diskutiert. Nach einem Antrag der Partei Economic Freedom Fighters (EFF) vom 27. Februar 2018 wird diese Frage von einem vom Parlament gebildeten Ausschuss geprüft und behandelt. Zum 30. August 2018 sollen dem Parlament die Ergebnisse vorgelegt werden. Da es sich um ein laufendes Verfahren handelt, kann die Bundesregierung keine abschließende Einschätzung zur Entwicklung dieser Frage abgeben.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 9 des Abgeordneten Siegbert Droese auf Bundestagsdrucksache 19/189 verwiesen.

11. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Welche – auch nachrichtendienstliche – Erkenntnisse hat die Bundesregierung über zwischen Mai 2015 und November 2017 erfolgte Flüge, welche die russische Luftwaffe zur Versorgung der russischen Truppen in Transnistrien in der Republik Moldau im Rahmen einer Luftbrücke durchgeführt hat, angesichts einer Ankündigung in diese Richtung im Mai 2015 und einer Ankündigung der ukrainischen Streitkräfte, als Reaktion auf die erwartete Luftbrücke S-300-Flugabwehraketen im nahe Transnistrien gelegenen Gebiet Odessa zu stationieren (www.interfax.ru/world/443129, <https://worldview.stratfor.com/article/how-ukraine-obstructing-russia-transdnistria>, www.moldova.org/en/tiraspol-wants-airport-reopened/)?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 9. März 2018**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse über mögliche Flüge der russischen Luftwaffe zur Versorgung der russischen Truppen in Transnistrien in der Republik Moldau zwischen Mai 2015 und November 2017 vor.

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung wird die Start- und Landebahn des Flugplatzes bei Tiraspol zwar in einem grundsätzlich funktionstüchtigen Zustand gehalten, aber schon seit langem nicht für Flugbewegungen (zivil oder militärisch) genutzt.

12. Abgeordneter
Cem Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über ein mögliches Zusammentreffen in Deutschland lebender und wirkender Funktionäre der Union Europäisch-Türkischer Demokraten (UETD) mit dem AKP-Abgeordneten und türkischen Geheimdienstbeauftragten Metin Külünk am 14. und 15. Januar sowie dem türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan am 16. Januar 2018 in Ankara, und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 9. März 2018**

Der Bundesregierung sind türkische Medienberichte bekannt, wonach entsprechende Treffen im Januar 2018 in Ankara stattgefunden haben sollen.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

13. Abgeordnete
**Eva-Maria
Elisabeth Schreiber**
(DIE LINKE.)
- Welche Unternehmen haben nach Kenntnis der Bundesregierung an den Briefings der deutschen Botschaft im Rahmen der Reise des Afrika-Vereins der deutschen Wirtschaft nach Simbabwe Ende Februar dieses Jahres teilgenommen (siehe Reise-programm unter www.afrikaverein.de/kalender/delegationsreisen/detail/?id=db700898-e634-5eed-5ac2-5a329f37ef58), und inwiefern plant die Bundesregierung, die bilaterale staatliche Entwicklungszusammenarbeit mit Simbabwe wieder aufzunehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 13. März 2018**

Die deutsche Botschaft in Harare hat der Delegation des Afrika-Vereins der deutschen Wirtschaft bei seiner Reise ein Briefing gegeben. Gespräche in deutschen Auslandsvertretungen sind in der Regel keine öffentli-

chen Veranstaltungen und Teilnehmerkreise werden daher nicht offengelegt. Die Bundesregierung verweist bezüglich des Teilnehmerkreises auf den Afrika-Verein als Veranstalter dieser Reise.

Die Bundesregierung plant derzeit keine Gespräche mit der simbabwischen Regierung über die Wiederaufnahme der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit. Zunächst beobachtet die Bundesregierung die Entwicklungen im Land mit Blick auf politische und wirtschaftliche Reformen nach dem Präsidentenwechsel.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

14. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Welche Voraussetzungen müssen für den Ehegatten- und Kindesnachzug jeweils zu einem deutschen Staatsangehörigen, einem Drittstaatsangehörigen und einem Flüchtling erfüllt sein, und wie wird dies geprüft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 12. März 2018

Der Familiennachzug ist in den §§ 27 bis 36 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Während § 27 AufenthG die allgemeinen Voraussetzungen für den Familiennachzug regelt, gehen die §§ 28 bis 36 AufenthG auf konkrete Fallkonstellationen ein. § 28 AufenthG regelt den Familiennachzug zu Deutschen unter den dort im Einzelnen aufgeführten Voraussetzungen. § 29 AufenthG regelt die Grundsätze für den Familiennachzug zu Ausländern, d. h. auch zu Drittstaatsangehörigen und Flüchtlingen. In den §§ 30, 31 AufenthG finden sich die Regelungen zum Ehegattennachzug, § 32 AufenthG regelt den Kindernachzug.

Die Regelungen der §§ 30, 32 AufenthG bestimmen, dass unter den genannten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist. Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und damit auch für die Prüfung der Voraussetzungen sind im Inland die jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörden (§ 71 Absatz 1 AufenthG), für die notwendigen Visa- und Passangelegenheiten im Ausland die Auslandsvertretungen (§ 71 Absatz 2 AufenthG) zuständig.

15. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Auf welche Höhe belaufen sich jeweils die Bundesmittel, die seit dem Jahr 1984 durch die Bundesrepublik Deutschland für die Vorbereitung der und die Teilnahme deutscher Athleten an den Olympischen Sommer- und Winterspielen anfielen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 13. März 2018

Bezüglich der Angaben zu den Bundesmitteln, die seit dem Jahr 1984 durch die Bundesrepublik Deutschland für die Vorbereitung und Teilnahme deutscher Athleten an den Olympischen Sommer- und Winterspielen anfielen, wird auf die Einzelpläne 06, 08 und 14 des Bundes verwiesen. Die Sportförderung des Bundes, insbesondere die Förderung der Bundessportfachverbände, des Sportstättenbaus und des Stützpunktsystems sowie die Spitzensportförderung der Bundeswehr und die Spitzensportförderung der Zollverwaltung (Zoll Ski Team), zielt darauf ab, optimale Trainings- und Wettkampfbedingungen zur Verfügung zu stellen, um letztendlich eine erfolgreiche Teilnahme bei Olympischen Spielen als den entscheidenden Zielwettkampf zu ermöglichen.

Nachstehende Übersicht enthält die für die Teilnahme der deutschen Mannschaft an den Olympischen Sommer- und Winterspielen aus dem Einzelplan 06 gezahlten Entsendekosten bis einschließlich Haushaltsjahr 2005.

Innerhalb der gesetzten Antwortfrist war es nicht möglich zu prüfen, ob sich im Zwischenarchiv oder im Bundesarchiv weitere ggf. einschlägige Unterlagen befinden.

	Ausgabe
Turin	
2005	1.173.450,42 €
2006	
Peking	
2007	3.084.181,05 €
2008	
Vancouver	
2009	2.578.739,43 €
2010	
London	
2011	2.497.338,55 €
2012	

	Ausgabe
Sotchi	
2012	
2013	3.212.685,66 €
2014	
Rio	
2015	3.925.967,70 €
2016	
Pyeongchang	
2017	2.925.000,00 €
2018	

16. Abgeordnete
Dr. Anna Christmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen Schulungskonzepten zur IT-Sicherheit wird sichergestellt, dass die Beschäftigten in Bundesministerien und Bundesbehörden ausreichende Kenntnisse und das nötige Sicherheitsbewusstsein haben, und wie hoch ist der Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den letzten zwei Jahren an einer solchen Schulung teilgenommen haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 12. März 2018

Die Leitlinie für Informationssicherheit in der Bundesverwaltung, der sog. Umsetzungsplan Bund 2017 (UP Bund 2017), legt u. a. fest, dass jede Bundesbehörde (einschließlich der Bundesministerien) geeignete Maßnahmen zur Sensibilisierung aller Beschäftigten zu konzipieren und regelmäßig durchzuführen hat. Die Bundesbehörden müssen daher geeignete Konzepte für die Fort- und Weiterbildung sowie für die Sensibilisierung und Schulung zur Informationssicherheit erstellen und innerhalb dieses Rahmens die Konzepte auf einem einheitlichen Niveau eigenverantwortlich umsetzen.

Als zentraler Dienstleister für Fortbildung in der Bundesverwaltung unterstützt die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung im Bundesministerium des Innern (BAköV) die Bundesbehörden im Bereich der IT-Sicherheit mit umfangreichen Fortbildungsangeboten und Sensibilisierungsmaßnahmen.

Das Thema IT-Sicherheit ist seit über zehn Jahren Bestandteil des Fortbildungsprogramms der BAKöV. Das Fortbildungsprogramm wird stets bedarfs- und entwicklungsorientiert aktualisiert. Die Anpassung an die technischen Entwicklungen erfolgt alle zwei Jahre. Dabei hilft u. a., dass die BAKöV ständiges Mitglied in der Arbeitsgruppe Informationssicherheitsmanagement (AG ISM) ist und eng mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zusammenarbeitet.

Kernprodukt dieser Kooperation ist der Fortbildungsgang „IT-Sicherheitsbeauftragte in der öffentlichen Verwaltung“, in dem die fortgebildeten IT-Sicherheitsbeauftragten ein zeitlich auf fünf Jahre befristetes Zertifikat erwerben können. Damit wird eine dauerhafte Fortbildung gewährleistet.

Die Fortbildung „IT-Sicherheitsbeauftragte in der öffentlichen Verwaltung“ beginnt mit der Vermittlung von Basiskompetenzen auf Grundlage der BSI-Standards. Sie wird anschließend in einer Aufbaufortbildung vertieft. In einer dritten Stufe kann eine behördenangepasste Spezialisierung erfolgen und ein weiteres Zertifikat erworben werden.

Jährlich bietet die BAKöV in Kooperation mit dem BSI zudem eine zweitägige Jahrestagung an und unterstützt die Behörden mit Sonderveranstaltungen.

Für die Sensibilisierung im Bereich IT-Sicherheit hat die BAKöV außerdem verschiedene Kampagnen durchgeführt und Tools entwickelt. Diese Tools kommen auch im Bereich der behördenspezifischen Inhouse-Schulungen zum Einsatz. Darüber hinaus bietet die BAKöV spezielle Arbeitshilfen „Informationssicherheit – Sensibilisierung in Behörden der öffentlichen Verwaltung“ für IT-Fachkräfte und Führungskräfte sowie ein Konzept „Informationssicherheit am Arbeitsplatz“ an.

Im Wesentlichen organisiert die BAKöV mit Bezug zum Thema „IT-Sicherheit“ aktuell die nachstehend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen für Bundesbeschäftigte:

- IT 410 Sensibilisierungskampagnen und Schulungen in IT-Sicherheitsfragen – Konzeption und Durchführung
- IT 430 Verschlüsselung und Elektronische Signatur
- IT 465 GSTOOL – Arbeiten mit dem IT-Grundschutztool des BSI
- IT 484 Informationstechnik, Informationssicherheit und Internet in der modernen Verwaltung – Grundlagen und Anwendung – für Frauen
- IT 485 Informationstechnik, Informationssicherheit und Internet in der modernen Verwaltung – Grundlagen und Anwendung
- IT 486 IT-Sicherheitsbeauftragte in der öffentlichen Verwaltung I – Basis (3-wöchig)
- IT 487 IT-Sicherheitsbeauftragte in der öffentlichen Verwaltung I – Basis Kompakt (1-wöchig)
- IT 489 IT-Sicherheitsbeauftragte in der öffentlichen Verwaltung II – Aufbau
- IT 488 Präsentationsworkshop – Zertifizierung
- IT 490 IT-Sicherheitsbeauftragte in der öffentlichen Verwaltung III – Expert
- IT 491 Test – Zertifizierung
- (IT 494neu)
- IT 607 IT-Sicherheitsaspekte in heterogenen Netzen
- IT 630 Daten- und Informationssicherheit beim Einsatz mobiler Geräte
- SO 505 Jahrestagung für IT-Sicherheitsbeauftragte der Bundesbehörden
- SO 506 Workshopreihe für IT-Sicherheitsbeauftragte zu aktuellen Themen der IT-Sicherheit
- SO 507 Die Hacker kommen – Roadshow zur Sensibilisierung Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung
- SO 508 IT-Grundschutz-Tag für IT-Sicherheitsbeauftragte in der Bundesverwaltung in Kooperation mit dem BSI
- SO 560 Workshopreihe für Beschäftigte im IT-Bereich

Im Rahmen der Angebote der BAKöV sowie im Rahmen von eigenen Maßnahmen der Bundesministerien und Bundesbehörden wurden insgesamt ca. 80 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bundesministerien und Bundesbehörden in den letzten zwei Jahren zu Aspekten der IT-Sicherheit geschult bzw. sensibilisiert.

17. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Haben sich die Bundesregierung, das Bundeskriminalamt oder andere Bundesbehörden sowie die Bayerische Landesregierung anlässlich der Empfehlung des Landeskriminalamtes Bayern und des Zollfahndungsamtes München an die zuständige Staatsanwaltschaft, Verdachtsmomenten für Geldwäsche beim Verkauf der GBW Gruppe an ein Konsortium von Investoren unter Federführung der PATRIZIA Immobilien AG nachzugehen, miteinander ausgetauscht, und liegen der Bundesregierung bzw. Bundesbehörden in diesem Fall Erkenntnisse vor, die die Einstellung von Geldwäschereermittlungen rechtfertigen?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 9. März 2018**

Anlässlich des in Bezug genommenen Vorgangs haben Behörden des Bundes mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden des Freistaates Bayern keine Informationen ausgetauscht. Durch das Zollfahndungsamt München erfolgte überdies schon nicht die Bearbeitung des in Rede stehenden Vorgangs.

Zu der berichteten Verfahrenseinstellung und zu deren Gründen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

18. Abgeordneter
**Dr. Michael
Espendiller**
(AfD)
- Warum vertrat der geschäftsführende Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, in der 5. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 2017 die Auffassung, dass § 18 Absatz 2 Nummer 1 des Asylgesetzes (AsylG) von europäischem Recht überlagert werde und damit nicht anwendbar sei (vgl. Tagesordnungspunkt 10: Befragung der Bundesregierung, Antwort des Bundesministers auf die Frage der Abgeordneten Beatrix von Storch), obwohl die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/7311 (Antworten zu den Fragen 3, 12, 16 und 17) selbst ausdrücklich erklärt hat, dass Zurückweisungen an der deutschen Grenze nach § 18 AsylG zulässig und daher mit EU-Recht vereinbar sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 12. März 2018**

Ein Widerspruch zwischen der Antwort des Bundesministers des Innern Dr. Thomas de Maizière auf die Frage der Abgeordneten Beatrix von

Storch in der 5. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 2017 und den Antworten der Bundesregierung auf die Fragen 3, 12, 16 und 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/7311 liegt nicht vor. Dies ergibt sich schon aus dem eindeutigen Wortlaut der zitierten Norm. Gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 1 AsylG ist dem Ausländer die Einreise zu verweigern, wenn er aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) einreist. § 18 Absatz 4 AsylG sieht vor, in welchen Fällen auch bei Einreise aus einem sicheren Drittstaat von der Einreiseverweigerung abzusehen ist.

19. Abgeordneter **Dr. Michael Ependiller** (AfD) Hat das Bundesministerium des Innern seit dem Jahr 2015 Anordnungen nach § 18 Absatz 4 Nummer 2 AsylG erlassen, und welchen Inhalt hatten etwaige Anordnungen (bitte chronologisch auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 12. März 2018

Hierzu hat die Bundesregierung bereits mehrfach auf parlamentarische Fragen Auskunft erteilt. Beispielhaft erwähnt seien in diesem Zusammenhang die Antworten der Bundesregierung auf die Fragen 1 bis 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/883. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/7311 (Vorbemerkung) sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 13 der Abgeordneten Sevim Dağdelen (Bundestagsdrucksache 18/12640) verwiesen.

20. Abgeordneter **Dr. Michael Ependiller** (AfD) In welchen Zeiträumen und für wie viele Personen hat die Bundesregierung seit dem Jahr 2015 von dem „Selbsteintrittsrecht“ gemäß § 18 Absatz 4 Nummer 1 AsylG i. V. m. Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung Gebrauch gemacht (bitte chronologisch auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 12. März 2018

Im Jahr 2015 hat das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in 10 495 Fällen das Selbsteintrittsrecht nach Artikel 17 der Dublin-III-Verordnung ausgeübt. Im Jahr 2016 hat das BAMF in 39 663 Fällen das Selbsteintrittsrecht ausgeübt. Im Jahr 2017 hat das BAMF in 6 598 Fällen das Selbsteintrittsrecht ausgeübt.

21. Abgeordneter
**Dr. Michael
Espendiller**
(AfD)

Warum finden an der deutschen Grenze immer noch keine Einreiseverweigerungen gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 1 AsylG bzw. Zurückschiebungen gemäß § 18 Absatz 3 AsylG statt (www.welt.de/politik/deutschland/article173280811/Dublin-Vertraege-Deutschland-laesst-potenziell-unbegrenzt-Migranten-einreisen.html), obwohl die Ausnahmevorschrift des § 18 Absatz 4 AsylG, auf die die Bundesregierung die temporäre Nichtzurückweisung von Schutzsuchenden auf Bundestagsdrucksache 18/7311 (S. 2, Vorbemerkungen der Bundesregierung) gestützt hat, nur für individuelle Einzelfälle gilt und nicht zu einer Einreise hunderttausender Personen auf unbegrenzte Dauer ermächtigt (vgl. Haderlein, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, Stand: 1. August 2017, § 18 AsylG Rn. 33 f., 37 m. w. N.), und sowohl die Bundesregierung als auch die Bundespolizei nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) an Recht und Gesetz gebunden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 12. März 2018

Die Entscheidung der Bundesregierung, schutzsuchende Drittstaatsangehörige an der Grenze derzeit nicht zurückzuweisen oder zurückzuschieben besteht fort. Die Bundespolizei und die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden entscheiden im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung über die Einreiseverweigerung bzw. die Zurückschiebung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, einschließlich der Feststellungssituation, der Einreisevoraussetzungen und einem gegebenenfalls geäußerten Schutzersuchen.

22. Abgeordneter
**Dr. Johannes
Fechner**
(SPD)

Wie hoch waren die Ausgaben der Bundesministerien und Bundesbehörden für Microsoft Lizenzen jeweils in den letzten fünf Jahren?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt vom 9. März 2018

Für die letzten fünf Jahre wurden von den Bundesministerien und Bundesbehörden Ausgaben für Microsoft Lizenzen wie folgt gemeldet:

2013	41.047.819,32 €
2014	43.290.261,90 €
2015	44.014.452,92 €
2016	57.505.886,22 €
2017	68.212.231,76 €
Summe	254.070.652,12 €

23. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD)
- Wie setzt sich die Bundesregierung für die Familienzusammenführung von Flüchtlingen in deren Herkunftsstaaten bzw. in sicheren Drittstaaten ein?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 9. März 2018**

Flüchtling ist ein Ausländer, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will und keine Ausschlussgründe vorliegen, vgl. § 3 des Asylgesetzes. Eine Familienzusammenführung von Flüchtlingen im Herkunftsland kommt also nicht in Betracht.

Für die unter die Regelung des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes fallenden Fälle hat der Gesetzgeber eine Prüfung, ob eine Familienzusammenführung in einem Drittstaat möglich ist, vorgesehen.

24. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, inwiefern der vom deutschen Bundeskriminalamt und Bundesnachrichtendienst sowie vom österreichischen Innenministerium geführte Agent Werner Mauss der Umgehung von EU-Sanktionen gegen die Ukraine und Russland bzw. Beihilfe zu entsprechenden Maßnahmen verdächtigt oder beschuldigt wird, etwa nachdem er Personen, die als Oligarchen auf Sanktionslisten stehen, Gelder zukommen ließ, und welche deutschen Behörden oder Gerichte sind derzeit mit der Aufarbeitung von Aktivitäten des Werner Mauss befasst, die sich in vielen Fällen in einer rechtlichen Grauzone bewegt haben sollen oder illegal waren („Ein Kniefall vor dem großen Werner Mauss“, Süddeutsche Zeitung vom 5. Oktober 2017)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 14. März 2018**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse oder Informationen vor, dass Werner Mauss der Umgehung von EU-Sanktionen gegen die Ukraine und Russland bzw. Beihilfe zu entsprechenden Maßnahmen verdächtigt oder beschuldigt wird.

Der Bundesregierung sind keine Behörden oder Gerichte bekannt, die sich derzeit mit der Aufarbeitung von Aktivitäten des Werner Mauss, die auf behördlicher Veranlassung oder im staatlichen Auftrag erfolgten bzw. erfolgen, befassen.

25. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- In welcher Form und mit welchem Inhalt hat die Bundesregierung seit Herbst 2017 Landesbehörden bezüglich ihrer Erkenntnisse über das NAV-DEM Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdInnen in Deutschland informiert?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 9. März 2018**

Die Bundesregierung unterrichtet die Öffentlichkeit und damit auch die Länder kontinuierlich in den jährlichen Verfassungsschutzberichten auch über die in der Frage genannte Organisation NAV-DEM. Einer darüber hinaus gehenden Unterrichtung der Länder bedarf es deshalb schon aus diesem Grunde nicht.

26. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Sind die Sicherheitsbehörden des Bundes zur Unterstützung der zuständigen Hamburger Behörden an der Umsetzung der Öffentlichkeitsfahndung nach Straftätern im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel in Hamburg auf europäischer Ebene beteiligt (Hamburger Abendblatt vom 2. Februar 2018; bitte ggf. Art der Beteiligung und Rechtsgrundlage darstellen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 13. März 2018**

Das Bundeskriminalamt unterstützt die Hamburger Behörden beratend in der genannten Fahndungsangelegenheit in seiner Funktion als Zentralstelle (§ 2 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten – BKAG) und als Nationales Zentralbüro der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (§ 3 BKAG).

Die Bundespolizei führt auf europäischer Ebene weder in eigener Zuständigkeit noch zur Unterstützung der Hamburger Polizeibehörden Maßnahmen der Öffentlichkeitsfahndung nach Straftätern in Zusammenhang mit dem G20-Gipfel in Hamburg durch.

27. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wie viele Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, Beleidigungen, Bedrohungen, Hausfriedensbrüche, Diebstähle, Morde und sonstige strafrechtlich relevante Delikte, die durch Flüchtlinge, Asylbewerber und anerkannte Asylbewerber begangen wurden, sind seit dem 1. Januar 2014 im deutschen Bundesgebiet registriert worden (www.bild.de/regional/leipzig/fluechtling/dramatischer-anstieg-der-straftaten-von-asylbewerbern-52850960.bild.html), und was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um die Bevölkerung vor solchen Straftaten zu schützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 14. März 2018

Die Frage wird dahingehend interpretiert, dass nach der Anzahl aufgeklärter Fälle aus der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundes (Bundes-PKS) bezüglich der genannten Straftaten gefragt ist, wenn sich mindestens einer der registrierten nichtdeutschen Tatverdächtigen als Flüchtling, Asylbewerber oder anerkannter Asylbewerber in Deutschland aufhält.

Zum Begriff „Flüchtling“ enthält die Bundes-PKS keine Angaben. Für die Jahre 2014 bis 2016 enthält sie indes Angaben zu tatverdächtigen Zuwanderern, die definiert werden über den Aufenthaltsanlass „Asylbewerber“, „Duldung“, „Kontingentflüchtling/Bürgerkriegsflüchtling“ und „unerlaubter Aufenthalt“. In der folgenden tabellarischen Darstellung werden daher aufgeklärte Straftaten betrachtet, bei denen mindestens ein Zuwanderer im Sinne dieser Definition als Tatverdächtiger registriert wurde sowie als Unterkategorie diejenigen Fälle, in denen mindestens ein Asylbewerber als Tatverdächtiger registriert wurde. Damit können immer auch solche Fälle erfasst sein, bei denen zugleich Tatverdächtige ermittelt wurden, die nicht zur Gruppe der Zuwanderer gehören, inklusive deutsche Tatverdächtige.

Tatverdächtige mit positiv abgeschlossenem Asylverfahren, die als „international/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte“ anerkannt sind, wurden bis 2016 unter dem Sammelbegriff „sonstiger erlaubter Aufenthalt“ erfasst. Über den Anteil der „international/national Schutzberechtigten und Asylberechtigten“ an den „Sonstigen“ liegen in der Bundes-PKS bis einschließlich 2016 keine Erkenntnisse vor.

Ab der Bundes-PKS 2017, deren Zahlen zurzeit zwischen Bund und Ländern abgestimmt werden und daher noch nicht mitgeteilt werden können, fällt in die Definition der tatverdächtigen Zuwanderer auch die Gruppe der „international/national Schutzberechtigten und Asylberechtigten“.

Die Bundes-PKS enthält keine Angaben zur Aufenthaltsdauer bzw. zum Zuwanderungszeitpunkt des als tatverdächtig registrierten Zuwanderers. Aus diesem Grund können die aufgelisteten Straftaten auch tatverdächtige Zuwanderer betreffen, die schon vor 2014 nach Deutschland eingereist sind.

Straftat	2014		2015		2016	
	Fälle mit mindestens einem tatverdächtigen Zuwanderer	davon: Fälle mit mindestens einem tatverdächtigen Asylbewerber	Fälle mit mindestens einem tatverdächtigen Zuwanderer	davon: Fälle mit mindestens einem tatverdächtigen Asylbewerber	Fälle mit mindestens einem tatverdächtigen Zuwanderer	davon: Fälle mit mindestens einem tatverdächtigen Asylbewerber
Straftaten insg. ohne ausländerrechtliche Verstöße	115.011	74.795	206.201	151.180	293.467	228.810
Mord (§ 211 StGB)	35	18	34	26	75	56
Körperverletzung (§§ 223-227, 229, 231 StGB)	13.373	9.767	26.694	21.674	54.052	47.314
Bedrohung (§ 241 StGB)	2.496	1.669	4.755	3.625	8.627	7.167
Diebstahl (§ 242 ff StGB)	43.880	31.806	83.496	66.216	92.229	74.196
Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)	2.341	1.632	4.239	3.291	6.949	5.554
Beleidigung (§§ 185-187, 189 StGB)	2.572	1.690	4.512	3.269	8.751	7.202
Sachbeschädigung (§§ 303-305a StGB)	2.513	1.849	4.663	3.652	7.889	6.708

In den dargestellten Fallzahlen sind auch Versuche erfasst, sofern der Versuch des Deliktes mit Strafe bedroht ist. Die Zahlen geben nicht die Anzahl der erfassten Tatverdächtigen wieder. Die Tatverdächtigenzahlen unterscheiden sich von den Fallzahlen dadurch, dass Mehrfachtatverdächtige nur einmal erfasst werden, umgekehrt wird aber auch bei Beteiligung mehrerer Tatverdächtiger ein Fall nur einmal gezählt.

Die Erfassung in der PKS erfolgt zum Zeitpunkt der Abgabe des bei der Polizei endbearbeiteten Vorgangs an die Staatsanwaltschaft, es handelt sich folglich um die Darstellung der polizeilichen Erledigung von Verdachtsfällen.

Zu den sonstigen strafrechtlich relevanten Delikten, die durch Zuwanderer begangen wurden, wird auf die auf der Homepage des Bundeskriminalamtes veröffentlichten Bundeslagebilder „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ der Jahre 2015 und 2016 verwiesen, wo weitere De-

likte und Deliktsbereiche betrachtet und bewertet werden. Dort wird zudem dargestellt, wie sich die Kriminalität im Kontext von Zuwanderung in Relation zur Entwicklung der Zuwanderung nach Deutschland verhält. Ein Bundeslagebild für das Jahr 2017 wird zurzeit erarbeitet.

Im Bereich der Zuständigkeit des Bundes strebt die Bundesregierung an, die Sicherheitsbehörden des Bundes personell und materiell weiter zu stärken. Über die Einzelheiten wird nach Bildung der neuen Bundesregierung zu beschließen sein.

28. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was versteht die Bundespolizei unter einer „konspirativen Anreise“ von Fußballfans (vgl. www.faszination-fankurve.de/index.php?head=Polizeischicke-25-Hannover-96-Fans-nach-Hause&folder=sites&site=news_detail&news_id=17856, aufgerufen am 6. März 2018), und inwiefern sieht die Bundesregierung die freie Wahl der Anreisewege für Fans zu Fußballspielen durch das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 GG) garantiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 14. März 2018

Fußballstörer, insbesondere aus der Risikoszene, versuchen regelmäßig ihre Anreisen zu den Spielorten so zu organisieren, dass diese für die Einsatzkräfte der Bundespolizei unerkannt bzw. nicht feststellbar („konspirativ“) erfolgen. Hierzu werden auch zeitlich sehr frühe Anreisen und erhebliche Umwege in Kauf genommen, um sich möglichen polizeilichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Fußballfanreiseverkehrs zu entziehen.

Fußballfans steht in Bezug auf die Anreise zu Fußballspielen die Wahl des Reisemittels sowie des -verlaufs regelmäßig frei. Soweit es aus Gründen der Abwehr von konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung geboten ist, kann die Bundespolizei im Einzelfall polizeiliche Maßnahmen gegen Fußballstörer, u. a. auch hinsichtlich der Wahl der Anreisewege, anordnen. Eine behördliche Einschränkung des Grundrechtes auf Freizügigkeit ist auch in diesem Falle grundsätzlich nicht gegeben (vgl. BVerfG Beschluss vom 25. März 2008 – 1 BvR 1548/02). Die entsprechenden Maßnahmen unterliegen dabei stets dem Gesetzesvorbehalt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

29. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)
- Warum wurde der Beschluss (Bundestagsdrucksache 12/2853) des Deutschen Bundestages von 1992, eine „annähernd ausgewogene Verteilung von Bundeseinrichtungen und -institutionen über alle Länder“ nicht vollständig umgesetzt (vgl. die Antworten der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 125 und 126 auf Bundestagsdrucksache 19/775)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 9. März 2018**

Der Beschluss der Unabhängigen Föderalismuskommission vom 27. Mai 1992 stellt eine Daueraufgabe dar und gilt fort, bis das Ziel der ausgewogenen Verteilung von Bundeseinrichtungen und -institutionen über alle Länder erreicht ist. Insofern kann nicht davon gesprochen werden, dass der Beschluss nicht vollständig umgesetzt worden sei, da der Prozess noch andauert.

30. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)
- Welche Institutionen sind für die Umsetzung des Beschlusses verantwortlich?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 9. März 2018**

Die Berücksichtigung des Beschlusses liegt in der Verantwortlichkeit des jeweiligen Ressorts, bei dem die Neugründung oder Verlagerung einer Bundesbehörde ansteht.

31. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)
- Welche neuen Bundeseinrichtungen und -institutionen sind in Planung, und in welchen Bundesländern sollen sie angesiedelt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 9. März 2018**

Folgende neue Bundeseinrichtungen und -institutionen sind in folgenden Ländern geplant:

- Hauptzollamt Hamburg in Hamburg (hierbei werden die beiden bestehenden Hauptzollämter Hamburg-Stadt und Hamburg-Hafen zu einem neuen Hauptzollamt zusammengeführt);
- Kommando Luftwaffe in Berlin (Verlagerung der Außenstelle Kommando Luftwaffe von Köln nach Berlin im Januar 2022);
- Fernstraßenbundesamt, Bundesland offen;

- Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht (Deutsche Dienststelle – WAST) in Berlin (bei der WAST handelt es sich um eine Dienststelle des Landes Berlin, die im Wege der Auftragsverwaltung Bundesaufgaben wahrnimmt. Nunmehr sollen die Aufgaben der WAST dem Bundesarchiv übertragen werden, da die betreffenden Unterlagen zur zentralstaatlichen Überlieferung der deutschen Militärverwaltung gehören und perspektivisch zu Archivgut werden.)

32. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nach der Ermordung des Journalisten Ján Kuciak am 25. Februar 2018 in der Slowakei und der Ermordung der Journalistin Daphne Caruana Galizia am 16. Oktober 2017 in Malta zur Gefährdung von Journalistinnen und Journalisten in Deutschland vor, die an den Recherchen zu den so genannten Panama Papers beteiligt waren bzw. sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 12. März 2018

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse hinsichtlich einer Gefährdung von Journalistinnen und Journalisten in der Bundesrepublik Deutschland, die an der Recherche zu den sog. Panama Papers beteiligt waren, vor.

33. Abgeordnete
Linda Teuteberg
(FDP)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit September 2015 zum besseren Schutz der Grenzen vor illegalem Übertritt getroffen, und wie viele Überstunden haben Mitarbeiter der Bundespolizei schätzungsweise im Zuge von Maßnahmen zum Grenzschutz seit September 2015 insgesamt bzw. in einer quartalsweisen Betrachtung geleistet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 12. März 2018

Mit Wirkung vom 13. September 2015 wurden an allen deutschen land-, luft- und seeseitigen Schengen-Binnengrenzen mit Schwerpunkt an der deutsch-österreichischen Landgrenze Grenzkontrollen vorübergehend wieder eingeführt. Ab dem 13. Mai 2016 wurden die vorübergehenden Grenzkontrollen an den Binnengrenzen auf der Grundlage eines EU-Ratsbeschlusses nur noch an der deutsch-österreichischen Landgrenze durchgeführt. Seit dem 12. November 2017 werden die vorübergehenden Grenzkontrollen an den Binnengrenzen an der deutsch-österreichischen Landgrenze sowie bei Flugverbindungen von Griechenland nach Deutschland durchgeführt. Darüber hinaus erfolgten vom 12. Juni 2017 bis zum 11. Juli 2017 vorübergehende Grenzkontrollen an allen deutschen land-, luft- und seeseitigen Binnengrenzen anlässlich des G20-Gipfels.

Das grenzpolizeiliche Engagement der Bundesregierung erstreckt sich insbesondere mit Blick auf das gemeinsame europäische Ziel einer Rückkehr zu einem Schengenraum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen sowie der zeitlich befristeten Möglichkeit, Grenzkontrollen an den Binnengrenzen vorübergehend wieder einzuführen, wesentlich auch auf einen wirksamen Schutz der Schengen-Außengrenze und der Verhinderung illegaler Migration aus Drittstaaten.

Bereits vor 2015 hat die Bundesregierung daher die Bekämpfung der illegalen Migration und der Schleusungskriminalität durch Einsatz von „Verbindungsbeamten Bundespolizei“ sowie „Grenzpolizeilichen Unterstützungsbeamten Ausland“ in Drittstaaten und von illegaler Migration an den Schengen-Außengrenzen besonders stark betroffene EU-Mitgliedstaaten unterstützt. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung für die Europäische Grenz- und Küstenwache (Frontex) im Oktober 2016 wird die Implementierung fortlaufend vorangetrieben. Im Zuge der personellen und technischen Stärkung der Agentur hat die Bundesregierung die vereinbarten personellen Ressourcen für den Soforteinsatzpool (insgesamt 1 500 Beamte, deutscher Anteil 225) und den Rückführungspool (insgesamt 690, deutscher Anteil 76) bereitgestellt.

Zudem setzt Deutschland ständig mehr als 110 Grenzpolizeiliche Unterstützungsbeamte Ausland in Frontex-Operationen sowie bilateral im Ausland zur Stärkung der Schengen-Außengrenzen ein. Schwerpunkt bildet derzeit die Unterstützung von Griechenland mit rund 60 Polizeivollzugsbeamten sowie technischen Einsatzmitteln, wie zum Beispiel zwei Kontroll- und Streifenboote vor der griechischen Insel Samos. Mit insgesamt ca. 40 000 Einsatzmanntagen im Jahr 2017 ist Deutschland einer der Hauptunterstützer von Frontex-Einsätzen.

Die Bundespolizei verfügt nicht über tätigkeits- oder aufgabenbezogene Daten zum Überstundenaufkommen. Eine Auswertung erfasster Arbeitszeitdaten ist bezogen auf die jeweilige Person, die Dienststelle oder den Zeitraum möglich. Die Bundespolizeiinspektionen nehmen ihre Aufgaben überwiegend integrativ wahr. Daher ist eine differenzierte Darstellung des Arbeitsaufwands nach grenz- und bahnpolizeilichen oder weiteren gesetzlichen Aufgaben anhand der vorhandenen Daten nicht möglich. Die verfügbaren allgemeinen statistischen Angaben zu Überstundenständen bei der Bundespolizei seit September 2015 sind folgender Tabelle zu entnehmen.

Monat	Stand der Mehrleistungen am Ende des Abrechnungsmonats
Sep 15	1.622.809
Okt 15	1.836.076
Nov 15	2.037.527
Dez 15	2.288.141
Jan 16	2.904.287
Feb 16	2.906.746
Mrz 16	2.972.086
Apr 16	2.837.195
Mai 16	2.874.004
Jun 16	2.438.041
Jul 16	2.504.483
Aug 16	2.158.038
Sep 16	2.031.248
Okt 16	2.178.002
Nov 16	2.112.928
Dez 16	1.966.235
Jan 17	1.938.487
Feb 17	2.112.038
Mrz 17	2.086.017
Apr 17	2.188.613
Mai 17	2.268.681
Jun 17	2.268.343
Jul 17	2.590.266
Aug 17	2.351.441
Sep 17	2.437.648
Okt 17	2.555.001
Nov 17	2.390.976
Dez 17	2.387.073
Jan 18	2.242.510
Feb 18	2.182.626

Die Daten bilden kumulativ die Guthaben aus Gleitzeit, Überarbeitszeit, der Anwendung von § 11 des Bundespolizeibeamtenengesetzes, Mehrarbeit nach § 88 des Bundesbeamtenengesetzes, sowie Überstunden und Mehrarbeit von Tarifbeschäftigten nach § 7 Absatz 6 und 7 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst ab.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

34. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat es nach der Prüfung des Generalbundesanwalts (www.golem.de/news/finfisher-angriff-auf-deutsche-ip-bundesanwaltschaft-prueft-verdacht-gegen-bahrain-1502-112413.html) Ausspähaktivitäten mittels der Software FinFisher durch fremde Geheimdienste gegeben, die den Anfangsverdacht einer geheimdienstlichen Agententätigkeit begründen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 9. März 2018**

Dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof liegen keine Erkenntnisse zu Ausspähaktivitäten mittels der Software FinFisher durch fremde Nachrichtendienste vor, die den Anfangsverdacht einer geheimdienstlichen Agententätigkeit begründen.

35. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Gegen wie viele Personen aus welchen Bundesländern werden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit der rechtsterroristischen „Europäischen Aktion Deutschland“ Ermittlungen durchgeführt (www.welt.de/politik/deutschland/article165850069/Paramilitaerische-Zeltlager-im-Thueringer-Wald.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 13. März 2018**

Ein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der „Europäischen Aktion Deutschland“ wird in der Zuständigkeit des Landes Thüringen geführt. Die Bundesregierung nimmt zu Sachverhalten der Länder aufgrund der vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzordnung grundsätzlich keine Stellung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

36. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)
- Inwiefern ist nach Einschätzung der Bundesregierung die Befürchtung gerechtfertigt, dass der Deutsche Bundestag bei dem geplanten Europäischen Währungsfonds (EWF) sein Vetorecht verlieren könnte, wenn die Regel gelten soll, nach der Hilfgelder freigegeben werden können, wenn 72 Prozent der Euroländer, die 65 Prozent der Bevölkerung repräsentieren, zustimmen und Deutschland lediglich einen Bevölkerungsanteil von 23 Prozent hat (vgl. FOCUS vom 27. Januar 2018 „Ein EU-Pakt gegen Deutschland“)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 12. März 2018

Die Meinungsbildung der Bundesregierung zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission ist nicht abgeschlossen. Laut Anhang zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission über die Errichtung des Europäischen Währungsfonds (EWF) sollen die Stimmrechte der EWF-Mitgliedstaaten in den EWF-Gremien entsprechend ihrem Kapitalanteil gewichtet werden. Deutschland würde danach über 26,96 Prozent der Stimmrechte verfügen. Aufgrund dieses Anteils könnte Deutschland auch bei Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit (heute: 80 Prozent der Stimmen) in den Gremien des EWF seine Sperrminorität beibehalten. Unabhängig vom konkreten Vorschlag stellen die Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages in ESM-Angelegenheiten, wie sie in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung konkretisiert worden sind, für die Bundesregierung ein entscheidendes Kriterium dar. Verfassungsrechtlich sind daher u. a. die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Abstimmungsregeln näher zu prüfen, da sie insbesondere bei Dringlichkeitsentscheidungen möglicherweise die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes erforderliche Vetoposition Deutschlands nicht gewährleisten können.

37. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)
- Inwiefern können nach Einschätzung der Bundesregierung bei dem geplanten Europäischen Währungsfonds (EWF) Durchgriffsrechte der Europäischen Kommission bestehen, wenn sie einen Wirtschafts- und Finanzkommissar bestellt, der auch an der Spitze des EWF stehen soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 12. März 2018

Im Anhang zu ihrem Verordnungsvorschlag über die Errichtung des EWF schlägt die Europäische Kommission vor, dass der Präsident der Eurogruppe den Vorsitz des EWF-Gouverneursrates übernehmen soll. Dies entspricht der bisherigen Praxis des ESM. Wie aktuell beim ESM ist auch im Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission vorgesehen, dass Entscheidungen der EWF-Gremien ausschließlich von den

dort vertretenen EWF-Mitgliedstaaten getroffen werden sollen. Der Vorsitz soll über kein eigenes Stimmrecht verfügen.

Die Mitteilung der Europäischen Kommission zum Europäischen Wirtschafts- und Finanzminister sieht vor, dass dieser als Vorsitzender der Eurogruppe auch den Vorsitz im Gouverneursrat des EWF führen würde. Die Mitteilung lässt jedoch offen, ob dem Europäischen Wirtschafts- und Finanzminister in Bezug auf den EWF zusätzliche Rechte übertragen werden sollten.

Die Positionierung zu der Mitteilung der Europäischen Kommission bleibt der neuen Bundesregierung vorbehalten.

38. Abgeordneter **Fabio De Masi**
(DIE LINKE.)
- Inwieweit sieht die Bundesregierung Risiken für die Finanzstabilität aufgrund der durch mögliche zukünftige Fahrverbote für Dieselfahrzeuge begründeten Abschlüsse beim Restwert von Kraftwagen im Rahmen des Leasinggeschäfts?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister
vom 9. März 2018

Nach Einschätzung der deutschen Bankenaufsicht bestehen derzeit keine Risiken für die Finanzstabilität.

39. Abgeordneter **Torsten Herbst**
(FDP)
- Wie wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung das Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer durch die Einführung des WLTP-Messverfahrens im Vergleich zum bisherigen NEFZ-Messverfahren ändern, und plant die Bundesregierung eine Novellierung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, um in diesem Zusammenhang Aufkommensneutralität aufgrund der voraussichtlich höheren Emissionen im neuen Messverfahren sicherzustellen (www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw12-pa-finanzen-kfz-steuer/497652)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister
vom 12. März 2018

Die Kraftfahrzeugsteuer für erstzugelassene Pkw wird seit dem 1. Juli 2009 nach dem CO₂-Prüfwert gemäß der Typgenehmigungsverordnung (EG) Nr. 715/2007 und dem Hubraum bemessen. Die Typgenehmigungsverordnung wurde im Juli 2017 geändert. Danach löst das realitätsnähere „Worldwide Harmonized Light Duty Vehicle Test Procedure“ (WLTP) das bisherige Messverfahren nach dem „Neuen Europäischen Fahrzyklus“ (NEFZ) schrittweise ab. In der Übergangszeit bis zur verkehrsrechtlich obligatorischen Anwendung des WLTP auf erstmals zugelassene Pkw ab dem 1. September 2018 wäre eine sachgerechte, gleichmäßige Besteuerung nach verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht

mehr möglich gewesen. Aus diesem Grund initiierte der Bundesfinanzminister das Sechste Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 6. Juni 2017 (BGBl. I S. 1491). Es orientiert sich am Verkehrsrecht der EU und legt den Tag der Verbindlichkeit des WLTP für erstzugelassene Pkw auch als Stichtag für die Kraftfahrzeugsteuer fest. Davor zugelassene Pkw sind demzufolge hiervon nicht betroffen. Das Abstellen auf längerfristig klar vorhersehbare Stichtage hat sich bei der Kraftfahrzeugsteuer als transparentes Mittel zur Wahrung von Abgabengerechtigkeit und Rechtsklarheit bewährt.

Die nach WLTP gemessenen spezifischen CO₂-Werte werden aufgrund der verbesserten Prüfvorgaben anders als nach NEFZ ausfallen. Das neue Verfahren berücksichtigt beispielsweise auch den Einfluss der Version und der Ausstattung des einzelnen Fahrzeugs auf die CO₂-Emissionen. Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich keine belastbaren Aussagen über die Höhe der Auswirkungen auf die Kraftfahrzeugsteuer treffen.

Das Bundesministerium der Finanzen wird die Auswirkungen des Wirksamwerdens der CO₂-Werte nach WLTP auf die Kraftfahrzeugsteuer nach einer Erfahrungszeit von zwölf Monaten prüfen und über das Ergebnis unterrichten. Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hatte in seinen Beratungen zum o. g. Änderungsgesetz eine entsprechende Evaluierungs- und Berichtsbitte ausgesprochen.

40. Abgeordnete
Katja Hessel
(FDP) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, welche Modelle (inklusive der flankierenden Maßnahmen) von der zu der Frage einer Besteuerung von sogenannten Share Deals eingerichteten Bund-Länder-AG bisher beraten wurden, und wie die diskutierten Modelle von den Beteiligten der Bund-Länder-AG bzw. von beauftragten Gutachtern verfassungsrechtlich beurteilt wurden?
41. Abgeordnete
Katja Hessel
(FDP) Wie sieht der weitere Zeitplan zur Frage der Besteuerung von sogenannten Share Deals aus (insbesondere im Hinblick auf eine Befassung der Finanzministerkonferenz mit einem etwaigen Abschlussbericht)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 13. März 2018**

Die Fragen 40 und 41 werden gemeinsam beantwortet.

Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder haben sich auf der Finanzministerkonferenz am 8. September 2016 mit Berichten beschäftigt, dass es bei großen Immobilientransaktionen zu sogenannten Share Deals mit dem Ziel der Vermeidung der Grunderwerbsteuer kommt.

Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder sehen eine Prüfung als unerlässlich an, auf welche Weise Immobilienkonzerne Gestaltungen zur Vermeidung einer Grunderwerbsteuerbelastung nutzen und

wie auch für Fälle von sogenannten Share Deals bei grundbesitzenden Gesellschaften eine entsprechende Belastung mit Grunderwerbsteuer durch gesetzliche Maßnahmen sichergestellt werden kann. Sie haben die Einrichtung einer länderoffenen Arbeitsgruppe beschlossen, die Lösungsvorschläge zur Besteuerung von sogenannten Share Deals erarbeiten soll.

Das Ergebnis der Arbeitsgruppe und die Entscheidung der Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder bleiben abzuwarten. Der Abschlussbericht wird den Finanzministerinnen und Finanzministern am 21. Juni 2018 vorgelegt.

Die Ertrags- und Verwaltungskompetenz bezüglich der Grunderwerbsteuer obliegt den Ländern.

42. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Gründen hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in den seit 2005 laufenden Verhandlungen über den Verkauf des Grundstücks des ehemaligen American Arms Hotels in Wiesbaden an die kommunale Wohnungsgesellschaft SEG den Kaufpreis von ursprünglich 13,916 Mio. Euro in 2005 auf 16,854 Mio. Euro im September 2017 und seither um weitere 6 Mio. Euro auf aktuell 23,025 Mio. Euro erhöht, und wie bewertet die Bundesregierung die durch diese Preissteigerung entstandenen negativen sozialen Auswirkungen auf die ursprünglichen Planungen der SEG, in diesem Fall konkret die Streichung der geplanten 240 Studierendenwohnungen zugunsten der Errichtung von Eigentumswohnungen auf dem Gelände (www.fraktionlundp.de/2018/02/im-wuergegriff-der-bima/ und weitere Informationen per E-Mail durch eine Stadtverordnete der LINKE & PIRATEN Rathausfraktion Wiesbaden)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 8. März 2018

Die in der Frage angesprochene Liegenschaft des ehemaligen American Arms Hotels in Wiesbaden besteht aus einer Hauptfläche mit Hotelgebäude (rund 19 500 m²) und einer ursprünglich unbebauten Parkplatzfläche (rund 1 900 m²). Entgegen Ihrer Darstellung wurde die Liegenschaft erst im März 2015 von den US-Gaststreitkräften geräumt und an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zurückgegeben. Unmittelbar im Anschluss wurden mit der Landeshauptstadt Wiesbaden die Verkaufsverhandlungen aufgenommen, weil im Vorfeld der Rückgabe der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt bereits am 17. Februar 2015 mitgeteilt hatte, dass die Stadt von der sogenannten Erstzugriffsoption Gebrauch machen und die Liegenschaft durch die stadt-eigene Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH (SEG) erwerben wolle. Bereits im Oktober 2015 konnte die BImA die unbebaute Parkplatzfläche an die SEG veräußern, die dort mittlerweile 68 Wohneinheiten für Studenten errichtet hat.

Die Verhandlungen über den Verkauf der Hauptfläche mussten kurz vor Vertragsschluss ausgesetzt werden, da das Land Hessen die Liegenschaft als Erstaufnahmeeinrichtung zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen beanspruchte. Unmittelbar nach dem erneuten Freiwerden der Liegenschaft im Sommer 2017 wurden die Verkaufsverhandlungen wieder aufgenommen.

Grundsätzlich ist die BImA gemäß § 63 Absatz 2 und 3 der Bundeshaushaltsordnung sowie § 1 Absatz 1 Satz 5 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verpflichtet, das ihr übertragene und nicht betriebsnotwendige Vermögen wirtschaftlich zu veräußern. Die BImA berücksichtigt die Interessen der Gebietskörperschaften sowie mehrheitlich von diesen getragenen Gesellschaften dadurch, dass diese – wie auch in diesem Fall – die in deren Gebiet gelegenen entbehrlichen Grundstücke ohne Bieterverfahren auf der Grundlage des „vollen Wertes“ – ermittelt durch ein Verkehrswertgutachten – erwerben können, sofern der Erwerb der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient (Direktverkauf/Erstzugriff).

Im Rahmen des Verkaufsverfahrens musste die BImA die Verkehrswertermittlung unter Beachtung der konjunkturellen Weiterentwicklung fortzuschreiben, weil sich die Bodenrichtwerte in der Landeshauptstadt Wiesbaden zwischenzeitlich bedeutend verändert haben. Zudem hat die SEG den von der BImA ermittelten Verkehrswert durch den Gutachterausschuss der Landeshauptstadt Wiesbaden überprüfen lassen.

Mit Blick auf die gegenwärtigen Planungen der SEG zur Schaffung von Wohneinheiten für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus kommen nach der haushalterischen Ermächtigung sowie der Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR) in den weiteren Verhandlungen voraussichtlich noch Kaufpreisabschlüsse in Betracht.

43. Abgeordnete **Steffi Lemke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Pläne bestehen von Seiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für die Flächen Ravelin Camp (Hameln), und plant die Bundesregierung, diese Flächen aufgrund ihres vielfach bestätigten naturschutzfachlichen Wertes (Bebauungsplan Nummer 749 „Solarpark Ravelin-Camp“, Stadt Hameln, Seite 35-42), insbesondere als artenreiche Grünlandfläche (mesophiler Magerrasen), dem Nationalen Naturerbe zuzuschlagen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 14. März 2018**

Das Ravelin Camp stand bei Festlegung der Kulisse für die dritte Tranche des Nationalen Naturerbes (NNE) aufgrund der laufenden Konversion nicht zur Verfügung. Ein neu als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesener Freiflächenbereich von ca. 19 Hektar am nördlichen Rand des Camps Ravelin wurde der Übertragungskulisse der dritten Tranche des NNE nachträglich einvernehmlich zugeordnet (Streuobstwiese, Pufferzone), da diese an die Naturerbefläche „Hameln/Waldübungsplatz Holtensen“ angrenzt.

Die von Ihnen angesprochenen übrigen Flächen des Camp Ravelin („Solarpark Ravelin-Camp“) sind weiterhin Bestandteil aktueller Konversionsprojekte mit der Stadt Hameln und stehen derzeit für eine Aufnahme in das Nationale Naturerbe nicht zur Verfügung.

44. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung das Kreditvolumen von Autobanken in Deutschland im Zusammenhang mit dem Verkauf von Kfz an Privat- und Geschäftskunden, und wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Risikovorsorge dieser Banken für diese Kredite für den Fall von Darlehenswiderrufen aufgrund von Formfehlern in der Widerrufsbelehrung, auch im Vergleich zu anderen Banken (bitte anhand von konkreten Daten beantworten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister

vom 13. März 2018

Die in der Frage erbetenen Daten liegen in dieser konkreten Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nicht vor. Die Bundesregierung verfügt auch über keine darüber hinausgehenden Informationsquellen. Der Begriff „Autobank“ ist aufsichtsrechtlich nicht definiert. Für Zwecke der Beantwortung der Frage werden hierunter Kreditinstrumente verstanden, deren Geschäftsaktivitäten schwerpunktmäßig auf die Autofinanzierung abzielen und daher absatzfördernd für große Autohersteller agieren. Danach sind derzeit zehn „Autobanken“ inländisch tätig.

Das standardisierte Meldewesen der BaFin weist keine separate Meldeposition zu Krediten aus dem Verkauf von Kfz an Privat- und Geschäftskunden aus. Auch umfassen die Meldedaten keine Angaben zu etwaigen Risikovorsorgen aufgrund von Formfehlern aus Widerrufsbelehrungen. Die folgenden Angaben umfassen ausschließlich Institute, bei denen die BaFin die zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) ist. Die Informationen beziehen sich auf Meldepositionen von sieben „Autobanken“.

Das Kreditvolumen dieser sieben deutschen „Autobanken“ an Nichtbanken belief sich im Dezember 2017 auf 62,2 Mrd. Euro. Der Anteil der Einzelwertberichtigungen (EWB) am Kreditvolumen war zum Dezember 2017 weiter rückläufig. Das Niveau der EWB seitens der „Autobanken“ ist höher als der Gesamtdurchschnitt aller durch die BaFin direkt beaufsichtigten Banken.

45. Abgeordnete
Linda Teuteberg
(FDP)
- Wie viel Geld wurde seit 2013 jeweils jährlich insgesamt aus Mitteln des Bundeshaushalts verausgabt bzw. – soweit der Haushalt noch nicht abgeschlossen ist – bereitgestellt, um den Fluchtursachen in den wichtigsten Herkunftsländern von Schutzsuchenden entgegenzuwirken, und wie genau haben sich in diesem Zeitraum die Ausgaben für die wichtigsten Programme des Bundes entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 12. März 2018

Das Auswärtige Amt (AA) und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) sind die Ressorts, aus deren Etats der Großteil der Haushaltsmittel geleistet wird, um den Fluchtursachen in den wichtigsten Herkunftsländern von Schutzsuchenden entgegenzuwirken sowie deren humanitäre Situation zu verbessern. In der beigefügten Tabelle sind die entsprechenden Ausgaben für den Zeitraum von 2013 bis 2017 für die wichtigsten Herkunftsländer dargestellt.

Daneben erfolgen auch aus anderen Einzelplänen Leistungen, die hier nicht abgebildet sind. Ebenfalls nicht dargestellt sind Leistungen über die EU und die Vereinten Nationen aus dem multilateralen Bereich (wie zum Beispiel Leistungen über die Entwicklungsbanken).

Die in der Anlage dargestellten Ausgaben des AA und des BMZ wurden insbesondere aus den folgenden Titeln des Bundeshaushaltsplanes geleistet:

	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017
	in Mio. Euro (gerundet)				
Einzelplan 05					
Kapitel 0501 Titel 687 32 Humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland	335	412	489	1.284	1.726
Kapitel 0501 Titel 687 34 Unterstützung von internationalen Maßnahmen auf den Gebieten Krisenprävention, Friedenserhaltung und Konfliktbewältigung durch das Auswärtige Amt	134	99	87	247	465
Summe	469	511	576	1.531	2.191
Einzelplan 23					
Kapitel 2301 Titel 687 06 Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur	49	104	201	600	500
Kapitel 2301 Titel 896 03 Bilaterale Technische Zusammenarbeit	1.123	1.245	1.152	1.155	1.254
Kapitel 2301 Titelgruppe 01 Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit	1.435	1.515	1.526	1.675	1.978

	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017
	in Mio. Euro (gerundet)				
Kapitel 2310 Titel 896 31 Sonderinitiative Eine Welt ohne Hunger	0	70	95	220	219
Kapitel 2310 Titel 896 32 Sonderinitiative Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren	0	70	70	299	395
Kapitel 2310 Titel 896 33 Sonderinitiative Stabilisierung und Entwicklung Nordafrika-Nahost	0	20	35	70	70
Summe	2.607	3.024	3.080	4.020	4.415
Gesamt	3.076	3.534	3.656	5.551	6.607

(Differenzen durch Rundungen möglich)

Anlage

Übersicht über die jährlichen Mittel aus den Einzelplänen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und des Auswärtigen Amtes (2013 – 2017) für die Bekämpfung von Fluchtsachen in den wichtigsten Herkunftsländern von Schutzsuchenden

Länder	BMZ*					AA**					Gesamtsumme				
	2013	2014	2015	2016	2017	2013	2014	2015	2016	2017	2013	2014	2015	2016	2017
Afghanistan	158	202	140	257	148	k.A.	179	185	297	189	158	381	325	554	337
Ägypten	48	58	73	55	59	k.A.	11	9	11	21	48	69	82	66	80
Algerien	4	4	4	4	4	k.A.	1	1	4	2	4	5	5	8	6
Irak	0	29	71	187	152	k.A.	45	51	167	318	0	74	122	354	470
Jemen	78	79	69	70	45	k.A.	6	7	22	168	78	85	76	92	213
Jordanien	40	31	38	133	151	k.A.	3	4	3	132	40	34	42	136	283
Libanon	10	56	43	248	135	k.A.	3	1	1	161	10	59	44	249	296
Libyen	0	0	1	5	12	k.A.	2	4	8	137	0	2	5	13	149
Marokko	19	38	26	34	30	k.A.	1	2	3	6	19	39	28	37	36
Syrien	1	0	5	41	34	k.A.	190	216	639	362	1	190	221	680	396
Tunesien	11	17	19	34	46	k.A.	3	6	7	10	11	20	25	41	56
Türkei	10	12	4	80	112	k.A.	3	5	5	42	10	15	9	85	154
Mehrländervorhaben	0	17	15	38	27	k.A.	16	16	10	87	0	33	31	48	114
insgesamt	379	545	511	1.184	955	k.A.	463	507	1.177	1.635	379	1.008	1.018	2.361	2.590

* Die in der Tabelle dargestellten Ausgaben des BMZ für einzelne ausgewählte Länder stellen nur eine Teilmenge der insgesamt vom BMZ geleisteten Ausgaben für Fluchtsachenminderung und Flüchtlingsunterstützung in Herkunftsregionen dar. Hinzu kommen Ausgaben für multilaterale und nichtstaatliche Entwicklungszusammenarbeit mit den betreffenden Ländern sowie für Entwicklungszusammenarbeit mit anderen relevanten Ländern. Insgesamt sind die Ausgaben des BMZ für Fluchtsachenminderung und Flüchtlingsunterstützung seit Beginn der systematischen Erfassung im Jahr 2015 von rund 2,5 Mrd. Euro über rund 3,1 Mrd. Euro im Jahr 2016 auf rund 3,5 Mrd. Euro im Jahr 2017 gestiegen. Hinsichtlich der jährlichen länderweisen Angaben ist ferner zu berücksichtigen, dass Auszahlungen dem jeweiligen Projektfortschritt unterliegen.

** Für das Haushaltsjahr 2013 liegen dem Auswärtigen Amt keine Ist-Werte in Bezug auf Fluchtsachenbekämpfung vor.

46. Abgeordneter
Dr. Florian Toncar
(FDP)
- Wie gedenkt die Bundesregierung die von ihr selbst in der Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 28. Februar 2018 geäußerten fachlichen Bedenken gegen wesentliche Teile des Richtlinienentwurfs der Europäischen Kommission zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle noch bis zum von der bulgarischen EU-Ratspräsidentschaft geplanten Abschluss des Vorhabens beim nächsten ECOFIN (Rat für Wirtschaft und Finanzen der EU) am 13. März 2018 erfolgreich einzubringen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 9. März 2018**

Nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen ist die Bundesregierung zuversichtlich, dass sie sich in den wesentlichen Punkten durchsetzen wird. Die Pflicht zur Anzeige grenzüberschreitender Steuergestaltungen ist in der aktuellen Verhandlungsfassung geeignet, über unerwünschte Gestaltungen und die Ausnutzung unerwünschter Lücken im Steuerrecht zeitnah zu informieren. Verwaltung und Gesetzgeber wären damit in die Lage versetzt, bei Bedarf frühzeitig gesetzgeberisch tätig zu werden bzw. den Sachverhalt im Einzelfall näher zu prüfen. Gleichzeitig erfüllt die Anzeigepflicht auch eine veranlagungsbegleitende Funktion, um die Gleichmäßigkeit und Effizienz des Steuervollzugs zu unterstützen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

47. Abgeordneter
**Lorenz Gösta
Beutin**
(DIE LINKE.)
- Wie soll nach dem bisherigen Verhandlungsstand um das Clean Energy Paket der Europäischen Union der Einspeisevorrang für Ökostrom geregelt werden, und welche Position nimmt Deutschland hier ein (bitte in den Kategorien Vorrang bei Netzanschluss, in der Abschalthierarchie bei Netzengpässen und bei der Ökostromvermarktung antworten)?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 14. März 2018**

Der Energieministerrat in seiner allgemeinen Ausrichtung zur Strommarkt-Verordnung und Strommarkt-Richtlinie vom 18. Dezember 2017 und das Europäische Parlament (EP) in der entscheidenden Abstimmung

im zuständigen Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie vom 27. Februar 2018 haben folgende Position beschlossen:

- Ein marktlicher Einspeisevorrang, d. h. eine Ausnahme von der verpflichtenden Direktvermarktung, soll nach Artikel 11 der Strommarkt-Verordnung auch nach 2020 für neue Erneuerbare-Energien-Anlagen bis zu einer Kapazität von 250 kW (EP: 500 kW) gewährt werden können. Ab dem 1. Januar 2026 soll dieser Wert auf 150 kW (EP: 250 kW) sinken. Für bestehende Anlagen soll Bestandsschutz gelten.
- Mit Blick auf das regulatorische Engpassmanagement (Stichwort „Abregelungsreihenfolge“ im Fall von Netzengpässen) sieht der Ratsbeschluss weiterhin einen Vorrang der erneuerbaren Energien, d. h. eine nachrangige Abregelung vor (Artikel 12 Absatz 5 der Strommarkt-Verordnung). Dabei gilt allerdings im Grundsatz, dass vorrangig ein marktlicher Redispatch eingeführt wird, bei dem alle Teilnehmer frei bieten, zu welchem Preis sie für den Redispatch zum Hoch- oder Herunterfahren zur Verfügung stehen. Der Ratskompromiss zur Strommarkt-Verordnung sieht jedoch Ausnahmen vom regulatorischem Redispatch in Artikel 12 Absatz 2a der Strommarkt-Verordnung vor, zum Beispiel im Fall von zu wenig Wettbewerb oder vorhersehbaren Engpässen um strategisches Bieten auszuschießen (EP sieht diese letzte Ausnahme allerdings nicht vor).
- Die existierende Rechtslage zum diskriminierungsfreien Netzanschluss soll gemäß Artikel 42 der Strommarkt-Richtlinie weitgehend unverändert fortgeführt werden. Ebenso fortgeführt wird in Artikel 12 Absatz 4 der Strommarkt-Verordnung die bisher in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie verankerte Verpflichtung der Netzbetreiber zu garantieren, dass ihre Netze in der Lage sind, den Strom aus erneuerbaren Energien mit möglichst geringem Redispatch zu übertragen.

Die zum Abschluss des Rechtsetzungsverfahrens nun anstehenden Verhandlungen zwischen den Institutionen (sog. Trilog) haben noch nicht begonnen.

48. Abgeordneter **Lorenz Gösta Beutin** (DIE LINKE.) Auf welche Basis beziehen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die 75 Prozent im Entwurf der neuen EU-Strommarkt-Verordnung, auf die die Interkonnektorenkapazität – also die Kapazität der Verbindungsleitungen zum Ausland – angehoben werden soll, und was wird mit dieser Kategorie bezweckt?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 14. März 2018

Ein zentrales Thema in den Verhandlungen zur EU-Strommarkt-Verordnung im Energieministerrat und Parlament war die Frage, wie die bestehenden Leitungen besser genutzt werden können und welche Schlussfolgerungen künftig insbesondere aus innerstaatlichen Netzengpässen gezogen werden, die den Stromhandel mit den Nachbarstaaten beschränken.

In der allgemeinen Ausrichtung des Rates haben sich die Mitgliedstaaten auf ein neues Verfahren geeinigt: Die Mitgliedstaaten müssen die grenzüberschreitenden Stromleitungen schrittweise für den europäischen Stromhandel öffnen. Hierfür wurde ein Zielwert in Höhe von 75 Prozent beschlossen, der bis Ende 2025 erreicht werden muss. Voraussetzung für dieses „phase in“ ist allerdings, dass ein Maßnahmenplan vorgelegt wird, wie die internen Netzengpässe abgebaut werden.

Die 75 Prozent beziehen sich dabei auf die Kapazität der Netzelemente unter Berücksichtigung von Sicherheitsgrenzwerten und -margen. Hierbei wird für die zwei Kapazitätsberechnungsmethoden, die in Europa verwendet werden, ein unterschiedliches Vorgehen angewendet:

- Für Grenzen, an denen eine NTC-basierte Kapazitätsberechnung erfolgt, müssen 75 Prozent des NTC-Wertes dem Handel zur Verfügung gestellt werden.
- Für Grenzen, an denen eine lastflussbasierte Kapazitätsberechnung erfolgt, sollen 75 Prozent der Kapazität der Netzbetriebsmittel in der Berechnung der Handelskapazitäten verwendet werden. Hier sind die 75 Prozent daher ein Eingangswert für die Berechnung der Handelskapazitäten und kein Ergebnis.

In beiden Fällen müssen die betrieblichen Sicherheitsgrenzwerte und die Sicherheitsmargen eingehalten und in der Kapazitätsberechnung berücksichtigt werden.

Der Zielwert unterscheidet sich von der thermischen Kapazität der grenzüberschreitenden Leitungen. Wie stark sich der Zielwert von der thermischen Kapazität unterscheidet, hängt von den jeweiligen netztechnischen Gegebenheiten an den einzelnen Grenzen ab und kann sich von Grenze zu Grenze unterscheiden.

Der Zielwert muss bis Ende 2025 im Wege eines schrittweisen jährlichen Anstiegs erreicht werden. Allerdings gilt: Sofern es Probleme mit dem sicheren Netzbetrieb im Einzelfall gibt, können die Übertragungsnetzbetreiber von diesem Zielwert abweichen. Das muss aber im Einzelfall gerechtfertigt werden.

Dieser Ansatz soll sicherstellen, dass der Stromhandel in Europa gleichmäßig und vorhersehbar erhöht wird. Er dient dazu, Transparenz, Rechtssicherheit und Klarheit zu schaffen, was an den Grenzen unter europarechtlichen Aspekten erwartet werden kann.

49. Abgeordneter
Lorenz Gösta Beutin
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Interkonnektorenkapazität der Verbindungsleitungen von Deutschland zum Ausland heute, und wie verhalten sich die EU-Stromverbundziele zu den Zielen bezüglich der Interkonnektorenkapazität im Entwurf der neuen EU-Strommarkt-Verordnung?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 14. März 2018**

Die thermische Kapazität der Verbindungsleitungen von Deutschland zum Ausland beträgt basierend auf Angaben der europäischen Regulierungsbehörde ACER in 2015 und 2016 in Summe ca. 50 GW. Diese thermische Kapazität unterscheidet sich jedoch erheblich von der tatsächlich verfügbaren Handelskapazität, denn es kann nur ein Teil der thermischen Kapazität tatsächlich für den Stromhandel genutzt werden. Die EU-Stromverbundziele geben Ziele und Kriterien für den Ausbau neuer Interkonnektoren an. Die Operationalisierung dieser Ziele wird gerade auf europäischer Ebene diskutiert.

Im Entwurf der neuen EU-Strommarkt-Verordnung sind Vorgaben enthalten, wie die Nutzung bestehender Interkonnektoren schrittweise weiter erhöht wird (siehe Antwort zu Frage 48).

50. Abgeordneter
Lorenz Gösta Beutin
(DIE LINKE.)
- Welche Lieferländer für Flüssiggas (liquefied natural gas – LNG) nach Europa nutzen nach Kenntnis der Bundesregierung (auch) gefracktes Erdgas für ihre LNG-Lieferungen, und welchen Anteil an der Gesamtmenge des nach Europa gelieferten LNG macht gefracktes Erdgas aus?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 8. März 2018**

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden 2016 rund 56 Mrd. m³ LNG aus Ägypten, Algerien, Angola, Katar, Nigeria, Norwegen, Peru, Trinidad Tobago und den USA in die EU geliefert. Der größte Teil davon kam aus Katar, Algerien und Nigeria. Über das Verhältnis von konventionell bzw. durch Fracking gefördertes Erdgas (Schiefergas) in den LNG-Lieferungen der einzelnen Exportländer liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Bei den LNG-Lieferungen aus den USA kann ein höherer Anteil an Schiefergas nicht ausgeschlossen werden.

51. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Einzelgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter in die Türkei wurden seit dem 1. Januar 2018 durch die Bundesregierung genehmigt, und wie viele Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter in die Türkei wurden seit dem 1. Januar 2018 tatsächlich ausgeführt (bitte die tatsächlichen Ausfuhren getrennt nach Datum, Wert und Rüstungsgut aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 9. März 2018**

Seit dem 1. Januar 2018 wurden 34 Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter in die Türkei erteilt.

Der Wert von tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Diese Daten sind Grundlage der jährlichen Berichterstattung im Rüstungsexportbericht. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Meldungen von Unternehmen, die Kriegswaffen exportieren. Für das Jahr 2018 liegen dem Statistischen Bundesamt noch keine Zahlen vor. Für sonstige Rüstungsgüter liegen der Bundesregierung belastbare Daten zu tatsächlichen Ausfuhren nicht vor.

52. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Zwischen welchen anderen EU-Mitgliedstaaten und Deutschland bestehen BITs (bilateral investment treaties) mit – nach vorläufiger Einschätzung der Bundesregierung – ähnlichen Schiedsklauseln wie der vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit dem Urteil in der Rechtssache C-284/16 bemängelten (bitte einzeln auflisten), und welche konkreten Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesem Urteil für diese Abkommen?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 14. März 2018**

Aktuell ist die Bundesrepublik Deutschland Partei von 13 bilateralen Investitionsschutzverträgen mit 14 anderen EU-Mitgliedstaaten. Diese sind Bulgarien, Griechenland, Kroatien, die Tschechische Republik, Estland, Malta, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei und Ungarn. Die Abweichung in den Zahlen erklärt sich daraus, dass der im August 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der damaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (CSFR) in Kraft getretene Investitionsschutzvertrag für deren zwei Nachfolgestaaten (Tschechische Republik und Slowakei) fortgilt.

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, welche der vorgenannten Verträge Schiedsklauseln enthalten, die derjenigen aus dem niederländisch-slowakischen Investitionsschutzvertrag, der Gegenstand des EuGH-Verfahrens in der Rechtsache C-284/16 war, ähnlich sind.

Über mögliche Konsequenzen wird die Bundesregierung nach Abschluss ihrer Überprüfung entscheiden. In jedem Fall wird die Bundesregierung sicherstellen, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre unionsrechtlichen Pflichten erfüllt und die Urteile des EuGH respektiert.

53. Abgeordneter
Daniel Föst
(FDP)
- Aus welchen Gründen werden die Konditionen des KfW-Programms 153 „Energieeffizient Bauen“, welches aus dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) finanziert wird, zum 17. April 2018 geändert ([www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/Finanzierungsangebote/Energieeffizient-Bauen-\(153\)/](http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/Finanzierungsangebote/Energieeffizient-Bauen-(153)/)) (Stand: 8. März 2018), und mit welchen Auswirkungen auf die Nachfrage des Programms aufgrund der Änderung rechnet die Bundesregierung?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 13. März 2018**

Die Förderbilanz des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms ist aufgrund der guten Nachfrage auch im Jahr 2017 sehr positiv, so dass die einzelnen Förderprogramme damit weiterhin einen wichtigen Beitrag für die Erreichung der Klima- und Energieziele der Bundesregierung leisten.

Die wesentlichen Gründe für die gute Inanspruchnahme der Förderprogramme liegen insbesondere bei den attraktiven Förderbedingungen der Tilgungszuschüsse in Verbindung mit der Zinsverbilligung. In der vergangenen Legislatur sind gerade diese Förderbedingungen schrittweise attraktiver ausgestaltet worden. So wurde beispielsweise im Jahr 2016 der Förderhöchstbetrag bei „Energieeffizient Bauen“ von 50 000 auf 100 000 Euro pro Wohneinheit erhöht. Mit diesen derzeit maßgeblichen Förderkonditionen sind die Förderprogramme insbesondere für Sanierungen daher weiterhin deutlich attraktiver als ungeforderte Angebote am Markt. Daher wird weiterhin eine gute Inanspruchnahme erwartet.

Die zum 17. April 2018 vorgesehenen Änderungen betreffen allesamt die Nebenbedingungen bei einer Inanspruchnahme der Kreditvariante der Förderung. Mit dem Fokus auf eine zehnjährige Zinsbindung, einer Neuordnung der außerplanmäßigen Tilgung und der Anpassung der bereitstellungsprovisionsfreien Zeit schafft die Bundesregierung zudem mehr Einheitlichkeit im Förderportfolio und orientiert sich stärker an marktüblichen Kreditkonditionen.

54. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund dafür, dass für die Verhandlungen im Rahmen der Modernisierung des Globalabkommens zwischen der EU und Mexiko die vorgesehene sozialökologische Folgenabschätzung (ex-ante sustainability impact assessment – SIA) bislang noch nicht vorliegt, und billigt die Bundesregierung dieses Vorgehen, bei dem weder durch eine Folgenabschätzung menschenrechtliche und Nachhaltigkeitsrisiken in dem Abkommen angemessen berücksichtigt werden noch ein transparenter Konsultationsprozess aller relevanten Stakeholder stattfindet, obwohl dieses weitreichende Abkommen kurz vor dem Abschluss steht und dem Rat der Europäischen Union zur Zustimmung vorgelegt werden soll (www.fdcl.org/2017/12/gemeinsame-stellungnahme-europaeischer-nichtregierungsorganisationen-kein-eu-handelsabkommen-mit-mexiko-ohne-vorherige-nachhaltigkeitsfolgenabschaetzung/)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 9. März 2018**

Die Bundesregierung unterstützt die von der Europäischen Kommission verfolgte wertegeleitete Handels- und Investitionspolitik, die sie bereits in ihrer Kommunikation „Handel für alle“ aus dem Jahr 2015 dargelegt hat. Hierzu zählt insbesondere auch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeits- und Menschenrechtsaspekten.

Standardmäßig werden Folgenabschätzungen vor Verhandlungsbeginn durchgeführt und durch so genannte sustainability impact assessments (SIAs) parallel zum Verlauf der Verhandlungen ergänzt. Die Folgenabschätzungen werden auf Grundlage spezifischer Vorgaben zur Analyse der Auswirkungen von handelspolitischen Initiativen u. a. auf Nachhaltigkeit und Menschenrechte durchgeführt („Handbook for Trade Sustainability Impact Assessment – second edition“, „Better Regulation Package“, „Guidelines on the analysis of human rights impacts in impact assessments for trade-related policy initiatives“). Dabei werden Stakeholder umfassend mit eingebunden. Die Bundesregierung misst dem Instrument der Folgenabschätzung vor und während der Verhandlungen einen hohen Stellenwert bei.

Dieses Verfahren gilt auch mit Blick auf die Modernisierung des Handelsteils des Globalabkommens zwischen der Europäischen Union und Mexiko. Die Verhandlungen laufen seit Mai 2016.

- Die erste Folgenabschätzung wurde Ende 2015 fertiggestellt und vom Rat der Europäischen Union während der Mandatsverhandlungen berücksichtigt. Sie geht auch auf Menschenrechts- und Nachhaltigkeitsfragen ein.

- Die Erstellung des SIA läuft derzeit. Die Europäische Kommission steht mit dem hierfür beauftragten Institut in regelmäßigem Austausch, womit auch Zwischenergebnisse in die Verhandlungen einfließen. Im Zeitraum vom 23. bis zum 30. November 2017 fand eine Reihe von runden Tischen mit Stakeholdern (u. a. zu sozialen, Umwelt- und Menschenrechtsfragen) in Brüssel statt. Am 27. Februar 2018 folgte ein ganztägiger Workshop in Mexiko-Stadt. Ein SIA-Zwischenbericht wird in den nächsten Tagen veröffentlicht werden. Für den 13. März 2018 ist ein weiterer Workshop mit Stakeholdern in Brüssel geplant.

Die Europäische Union führt ihre Verhandlungen mit größter Transparenz und kontinuierlicher Konsultation der Stakeholder. Dies gilt auch für die Verhandlungen mit Mexiko. Beispielsweise werden Berichte zu Verhandlungsrunden und EU-Textvorschläge veröffentlicht sowie Treffen mit Stakeholdern bei Verhandlungsrunden durchgeführt, wann immer dies möglich ist. Dies gibt Stakeholdern die Möglichkeit, den Prozess eng zu begleiten, Texte zu prüfen und spezifische Aspekte vorzubringen. Darüber hinaus strebt die Europäische Kommission einen institutionalisierten Prozess zur Einbindung der Zivilgesellschaft während der Umsetzung und Anwendung des modernisierten Globalabkommens an. Hervorzuheben ist, dass sich diese Einbindung nicht nur auf das Nachhaltigkeitskapitel beschränkt, sondern auf den gesamten Handelsteil des Globalabkommens erstrecken soll. Damit unterstreicht die Europäische Union den ganzheitlichen Ansatz ihrer wertegeleiteten Handels- und Investitionspolitik.

55. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sich aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 6. März 2018 im Verfahren Slowakische Republik gegen Achmea B. V. (Rechtssache C-284/16) Auswirkungen auch für das Streitverfahren ARB/12/12 vor dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) – Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der 13. Atomgesetz-Novelle im Jahr 2011 – ergeben (bitte möglichst konkret darlegen und begründen), und welche konkreten Konsequenzen wie beispielsweise konkrete Verfahrenshandlungen (in dem genannten ICSID-Verfahren) will die Bundesregierung aus dem genannten EuGH-Urteil hinsichtlich dieses ICSID-Verfahrens ziehen (bitte möglichst auch mit zeitlichen Angaben beantworten)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 15. März 2018**

Das Schiedsgericht hat die Bundesregierung und die Gegenseite des Schiedsgerichtsverfahrens aufgefordert, durch Schriftsatz zur Relevanz des in der Rechtssache C-284/16 am 6. März 2018 ergangenen Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union für das Schiedsgerichtsverfahren ARB/12/12 Stellung zu nehmen.

Die Bundesregierung ist in eine Gesamtanalyse des genannten EuGH-Urteils eingetreten und prüft in diesem Zusammenhang auch intensiv die eventuellen Auswirkungen des Urteils für das erwähnte anhängige Schiedsgerichtsverfahren.

56. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Führen nach Einschätzung der Bundesregierung die Stilllegungen der Urananreicherungsanlage in Gronau und der Brennelementefabrik in Lingen dazu (neben dem Atomausstieg), dass Deutschland nicht mehr Mitglied der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) sein kann und auch dann z. B. nicht mehr an Atomgesprächen mit dem Iran teilnehmen kann, und falls ja, auf welchen rechtlichen oder vertraglichen Regelungen fußt die Einschätzung der Bundesregierung?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 14. März 2018**

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1957 Mitglied der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO). Die Organisation hat insbesondere im Rahmen des globalen Nichtverbreitungsregimes eine herausragende Bedeutung, da sie gemäß Artikel III des Nichtverbreitungsvertrags für die weltweite Verifikation und Überwachung von Kernmaterial sowie darüber hinaus auch für die Festlegung von Sicherheitsstandards zuständig ist. Die Mitgliedschaft in der IAEO (derzeit 169 Staaten) ist nicht an den Betrieb kerntechnischer Anlagen gebunden.

Es ist zu bedenken, inwieweit eine etwaige Stilllegung der genannten kerntechnischen Anlagen Auswirkungen auf die ständige Mitgliedschaft Deutschlands im Gouverneursrat der IAEO und, damit verknüpft, auf internationale Verhandlungsmöglichkeiten im Bereich der nuklearen Nichtverbreitung, insbesondere hinsichtlich der Nuklearvereinbarung mit dem Iran (JCPoA) hätte. Diesen Sachverhalt wird die Bundesregierung in die im Koalitionsvertrag vorgesehene Prüfung einbeziehen, auf welchem Weg rechtssicher verhindert wird, dass Kernbrennstoffe aus deutscher Produktion in Anlagen im Ausland, deren Sicherheit aus deutscher Sicht zweifelhaft ist, zum Einsatz kommen.

57. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag von Sachsens Ministerpräsident Michael Kretschmer (CDU), die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft (LMBV) als Projektträger für den Strukturwandel in der Lausitz zu etablieren (vgl. LAUSITZER RUNDschau vom 9. März 2018 „Neuer Akzent – LMBV und Strukturwandel“) und falls ja, welche Schritte zur Umsetzung des Vorschlags sind dafür vorgesehen?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 14. März 2018**

Gemäß dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wird die neue Bundesregierung eine Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ einrichten. Die Kommission wird bis Ende 2018 ein Aktionsprogramm erarbeiten, das unter anderem einen Plan zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung einschließlich eines Abschlussdatums und Maßnahmen zur Unterstützung des Strukturwandels in den Braunkohleregionen Deutschlands enthalten wird.

Davon losgelöst ist der Strukturwandel in den Braunkohleregionen bereits im Gange. Die Regionen gehen mit vielfältigen Initiativen voran.

58. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Ab welchen Werten ist Radon gesundheitsgefährdend, und wie ist die Einhaltung von Grenzwerten, speziell bei möglichen Grubenflutungen, gesichert (vgl. www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saarland/der-killer-der-aus-dem-keller-kommt_aid-7696391)?
59. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Welche Messmethoden gibt es im Bereich aktiver und ehemaliger Bergbaugebiete, und welche davon werden im Saarland angewendet?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 12. März 2018**

Die Fragen 58 und 59 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das radioaktive Edelgas Radon entsteht im Erdreich durch den Zerfall von Uran und Thorium. Radon ist mit seinen Zerfallsprodukten nach dem Tabakrauchen die zweithäufigste Ursache für Lungenkrebs in Deutschland. Etwa 5 Prozent der Lungenkrebsfälle in Deutschland werden mit Radon und seinen Zerfallsprodukten assoziiert. Vor diesem Hintergrund wurden im neuen Strahlenschutzgesetz erstmals Referenzwerte für Radon in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen von jeweils 300 Becquerel pro Kubikmeter festgelegt. Ein Referenzwert ist kein Grenzwert. Er dient als Maßstab für die Angemessenheit von Maßnahmen. Somit ist ein Referenzwert ein Instrument zur Optimierung des

Strahlenschutzes. In der Regel tritt Radon mit seinen Zerfallsprodukten in der Außenluft in sehr niedrigen und nicht gesundheitsgefährdenden Konzentrationen auf.

Nach der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist ausschließlich das jeweilige Land für die Genehmigung und Aufsicht von Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen zuständig.

Diese Zuständigkeit der Länder bezieht sich auch auf die in den Fragen genannten Maßnahmen. In diesem Rahmen werden die zuständigen Landesbehörden zu prüfen und sicherzustellen haben, dass die gesetzlich erforderlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung vorliegen und die Schutzziele eingehalten werden.

60. Abgeordneter
Mario Mieruch
(fraktionslos)
- Wer sind die anderen beiden Teilnehmer des Dreierkonsortiums (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 121 auf Bundestagsdrucksache 19/695), welche mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den zeitlich befristeten Dienstleistungsauftrag erfüllen, und welches Budget wird für den Vertrag an diese ausgeschüttet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 12. März 2018

Das Dreierkonsortium, das in einem europaweiten Vergabeverfahren zur Durchführung der Initiative Bürgerdialog Stromnetz den Zuschlag erhalten hat, besteht aus der Hirschen Group GmbH, Hamburg, der DUH Umweltschutz Service GmbH, Radolfzell am Bodensee, und der IKU GmbH, Dortmund.

Der Dienstleistungsvertrag wurde als Rahmenvertrag geschlossen. Leistungsabrufe aus dem Rahmenvertrag orientieren sich am Dialogbedarf der Bürgerinnen und Bürger zum Netzausbau. Die Auftragnehmer haben keinen Anspruch auf den Abruf eines bestimmten Auftragsvolumens aus dem Rahmenvertrag. Zur Frage nach dem zur Verfügung stehenden Budget für den Rahmenvertrag wird auf die Antwort auf die Frage 61 verwiesen.

61. Abgeordneter
Mario Mieruch
(fraktionslos)
- Welche Inhalte und welche Vergütung hat der Dienstleistungsvertrag mit der DUH Umweltschutz Service GmbH (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Schriftliche Frage 121 auf Bundestagsdrucksache 19/695, bitte den Vertrag zur Verfügung stellen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 12. März 2018

Der Rahmenvertrag über den Bürgerdialog Stromnetz hat einen breit angelegten gesellschaftlichen Dialog mit allen Beteiligten über den für das Gelingen der Energiewende dringend erforderlichen Ausbau der Energieinfrastruktur zum Ziel. Dazu zählen Bürgerbüros, ein Dialogmobil, verschiedene Dialogformate vor Ort und im Internet, Mediation und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Auftragnehmer haben keinen Anspruch auf Abruf eines bestimmten Auftragsvolumens aus dem Rahmenvertrag und damit keinen Anspruch auf eine feste Vergütung. Der Rahmenvertrag sieht für alle Einzelleistungen definierte Vergütungen vor. Einzelne vertraglich vereinbarte Vergütungen betreffen verfassungsrechtlich geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftragnehmer. Unter Abwägung zwischen diesen verfassungsrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Auftragnehmer einerseits und dem Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages andererseits hat die Bundesregierung die erfragten Informationen zum Vertrag über die Initiative Bürgerdialog Stromnetz als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt. Sie können dort eingesehen werden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das parlamentarische Fragewesen keinen Anspruch auf Aktenvorlage oder die Herausgabe sonstiger Dokumente gewährt.***

62. Abgeordneter
Dr. Martin Neumann
(FDP)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu einer möglichen Entscheidung des belgischen Unternehmens Elia, aktuell Mehrheitseigentümer am Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH, sein Vorverkaufsrecht für weitere 20 Prozent der Anteile 50 Hertz zu nutzen?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 9. März 2018

Die Frage der Ausübung des Elia vertraglich eingeräumten Vorkaufsrechts für weitere 20 Prozent der Anteile an der belgischen Muttergesellschaft der 50Hertz Transmission GmbH ist eine unternehmensinterne Entscheidung, die von der Bundesregierung nicht kommentiert wird.

*** Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat einen Teil der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 12. März 2018 als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimchutzordnung eingesehen werden.

63. Abgeordneter
Dr. Martin Neumann
(FDP)
- Inwiefern hat die Bundesregierung aktiv gegen einen Einstieg des staatlichen chinesischen Netzbetreibers SGCC in das deutsche Stromnetz gearbeitet (DIE WELT vom 23. Februar 2018 („50Hertz: Belgier könnten Chinas Einstieg verhindern“), und welche Argumente waren für dieses Vorgehen ausschlaggebend?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 9. März 2018

Der Erwerb wird nach Maßgabe der geltenden Gesetze geprüft.

64. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist es zutreffend, dass nach Einführung der Ausfuhrgenehmigungspflicht für die Software FinFisher und ähnliche Überwachungstechnik bis heute keine Ausfuhrgenehmigungen für FinFisher beantragt wurden (falls nicht, bitte die einzelnen Ausfuhrgenehmigungen auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 9. März 2018

Es ist zutreffend, dass eine entsprechende Ausfuhrgenehmigung bis heute nicht beantragt wurde.

65. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Genehmigungen für Rüstungsexporte in die Türkei hat die Bundesregierung im Jahr 2018 bisher erteilt, und welchen Wert hatten diese Genehmigungen jeweils (bitte die Angaben auf die Zeiträume 1. bis 19. Januar, 20. bis 24. Januar und ab dem 25. Januar 2018 aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 13. März 2018

Nach dem 20. Januar 2018 hat die Bundesregierung unter dem Eindruck des türkischen Militäreinsatzes in Nordsyrien nur in Einzelfällen Genehmigungen für Ausfuhren erteilt. Diese stehen entweder im Zusammenhang mit internationalen Rüstungskooperationen, in denen Deutschland an vertragliche Verpflichtungen gegenüber anderen EU- und NATO-Partnern gebunden ist, oder sie dienen der NATO-Bündnisverteidigung.

Vom 1. Januar bis zum 19. Januar 2018 wurden 14 Genehmigungen im Wert von 5 294 717 Euro erteilt. Vom 20. bis zum 24. Januar wurden sechs Genehmigungen im Wert von 1 422 341 Euro erteilt. Vom 25. Januar bis zum 27. Februar wurden 14 Genehmigungen im Wert von 2 974 627 Euro erteilt.

Bei den Genehmigungszahlen handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch nachträgliche Änderungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Zudem gilt weiter, dass die Bundesregierung eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik verfolgt. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000, der Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty). Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

66. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung – auch vor dem Hintergrund der jüngsten Schiedsgerichtsurteile in Stockholm – aus dem angekündigten Abbruch der Gaslieferbeziehungen zwischen Gazprom und Naftogaz für die Gasversorgungssicherheit der Europäischen Union und bzgl. der steigenden Abhängigkeit durch den Bau der Nord Stream 2 AG (www.tagesschau.de/ausland/ukraine-gazprom-101.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 13. März 2018**

Die Bundesregierung hat zur Kenntnis genommen, dass Gazprom Naftogaz, wie von dort mittlerweile bestätigt wurde, am 5. März 2018 die Absicht mitgeteilt hat, den Vertrag zu den Volumina und Bedingungen des Erdgastransits durch die Ukraine für den Zeitraum von 2009 bis 2019 und den Vertrag über den Ankauf/Verkauf von Erdgas in den Jahren von 2009 bis 2019 zu kündigen. Gazprom rechnet nach eigenen Angaben damit, dass das Verfahren zur Kündigung der Verträge ca. drei Jahre in Anspruch nehmen könnte. Die Laufzeit beider Verträge endet vertragsgemäß am 1. Januar 2020.

Die Bundesregierung hat des Weiteren zur Kenntnis genommen, dass sowohl Vertreter von Gazprom als auch der russische Energieminister Alexander Nowak versichert haben, dass der Erdgastransit durch die Ukraine bis zu einem Inkrafttreten der Kündigung vertragsgemäß fortgeführt wird.

Unabhängig davon setzt sich die Bundesregierung für eine Fortführung des Erdgastransits durch die Ukraine auch über die Vertragslaufzeit hinaus ein und unterstützt dahingehende Bemühungen der Europäischen Kommission.

Nach Auffassung der Bundesregierung wird die Gasversorgungssicherheit u. a. über umfangreiche Pipelinestrukturen sowie über europäische LNG-Infrastruktur gewährleistet. Auch die weitere Diversifizierung von Importrouten auf europäischer Ebene trägt zur Verbesserung der Erdgasversorgungssicherheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten bei.

67. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Versorgungssicherheit mit L-Gas in Norddeutschland vor dem Hintergrund, dass in den Niederlanden die Gasförderung teilweise kurzfristig gedrosselt wird (www.energate-messenger.de/news/180207/groningen-erdbeben-kann-marktraumumstellung-beeinflussen)?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 12. März 2018**

Die Bundesregierung verfolgt die Debatte in den Niederlanden nach dem Erdbeben am 8. Januar dieses Jahres in Groningen genau. Sie steht seit Jahren im Austausch mit den Niederlanden zu der sog. Marktraumumstellung.

Das neuerliche Erdbeben und die Bemühungen des niederländischen Parlaments und der niederländischen Regierung zur Wahrung der Sicherheit der Einwohner der Förderregion haben deutlich gemacht, dass weitere Förderkürzungen in der Förderregion Groningen wahrscheinlich sind.

Der zuständige niederländische Wirtschaftsminister hat bisher jedoch noch nicht bekanntgegeben, wie hoch die Förderquoten in Zukunft liegen werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie steht hierzu in engem Kontakt mit dem niederländischen Wirtschaftsministerium.

Bei den im öffentlichen Raum geführten Debatten zu einer möglichen Kürzung der Fördermengen ist zu beachten, dass bei der Frage der vom niederländischen Wirtschaftsminister festzulegenden Förderhöchstgrenze für die L-Gas-Förderung in Groningen nicht nur die Sicherheit der Bewohner der Förderregion, sondern auch die Gasversorgungssicherheit im In- und Ausland zu beachten ist. Auch die bisherige Entscheidung des niederländischen Wirtschaftsministers zu den zulässigen Förderhöchstmengen greift diese beiden Aspekte auf.

Die Bundesregierung betont gegenüber den Niederlanden, dass auch die Versorgung der deutschen Bevölkerung, die gerade im Nordwesten Deutschlands mit L-Gas aus den Niederlanden versorgt wird, gewährleistet sein muss. Die Bundesregierung erwartet, dass die Niederlande ihrer Lieferverantwortung auch in Zukunft nachkommen.

Die Bundesregierung weist überdies darauf hin, dass die Niederlande über Jahrzehnte hinweg ein verlässlicher Lieferant von L-Gas waren.

68. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Windenergieanlagen mit welcher installierten Leistung gingen bei der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land bei der Bundesnetzagentur zum Ausschreibungstermin am 1. Februar 2018 an Bürgerenergiegesellschaften (bitte nach Anzahl und Leistung insgesamt und in Prozent zur gesamten Anzahl und Leistung für die Ausschreibungsrunde aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 13. März 2018**

Es wurden insgesamt 83 Zuschläge mit einer Gesamtleistung von 709 MW in der ersten Ausschreibungsrunde 2018 bezuschlagt. Darunter waren 19 Zuschläge (23 Prozent) mit einer Leistung von 155 MW (22 Prozent) für Projekte, die die Anforderungen für Bürgerenergiegesellschaften nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz erfüllten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

69. Abgeordnete
**Sabine
Zimmermann**
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie viele Personen gingen bundesweit jeweils in den Jahren 2000, 2005, 2010, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung aus der Arbeitslosigkeit in den Bezug einer Altersrente über, und wie hoch war deren prozentualer Anteil an allen Personen, die in den genannten Jahren ihre Arbeitslosigkeit beenden konnten?
70. Abgeordnete
**Sabine
Zimmermann**
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie viele Personen gingen jeweils in Westdeutschland und in Ostdeutschland in den Jahren 2000, 2010, 2012, 2013, 2015, 2016 und 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung aus der Arbeitslosigkeit in den Bezug einer Altersrente über, und wie hoch war deren prozentualer Anteil an allen Personen, die in den genannten Jahren ihre Arbeitslosigkeit beenden konnten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 9. März 2018**

Die Fragen 69 und 70 werden gemeinsam beantwortet.

In der Statistik der Bundesagentur für Arbeit liegen vergleichbare Angaben zu dem Abgangsgrund „Ausscheiden aus dem Erwerbsleben“ ab dem Jahr 2007 vor. Danach beendeten im Jahr 2017 rund 68 300 Arbeitslose mit diesem Abgangsgrund ihre Arbeitslosigkeit. Dies entspricht 0,9 Prozent aller Abgänge. In Westdeutschland betrug der Anteil ebenfalls 0,9 Prozent, in Ostdeutschland 1 Prozent.

Weitere Ergebnisse können der Tabelle entnommen werden.

Die geringeren Fallzahlen in den Jahren von 2007 bis 2009 hängen mit den vorruhestandsähnlichen Regelungen des § 428 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) (Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen für Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben), des § 65 Absatz 4 SGB II (analoge Anwendung des § 428 SGB III für erwerbsfähige Hilfebedürftige in der Grundsicherung für Arbeitsuchende) und des § 252 Absatz 8 SGB VI (Anrechnungszeiten für arbeitslose Versicherte nach Vollendung des 58. Lebensjahres) zusammen, die ab Januar 2008 nicht mehr in Anspruch genommen werden konnten und sich zeitverzögert auf den Abgangsgrund „Ausscheiden aus dem Erwerbsleben“ ausgewirkt haben.

Tabelle: Abgang an Arbeitslosen mit dem Abgangsgrund „Ausscheiden aus dem Erwerbsleben“
Deutschland
Zeitreihe, Jahressummen

Berichts- jahr	Insgesamt			davon							
	Insgesamt	dar. mit Abgangsgrund „Ausscheiden aus dem Erwerbsleben		Westdeutschland			Ostdeutschland				
		absolut	Anteil in %	Insgesamt	dar. mit Abgangsgrund „Ausscheiden aus dem Erwerbsleben		Insgesamt	dar. mit Abgangsgrund „Ausscheiden aus dem Erwerbsleben			
	1	2	3	4	absolut	Anteil in %	5	6	7	8	9
2007	8.731.287	18.398	0,2	5.973.948	12.358	0,2	2.757.339	6.040	0,2		
2010	9.403.254	73.534	0,8	6.602.071	48.718	0,7	2.801.183	24.816	0,9		
2012	7.715.971	75.003	1,0	5.405.140	53.327	1,0	2.310.831	21.676	0,9		
2013	7.743.808	68.782	0,9	5.485.936	48.054	0,9	2.257.872	20.728	0,9		
2014	7.759.371	79.744	1,0	5.589.686	54.705	1,0	2.189.685	25.039	1,1		
2015	7.598.368	78.008	1,0	5.517.487	53.357	1,0	2.080.901	24.651	1,2		
2016	7.817.261	73.947	0,9	5.753.165	51.830	0,9	2.064.096	22.117	1,1		
2017	7.737.411	68.288	0,9	5.762.393	49.018	0,9	1.975.018	19.270	1,0		

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

71. Abgeordnete
Sabine Zimmermann (Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie viele unterschiedliche Personen haben seit Einführung im Jahr 2005 Regelleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) insgesamt summiert bis heute bezogen (bitte nach insgesamt, Frauen, Männern, unter 15-Jährigen unterscheiden)?
72. Abgeordnete
Sabine Zimmermann (Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie viele unterschiedliche Personen haben jeweils in den Bundesländern seit Einführung im Jahr 2005 Regelleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) insgesamt summiert bis heute bezogen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. März 2018

Die Fragen 71 und 72 werden gemeinsam beantwortet.

Die Fragen können mit Hilfe der so genannten Anwesenheitsgesamtheit beantwortet werden. In der Anwesenheitsgesamtheit werden Personen gezählt, die zu mindestens einem statistischen Stichtag in der Bestandszählung als regelleistungsberechtigt erfasst sind.

Da die Messung von Anwesenheitsgesamtheiten nicht Teil der Standardberichterstattung der Grundsicherungsstatistik des SGB II ist, wurde die Anwesenheitsgesamtheit von Personen im Bestand (differenziert nach Merkmalen) durch eine Sonderauswertung ermittelt. Dabei ist zu beachten, dass Personen, die im Zeitverlauf ihren „Kenner“ (z. B. Kundennummer) wechseln, unter Umständen mehrfach gezählt werden. Dies führt zu einer Überzeichnung dieser Personengruppe. Diese Messunschärfe verstärkt sich mit zunehmendem Betrachtungszeitraum. Die Sonderauswertung kann erst ab dem Jahr 2007 durchgeführt werden.

Im Oktober 2016 wurden die Schriftlichen Fragen 50 und 51 auf Bundestagsdrucksache 18/10163 anhand einer abweichenden, vereinfachten statistischen Messung (Ausgangsbestand summiert mit Zugängen des Betrachtungszeitraums) beantwortet. Die aktuelle Frage umfasst mehrere Merkmale (v. a. Bundesländer), so dass hier abweichend davon nur die umfangreichere Messung der Anwesenheitsgesamtheit der Bestände möglich ist. Die Ergebnisse der beiden unterschiedlichen verwendeten Messungen sind daher nicht miteinander vergleichbar.

Die Summe der Anwesenheitsgesamtheiten nach Merkmalen (Geschlecht, Bundesland) ergibt aus messlogischen Gründen sowie aufgrund der bereits genannten Unschärfen nicht die Gesamtzahl.

Im Zeitraum von Januar 2007 bis November 2017 liegt die Gesamtzahl von Personen, die mindestens kurzfristig regelleistungsberechtigt im SGB II waren, bei 18,2 Millionen Regelleistungsberechtigten. Die Regelleistungsberechtigung umfasst neben erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) auch nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF), hauptsächlich Kinder unter 15 Jahren.

Die Anzahl von Personen, die mindestens kurzfristig regelleistungsberechtigt im SGB II waren, kann nach den erfragten Differenzierungen gegliedert der folgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Anwesenheitsgesamtheit von Regelleistungsberechtigten für den Zeitraum Januar 2007 bis November 2017

Bundesrepublik Deutschland	Anzahl unterschiedliche Regelleistungsberechtigte im Zeitraum Januar 2007 bis November 2017
insgesamt	18.233.917
darunter anwesend Männer	9.327.632
darunter anwesend Frauen	8.970.148
darunter anwesend als unter 15-Jähriger	5.473.928
darunter anwesend im Bundesland Baden-Württemberg	1.684.065
darunter anwesend im Bundesland Bayern	1.724.385
darunter anwesend im Bundesland Berlin	1.445.201
darunter anwesend im Bundesland Brandenburg	754.962
darunter anwesend im Bundesland Bremen	274.178
darunter anwesend im Bundesland Hamburg	557.439
darunter anwesend im Bundesland Hessen	1.380.548
darunter anwesend im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern	575.766
darunter anwesend im Bundesland Niedersachsen	1.928.321
darunter anwesend im Bundesland Nordrhein-Westfalen	4.667.514
darunter anwesend im Bundesland Rheinland-Pfalz	813.731
darunter anwesend im Bundesland Saarland	251.160
darunter anwesend im Bundesland Sachsen	1.199.851
darunter anwesend im Bundesland Sachsen-Anhalt	792.176
darunter anwesend im Bundesland Schleswig-Holstein	722.635
darunter anwesend im Bundesland Thüringen	605.053

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

73. Abgeordneter
**Friedrich
Ostendorff**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viel Prozent der Sauen haltenden Betriebe in Deutschland setzen nach Kenntnis der Bundesregierung das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg vom 24. November 2015 (Az. 3 L 386/14) vollständig um, welches bekräftigt, dass die Größe von Kastenständen so zu bemessen ist, dass Sauen in Seitenlage die Gliedmaßen ungehindert ausstrecken können müssen, und welche Bemühungen unternimmt die Bundesregierung, die Länder zu einer zügigen Umsetzung des Urteils zu drängen (mit besonderem Hinblick auf Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 12. März 2018**

Für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Tierschutzrechts sind die Behörden der Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen keine Angaben über den Anteil der Sauen haltenden Betriebe in Deutschland vor, die das genannte Urteil des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt umgesetzt haben. Derzeit wird eine Neuregelung der Haltung von Sauen in Kastenständen vorbereitet, die vorsieht, die maximal zulässige Standzeit von Sauen in Kastenständen deutlich zu verkürzen. Zu dieser Frage und den Auswirkungen auf die bestehende Situation in den Betrieben haben intensive Erörterungen mit den Ländern stattgefunden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

74. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Durch welche konkreten Unterstützungsleistungen (bitte nach Datum und Art der Unterstützung aufschlüsseln) kooperieren auf dem Lufttransportstützpunkt in Niamey, Niger und in Mali stationierte Bundeswehrkräfte mit der französischen Militäroperation Barkhane (vgl. die Aussagen der französischen Verteidigungsministerin Florence Parly auf der Münchner Sicherheitskonferenz am 16. Februar 2018 (www.securityconference.de/mediathek-suche/s_video/opening-statements-by-ursula-von-der-leyen-and-florence-parly-followed-by-qa/s_term/leyen/), und wie sind diese Unterstützungsleistungen jeweils vereinbar mit der von der Bundesregierung erklärten Abgrenzung und den Kooperationsbeschränkungen zwischen der französischen Anti-Terror-Operation Barkhane und den Aufgaben von MINUSMA (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 18/1119, Seite 6, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/111/181119.pdf>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs **Dr. Ralf Brauksiepe** vom 9. März 2018

Wie in der in der Frage genannten Bundestagsdrucksache dargestellt, ist die Kooperation zwischen den französischen Kräften in Mali und der VN-Mission MINUSMA in den Sicherheitsratsresolutionen zu MINUSMA sowie einer nachgeordneten bilateralen Vereinbarung zwischen Frankreich und den VN geregelt. MINUSMA wurde zudem durch den VN-Sicherheitsrat aufgefordert, die Koordination und den Informationsaustausch im Rahmen der mandatierten Aufgaben zwischen MINUSMA und den französischen Kräften sowie der G5 Sahel Force Conjointe angemessen sicherzustellen.

In der Realität findet eine gemeinsame Nutzung von Verkehrsinfrastruktur wie Flugplätzen sowie medizinischen Einrichtungen statt. Auch bei logistischen Leistungen besteht eine Kooperation. Zudem ist die gegenseitige Unterstützung in Notlagen vereinbart.

Frankreich und Deutschland unterstützen sich in Mali und Niger ebenfalls gegenseitig unterhalb der Einsatzschwelle mit logistischen und medizinischen Leistungen. Konkret stützen sich die deutschen Soldatinnen und Soldaten in Gao (Mali) auf das dortige französische Einsatzlazarett und die dort vorhandenen Fähigkeiten. Deutschland stellt mit den beiden in Niamey (Niger) stationierten Luftfahrzeugen Transall C-160 eine Bereitschaft für medizinische Evakuierung, auf die Frankreich bei freien Kapazitäten für Lufttransport von Personal und Material zurückgreifen kann.

Seit April 2016 wurden durch die Transall C-160 insgesamt über 9 500 Personen vor allem im Rahmen von jeweiligen Kontingentwechseln und über 2 500 Tonnen Material transportiert. Zudem wurden 53 Soldatinnen und Soldaten aus medizinischen Gründen evakuiert.

In Niamey nutzen Deutschland und Frankreich auf dem Areal der nigri-schen Luftwaffe gemeinsame Infrastruktur wie die Küche und Betreuungsbereiche und arbeiten im Rahmen der Flugplanung und Instandsetzung der Luftfahrzeuge eng zusammen.

Es erfolgt keine Teilnahme von Kräften der VN und auch keine Teilnahme von Kräften der Bundeswehr an der Operationsplanung oder Operationsdurchführung der Operation Barkhane.

75. Abgeordnete
Christine Buchholz
(DIE LINKE.)
- Wie hoch war im letzten statistisch erfassten Einjahreszeitraum die Gesamtzahl der Offizierinnen und Offiziere sowie Offiziersanwärterinnen und Offiziersanwärter, die an den Universitäten der Bundeswehr bzw. an anderen Hochschulen einem Studium nachgingen (bitte nach jenen an den Universitäten der Bundeswehr und jenen an anderen Hochschulen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 12. März 2018**

Die Anzahl der Studierenden des genannten Personenkreises beträgt an den Universitäten der Bundeswehr 5 391 Personen und an anderen (zivilen) Hochschulen 1 974 Personen.

76. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)
- Hält die Bundesregierung an dem im Jahr 2016 angekündigten (u. a. www.zeit.de vom 26. Januar 2016) Ziel fest, bis zum Jahr 2030 zusätzliche Finanzmittel in Höhe von mindestens 130 Mrd. Euro für Rüstungsinvestitionen in der Bundeswehr bereitzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 12. März 2018**

Die Bundeswehr hat vor dem Hintergrund der Entwicklung der sicherheitspolitischen Lage, der jahrelangen Unterfinanzierung und des daraus resultierenden Abbaus von Personal und der Reduzierung von Material einen enormen Modernisierungsbedarf.

Daher wurden beginnend im Jahr 2016 die Grundlagen geschaffen, um die Aufträge der Bundeswehr gemäß dem Weißbuch der Bundesregierung 2016 zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr, die Fähigkeiten und die erforderlichen Ressourcen Zug um Zug wieder in ein Gleichgewicht zu bringen. Hierzu wurde der grundsätzlich erforderliche Investitionsbedarf für die aufgabenorientierte Ausstattung der Bundeswehr Anfang 2016 bis zum Ende der nächsten Dekade geschätzt. Das

Bundesministerium der Verteidigung hält an den Planungen zur aufgabenorientierten Ausstattung fest und beabsichtigt, die Finanzierung der eingeleiteten Modernisierung der Bundeswehr im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellungen weiter fortzuschreiben. Dabei wird der Anteil der Verteidigungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt entlang des Zielkorridors der Vereinbarungen mit der NATO im Blick behalten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

77. Abgeordnete
Ekin Deligöz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen jenseits der letztjährigen gesetzlichen Änderungen zum Unterhaltsvorschuss haben Bund und Länder seit Anfang 2017 zur Verbesserung des Rückgriffs beim Unterhaltsvorschuss erarbeitet oder sogar schon verbindlich umgesetzt?
78. Abgeordnete
Ekin Deligöz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sollten noch keine Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern über gemeinsame Standards zum Rückgriff beim Unterhaltsvorschuss getroffen und noch keine Einrichtung zentralisierter Einheiten bei den Finanzverwaltungen oder anderen zentralisierten (Landes-)Behörden abschließend geprüft und vereinbart worden sein, warum ist das nicht geschehen, und für wann ist das vorgesehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 9. März 2018

Die Fragen 77 und 78 werden gemeinsam beantwortet.

Nach dem Ausbau des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) zum 1. Juli 2017 haben Bund und Länder im vergangenen Jahr die leistungsgewährenden Stellen eng begleitet. Es wurden notwendige Verwaltungshinweise für die geänderten gesetzlichen Regelungen erstellt, die Zusammenarbeit von Jobcentern und Unterhaltsvorschussstellen unterstützt und eine Vielzahl auftretender Fragen geklärt, damit die Ansprüche der Kinder alleinerziehender Elternteile schnellstmöglich erfüllt werden konnten und können.

Zugleich haben Bund und Länder den vereinbarten Prozess zur Verbesserung des Rückgriffs begonnen. Erörterungen zu gemeinsamen Standards bei der Rückgriffsverfolgung waren ausführlich Gegenstand von Bund-Länder-Tagungen auf der Fachebene. Ab dem laufenden Jahr wird der Prozess zur Rückgriffsverbesserung insgesamt einen besonderen Schwerpunkt beim Vollzug des UVG darstellen.

Konkret konnte bereits eine Neufassung der UVG-Geschäftsstatistik erarbeitet und vereinbart werden. In der Statistik werden sich ab dem Berichtsjahr 2018 sowohl mehr Informationen zu den Gründen, warum der Unterhaltsvorschuss (noch) nicht zurückgeholt werden konnte, als auch erstmalig Angaben zu den Aktivitäten bei der Rückgriffsverfolgung finden. Der Bundesregierung sollen diese Informationen erstmalig im Jahr 2019 vorliegen.

Die Länder, die das UVG als eigene Angelegenheit ausführen und damit den Prozess zur Verbesserung des Rückgriffs ganz wesentlich beeinflussen, haben unterschiedliche Ausgangslagen und sind auch zu dem Veränderungsprozess unterschiedlich aufgestellt. Beispielsweise ist in Nordrhein-Westfalen eine Zentralisierung des Rückgriffs bei der Finanzverwaltung bereits zum 1. Juli 2019 gesetzlich geregelt und die konkreten Umsetzungsvorbereitungen laufen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages wird gemäß dem Beschluss in seiner Sitzung am 2. Juni 2017 zum 1. Oktober 2018 einen Fortschrittsbericht zu dem Prozess erhalten.

79. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD) Welche Rechtsauffassung hat die Bundesregierung im Hinblick auf die medizinisch-radiologische Feststellung des Alters von Asylbewerbern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 7. März 2018

Nach geltender Rechtslage erfolgt bei unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen eine flächendeckende Altersfeststellung gemäß § 42f Absatz 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapieren festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. Bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme werden im Rahmen einer intensiven pädagogischen bzw. psychologischen Beurteilung insbesondere die physische Erscheinung sowie das Verhalten des Betroffenen bewertet. Daneben können Auskünfte jeder Art eingeholt werden, z. B. Beteiligte angehört und/oder Zeugen und Sachverständige befragt werden.

Ärztliche Untersuchungen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen zu veranlassen. Liegt ein Zweifelsfall vor, so hat das Jugendamt keinen Ermessensspielraum und die Veranlassung der ärztlichen Untersuchung ist zwingend (§ 42f Absatz 2 SGB VIII).

Zu den medizinischen Methoden gehören unterschiedliche ärztliche Untersuchungen bzw. Maßnahmen wie die Begutachtung der Zahnreife oder auch die allgemeine Beurteilung der körperlichen Reife. Zum Einsatz kann aber auch Röntgendiagnostik bei Zähnen und Handwurzelknochen bzw. Händen und Schlüsselbeinen kommen. Grundsätzlich ist die ärztliche Untersuchung mit den schonendsten und soweit möglich zuverlässigsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften

durchzuführen. Die Feststellung des Lebensalters erfolgt unter Achtung der Menschenwürde und der körperlichen Integrität der Kinder und Jugendlichen.

80. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU)
- Welche Gründe gibt es für die unterschiedliche rentenrechtliche Absicherung von Teilnehmern des Freiwilligen Sozialen Jahres bzw. des Freiwilligen Ökologischen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes einerseits und des Europäischen Freiwilligendienstes andererseits, und welche Kosten würden sich bei Schaffung einer Pflichtversicherung in der Rentenversicherung von Teilnehmern des Europäischen Freiwilligendienstes ergeben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 12. März 2018**

Die gesetzlich geregelten Freiwilligendienstformate Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr sowie den Bundesfreiwilligendienst hat der Gesetzgeber in Deutschland ausdrücklich in die gesetzliche Sozialversicherung einbezogen. Für sämtliche andere Freiwilligendienste gilt – wie bei jeder anderen Tätigkeit auch –, dass nach den allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zu prüfen ist, ob es sich um eine entgeltliche Beschäftigung handelt und damit eine Versicherungs- und Beitragspflicht in Deutschland besteht.

Bei Dienstverhältnissen mit Auslandsbezug sind zusätzlich – wie bei allen anderen Tätigkeiten auch – die allgemeinen entsenderechtlichen Merkmale zu prüfen; hierbei kommt abhängig vom jeweiligen Einsatzort über-, zwischenstaatliches (EU-Recht und Sozialversicherungsabkommen) oder nationales Recht zur Anwendung. Danach kann Versicherungs- und Beitragspflicht in der Sozialversicherung im Heimatstaat oder im jeweiligen Ausland bestehen. Diese Frage entscheidet die zuständige Einzugsstelle (Krankenkasse).

Beim Europäischen Freiwilligendienst (EFD) stehen die Erwägungen des europäischen Gesetzgebers aus dem ursprünglichen Beschluss Nr. 1686/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen“ einer pauschalen Einbeziehung in die Sozialversicherung entgegen. Dort wurde darauf verwiesen, dass es sich bei einem EFD um „Tätigkeiten ohne Erwerbszweck [handelt], bei denen das Aufnahmeprojekt für den jungen Freiwilligen einen Rahmen für eine nicht formale Bildung darstellt; folglich kann diese Tätigkeit keinesfalls einem Arbeitsverhältnis gleichgesetzt werden“ (Erwägungsgrund 19). Der Charakter des EFD als Engagement mit dem Ziel des Erwerbs von internationalen Mobilitäts- und Lernerfahrungen und nicht als Tätigkeit zu Erwerbszwecken hat sich seither im Rahmen sich weiterentwickelnder EU-Bildungs- und Mobilitätsprogramme (EU-Programm Jugend 2000-2006, EU-Programm Jugend in Aktion 2007-2013 und EU-Programm Erasmus+ 2014-2020) nicht verändert.

Zu den Kosten einer Pflichtversicherung in der Rentenversicherung im EFD:

Im Jahr 2017 absolvierten rund 1 550 Freiwillige für durchschnittlich zehn Monate einen EFD in Deutschland bzw. als Deutsche im Ausland. Als laufende Einnahmen aus der Tätigkeit im EFD wären Taschengeld, freie Unterkunft und Verpflegung zu verbeitragen.

Es bestehen keine Erkenntnisse über die Höhe der zu verbeitragenden Entgelte an den verschiedenen Einsatzorten. Schon deshalb kann keine konkrete Schätzung über die Kosten, die sich bei Schaffung einer Pflichtversicherung in der Rentenversicherung von Teilnehmenden des EFD ergeben, vorgenommen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

81. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung, die Ausnahmeregelung im § 10 SGB V, Familienversicherung für Beschäftigte in der Kindertagespflege, welche zum 31. Dezember 2018 ausläuft, zu verlängern, oder ist vorgesehen, diese im Zusammenhang mit der Einführung von Mindestversicherungsbeiträgen für Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) (siehe Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 8. Februar 2018, Seite 93) zu regeln?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 13. März 2018

Nach geltendem und bis zum 31. Dezember 2018 befristetem Recht bestehen folgende krankenversicherungsrechtliche Sonderregelungen für Tagespflegepersonen:

- a) Tagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Tagespflege betreuen, werden pauschalierend als nicht hauptberuflich selbstständig Tätige angesehen (§ 10 Absatz 1 Satz 3 SGB V),
- b) bei freiwilliger Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ist für die Beitragsbemessung die Mindestbemessungsgrundlage in Höhe des 90. Teils der monatlichen Bezugsgröße (2018: 1 015 Euro) zu berücksichtigen (vgl. § 240 Absatz 4 Satz 5 SGB V).

Damit ist für den Personenkreis der Tagespflegepersonen grundsätzlich eine beitragsfreie Familienversicherung möglich bzw. ist bei einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht die höhere Mindestbemessungsgrundlage für hauptberuflich selbstständig Tätige (2018: 2 283,75 Euro) anzuwenden.

Die Umsetzung der zwischen CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode vereinbarten Absenkung der Mindestbemessungsgrundlage auf den monatlichen Betrag von 1 150 Euro für hauptberuflich Selbstständige wirkt sich nach Auslaufen der befristeten krankenversicherungsrechtlichen Sonderregelungen auch auf Tagespflegepersonen aus.

Eine Entscheidung über eine Verlängerung der Sonderregelung bleibt der neuen Bundesregierung vorbehalten.

82. Abgeordnete **Sylvia Gabelmann** (DIE LINKE.)
- Wie oft hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) nicht in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen, und inwiefern hätte eine Regelung zur automatischen Übernahme der Empfehlungen – ggf. mit kurzer Vetofrist für die G-BA-Bänke – ohne das dreimonatige Bewertungsverfahren nach Ansicht der Bundesregierung helfen können, die derzeitige heftige Grippewelle abzuschwächen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 12. März 2018**

Gemäß § 20i Absatz 1 Satz SGB V hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Aufgabe, Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen im Sinne des § 2 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes in Richtlinien nach § 92 SGB V auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO) zu bestimmen. Abweichungen von den Empfehlungen der STIKO sind besonders zu begründen. Bisher hat der G-BA grundsätzlich die Empfehlungen der STIKO übernommen. Es gibt keine Abweichungen in Bezug auf die von der STIKO empfohlenen Standardimpfungen. In vereinzelten Fällen ist der G-BA hinsichtlich der über die Standardimpfungen hinausgehenden Indikationsimpfungen mit besonderer Begründung und unter Berücksichtigung der Vorgaben im SGB V abgewichen.

Die Umsetzung der STIKO-Empfehlungen in die Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA erfolgte bisher immer in der gemäß § 20i Absatz 1 Satz 5 SGB V vorgesehenen Entscheidungsfrist. Zu Änderungen der Empfehlungen der STIKO hat der G-BA innerhalb von drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zu treffen.

Die Empfehlung zur Influenzaimpfung wurde am 11. Januar 2018 im Epidemiologischen Bulletin 2/2018 veröffentlicht. Die STIKO empfiehlt künftig – also für die Saison 2018/2019 – den Einsatz von Vierfach-Influenzaimpfstoffen in der von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Antigenkombination. Unmittelbar nach Veröffentlichung der STIKO-Empfehlung hat der G-BA die Beratungen zu deren Umsetzung begonnen. Eine Beschlussfassung ist für Anfang April 2018 vorgesehen.

83. Abgeordnete
Sylvia Gabelmann
(DIE LINKE.)
- Wie kann nach Kenntnis der Bundesregierung die Preisregulation nach § 130a Absatz 2 SGB V bei Grippeimpfstoffen greifen, wenn für jede Saison ein neuer Impfstoff entwickelt und auf den Markt gebracht wird, und es zu diesem Zeitpunkt noch keine aussagefähigen europäischen Referenzpreise gibt, und wie hoch waren die durchschnittlichen vereinbarten Abschläge auf den Herstellerpreis bei Grippeimpfstoffen seit 2011?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 12. März 2018**

Die Zulassung von Grippeimpfstoffen erfolgt durch das Paul-Ehrlich-Institut. Influenzaimpfstoffe besitzen die Besonderheit, dass ihre Stammzusammensetzung jedes Jahr an die aktuelle epidemiologische Situation angepasst werden muss. Diese Anpassung wird in einem Verfahren zur Änderung der Zulassung geprüft.

Nach § 130a Absatz 2 SGB V erhalten die Krankenkassen für die zu ihren Lasten abgegebenen Impfstoffe für Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V einen Abschlag auf den Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers ohne Mehrwertsteuer, mit dem der Unterschied zu einem geringeren durchschnittlichen EU-Preis ausgeglichen wird. Das Nähere hierzu regelt der GKV-Spitzenverband. Nach Angaben des GKV-Spitzenverbandes sind für Grippeimpfstoffe bisher keine Herstellerabschläge nach § 130a Absatz 2 SGB V angefallen. Die Höhe der Abschläge bei Grippeimpfstoffen, die zwischen Krankenkassen und pharmazeutischen Herstellern in Rabattverträgen vereinbart wurde, ist wegen der Vertraulichkeit der Vertragsinhalte der Bundesregierung nicht bekannt. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Arzneimittelversorgung in der GKV (AMVSG) am 13. Mai 2017 ist durch Streichung von § 132e Absatz 2 SGB V die Grundlage für die Möglichkeit des Abschlusses exklusiver Rabattverträge der Krankenkassen mit pharmazeutischen Herstellern zur Versorgung der Versicherten mit Impfstoffen entfallen.

84. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Arztpraxen sind nach Kenntnis der Bundesregierung zum aktuellen Zeitpunkt an die Telematikinfrastruktur im Gesundheitswesen angeschlossen (bitte wenn möglich, in absoluten und relativen Zahlen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 13. März 2018**

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wurden seit dem Start des Rollouts Mitte Dezember 2017 bisher mehr als 9 000 Arzt- und Zahnarztpraxen an die Telematikinfrastruktur angeschlossen.

85. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Form nimmt die Bundesregierung bei der Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen einer elektronischen Patientenakte durch die gematik Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH gemäß § 291a Absatz 5c SGB V darauf Einfluss, dass diese elektronische Patientenakte in der Hand der Patientinnen und Patienten liegt, also diesen einen autonomen Zugriff auf alle dort über sie vorhandenen Daten gewährt sowie die Möglichkeit, autonom zu bestimmen, wem sie diese Daten zugänglich machen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 13. März 2018**

Die Zugriffsrechte auf die in der elektronischen Patientenakte gespeicherten Daten sind gesetzlich geregelt. Auf die Patientenakte kann ausschließlich derjenige zugriffsberechtigte Leistungserbringer (z. B. die Ärztin oder der Arzt) zugreifen, den die Patientin oder der Patient hierzu technisch durch Eingabe ihrer bzw. seiner PIN autorisiert hat. Darüber hinaus ist für den Zugriff der Einsatz eines elektronischen Heilberufsausweises erforderlich. Die Nutzung der elektronischen Patientenakte ist für die Patientinnen und Patienten freiwillig. Auch dies ist gesetzlich geregelt.

Für die Patientinnen und Patienten besteht zum einen die Möglichkeit, mit Unterstützung eines zugriffsberechtigten Leistungserbringers auf ihre in der elektronischen Patientenakte gemäß § 291a SGB V gespeicherten Daten zuzugreifen. Alternativ dazu können Patientinnen und Patienten die Daten ihrer Patientenakte auch in ihrem elektronischen Patientenfach speichern lassen. Hierauf können die Patientinnen und Patienten nach den gesetzlichen Regelungen eigenständig – unabhängig von zugriffsberechtigten Leistungserbringern – zugreifen und ihre Daten einsehen und verwalten. Das Bundesministerium für Gesundheit steht hierzu in engem Kontakt mit der gematik.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

86. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch war die durchschnittliche Auslastung aller Fernzüge der Deutschen Bahn AG jeweils in den Monaten Januar 2016, Februar 2016, Januar 2017, Februar 2017, Januar 2018 und Februar 2018 (bitte jeweils relative Auslastung in Prozent angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 12. März 2018**

Die Deutsche Bahn AG hat auf Nachfrage erklärt, dass Angaben für eine auf die Gesamtjahre bezogene Auslastung gemacht werden. Die Auslastung im Jahr 2016 lag bei 52,8 Prozent und im Jahr 2017 bei 55,5 Prozent. Diese Werte beziehen sich auf das gesamte Geschäftsfeld Fernverkehr, enthalten also auch DB Italia, Autozug und Inselverkehre (kein IC-Bus).

87. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2018 in Sachen Luftreinhaltung und Fahrverbote (BVerwG 7 C 26.16; BVerwG 7 C 30.17) an ihrem Plan festhalten, noch in diesem Jahr die Straßenverkehrs-Ordnung zu ändern, um dort eine Rechtsgrundlage zur Anordnung streckenbezogener Verkehrsverbote zum Schutz der Gesundheit vor Feinstaub und Stickoxiden zu schaffen (s. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 19/776), und wie schätzt sie die Rechtslage von Fahrverboten ein, die für Dieselfahrzeuge der Schadstoffklasse 5, nicht jedoch der Schadstoffklasse 6 gelten sollen, wenn ein Teil der Fahrzeuge mit Schadstoffklasse 6 keine besseren realen Abgaswerte aufweist als die der Schadstoffklasse 5 (DER SPIEGEL, 5. März 2018)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 12. März 2018**

Das Bundesverwaltungsgericht hat keine Fahrverbote angeordnet. Zudem gilt es, das Vorliegen der Entscheidungsgründe des Bundesverwaltungsgerichts abzuwarten.

88. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD)
- Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, dass laut der Baustelleninformation der Bundesanstalt für Straßenwesen (www.bast.de/DE/Fahrzeugtechnik/Baustelleninformation/baustelleninformation_hidden_node.html) die mit großem Abstand längsten Baustellen Projekte in Öffentlich-privater-Partnerschaft (ÖPP) sind, und gibt es für Autobahnbaustellen, die nach konventioneller Bauart in Auftragsverwaltung der Länder projektiert werden andere Vorgaben bei der Baustelleneinrichtung als bei ÖPP-Projekten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 9. März 2018**

Von den im Baustelleninformationssystem des Bundes und der Länder (BIS) publizierten Baustellen weisen neun Baustellen auf Bundesautobahnen eine Länge über 10 km aus (Stand 2. März 2018). Die Aussage, dass die mit großem Abstand längsten Baustellen ÖPP-Projekte sind, kann nicht bestätigt werden. Für ÖPP-bedingte Baustellen gelten dabei grundsätzlich die gleichen Vorgaben wie für alle Baustellen.

89. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD)
- Welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung zwischen der Länge von Autobahnbaustellen und der Unfallhäufigkeit, und erkennt die Bundesregierung einen Risikofaktor für die Sicherheit im Straßenverkehr, wenn Baustellen über eine Länge von 30 km Autobahn eingerichtet werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 9. März 2018**

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass lange Arbeitsstellen grundsätzlich eine erhöhte Unfallhäufigkeit aufweisen.

90. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die laut „taz. die Tageszeitung“ vom 26. Februar 2018 weit verbreitete Umgehung von fahrzeugseitigen Lärmgrenzwerten durch den Einbau von Auspuffklappen, die sowohl bei Motorrädern als auch bei Pkw dem Zweck dienen sollen, die Grenzwerte im Typzulassungsverfahren einzuhalten, während die Fahrzeuge bei geöffneten Auspuffklappen im realen Straßenbetrieb deutlich lauter werden, und warum weist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nicht das Kraftfahrt-Bundesamt an, zumindest im begründeten Verdachtsfall die Herstellerangaben zu überprüfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 9. März 2018

Klappenschalldämpferanlagen sind gemäß den EU- und UN-Vorschriften nur genehmigungsfähig, sofern sie die zusätzlichen Geräuschbestimmungen (ASEP= Additional Sound Emission Provisions) im Geschwindigkeitsbereich von 20 bis 80 km/h einhalten. Gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr 540/2014 über den Geräuschpegel von Kfz und von Austauschschalldämpferanlagen und dem inhaltlich gleichlautenden Paragraphen 6.2.3 der UN-Regelung Nummer 51.03 dürfen „die Geräuschemissionen des Fahrzeugs oder der Austauschschalldämpferanlage unter typischen Straßenfahrbedingungen, die sich von den im Rahmen der Typgenehmigungsprüfung gemäß Anhang II und Anhang VII berücksichtigten Bedingungen unterscheiden, [...] nicht wesentlich vom Prüfergebnis abweichen“. Insofern beurteilt die Bundesregierung Fahrzeuge, welche „bei geöffneten Klappen im realen Straßenbetrieb deutlich lauter werden“ als nicht konform zu den Vorschriften. Die Einhaltung u. a. dieser Vorgaben überprüft das Kraftfahrt-Bundesamt im Rahmen seiner Marktüberwachungstätigkeiten.

91. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD)
- Welche zwingenden technischen Gründe können nach Auffassung der Bundesregierung für den Einbau von Auspuffklappen angeführt werden, die sich erst jenseits des Prüfbereichs von 40 bis 60 km/h öffnen lassen, um den Endschalldämpfer zu umgehen, und welche Gründe führt die Bundesregierung dafür an, dass motorisierte Fahrzeuge lauter sein dürfen als sie technisch müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 9. März 2018

Klappenschalldämpferanlagen im Bereich des vorschriftenkonformen Einsatzes werden mit geringerem Volumen (Bauraum im Bereich des Fahrzeugunterbodens) und Gewicht des Schalldämpfers begründet. Zusätzlich hat der mit diesen Anlagen in gewissen Grenzen flexibel gestaltbare Abgasegendruck einen positiven Einfluss auf das Temperaturverhalten und die Effizienz des Motors. Die „Umgehung des Schalldämpfers“ mit dem Ergebnis deutlich ansteigender Geräuschemissionen ist nicht zulässig.

92. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit kann die Bundesregierung den in der am 27. Februar 2018 ausgestrahlten Sendung „Frontal21“ geschilderten Vorgang bestätigen, wonach im Jahr 2016 aus dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ein Schreiben mit der Bitte verschickt wurde, im Zuge der Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes herauszustellen, dass mit Verwaltungsakten über Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen keine Produktzulassungen gemeint sind, und wie bewertet die Bundesregierung den Zustand, dass Umweltverbände keine Klagebefugnis für die Überprüfung von Produktzulassungen haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 12. März 2018

Die Bundesregierung verfolgte bei der Novellierung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der 18. Legislaturperiode das Ziel einer 1:1-Umsetzung der europa- und völkerrechtlichen Vorgaben (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9526, Seiten 2 und 23). In diesem Zusammenhang fand im Rahmen der Ressortabstimmung ein regelmäßiger Austausch – auch zu Einzelfragen – statt.

93. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Durch welche konkreten baulichen oder sonstigen Maßnahmen sollen, nach Kenntnis des Bundesverkehrsministerium die durch den vom Bundesverkehrsministerium beauftragten Gutachter Stefanos Kotzagiorgis, (TTS TRIMODE GmbH) auf der „3. Informationsveranstaltung zum Großprojekt Hamburg/Bremen – Hannover“ am 10. Januar 2018 in Hannover kommuniziert und in der gesamtwirtschaftlichen Bewertung der optimierten Alpha-E-Bahntrasse dargestellten, 11 Minuten Fahrzeitgewinne auf dem Streckenabschnitt Hamburg-Harburg – Hannover (s. Dokumentation 3. Informationsveranstaltung 10. Januar 2018 sowie Präsentation „Gesamtwirtschaftliche Bewertung des optimierten Alpha E“ der Trimode GmbH, Folie 9) erwirtschaftet werden?

94. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie lauten die jeweiligen konkreten Vorgaben des Bundes für die im Dezember 2017 durch den Bund an die Deutsche Bahn AG erteilten Finanzierungszusagen für die Vorplanung der einzelnen Bestandteile des Projektes Alpha-E (s. Präsentation „Bahnprojekt Hamburg/Bremen–Hannover – Aktueller Stand zum Projekt“ von Matthias Hudaff (DB Netze), Folie 16), und auf welchen Wegen erhält der Projektbeirat Kenntnis von den Inhalten der erteilten Planungsaufträge?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 9. März 2018

Die Fragen 93 und 94 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Den Fahrzeitgewinnen im Planfall 2-003-V03 („Optimiertes Alpha-E mit Bremen“) stehen diesem Projektstadium noch keine konkreten baulichen Maßnahmen gegenüber. Grundlage für die Berechnung der Nutzeffekte ist eine Geschwindigkeitserhöhung der Strecke Ashausen–Uelzen–Celle auf Vmax 250/230 km/h (ggf. mit zusätzlichen fahrplanbasierten Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung und Ortsumfahrungen) und der Strecke Celle–Hannover–Vinnhorst auf Vmax 230 km/h. Die konkreten Maßnahmen hierfür sind nun planerisch auszugestalten. Dazu hat das Bundesverkehrsministerium 2017 den Teilabschnitt in die Sammelvereinbarung zur Finanzierung der Vorentwurfsplanung aufgenommen. Dabei ist gemäß § 25 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen.

95. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- An welche Institutionen/Prüfeinrichtungen gingen die vom Bundesverkehrsministerium im Rahmen der Expertengruppe 1 vergebenen Gutachten im Hinblick auf die Umsetzbarkeit von technischen Nachrüstungen bei Diesel-PKW, und was sollen die Gutachten jeweils konkret untersuchen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 12. März 2018

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat Hochschulprofessoren mit den Forschungsschwerpunkten Verbrennungsmotoren und Kraftfahrzeugtechnik mit wissenschaftlichen Stellungnahmen beauftragt, auf deren Basis eine technologieoffene Beurteilung infrage kommender Nachrüstkonzepte erfolgen soll. Hierbei werden u. a. technische Aspekte der Umsetzbarkeit geprüft sowie bauartbedingte Voraussetzungen bei Dieselfahrzeugmodellen berücksichtigt. Die Bewertung der Untersuchungen ist noch nicht abgeschlossen.

96. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Diesel-Euro-5 Pkw sind aktuell jeweils auf die Hersteller VW, Mercedes, BMW, Opel, Ford, Fiat, Renault, Peugeot, Toyota, Hyundai, Mazda, Nissan, Volvo und Honda in Deutschland zugelassen (bitte immer inklusive der Tochtermarken angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 14. März 2018

Die Anzahl der Pkw der Emissionsklasse Euro 5 für die genannten Hersteller können der Tabelle entnommen werden:

Hersteller	Anzahl Pkw Euro 5 (Stand 01.01.2018)
Volkswagen	2.549.021
BMW	658.167
Mercedes	523.284
Ford	394.289
Opel	307.572
Renault	205.348
Fiat	147.221
Hyundai	111.839
Peugeot	101.446
Volvo	97.729
Nissan	93.364
Toyota	66.378
Mazda	26.971
Honda	21.675
Gesamt:	5.304.304

97. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung, wie vom damaligen Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Alexander Dobrindt im Juli 2017 angekündigt (s. Verkehrsrundschau vom 12. Juli 2017), einen Antrag bei der europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (UNECE) gestellt, mit dem erreicht werden soll, dass Notbremsassistenten in Bussen und schweren Lkw ab einer Geschwindigkeit von 30 km/h nicht mehr von Fahrerinnen und Fahrern abgeschaltet werden können, und wenn ja, wie sehen die Forderungen der Bundesregierung in diesem Zusammenhang im Einzelnen aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 12. März 2018**

Ja. Das BMVI hat im September 2017 in der UNECE einen Vorschlag zur Anpassung der UN-Regelung Nummer 131 vorgestellt, der die Abschaltbarkeit von Notbremsassistentensystemen ab einer Geschwindigkeit von 30 km/h nicht mehr zulassen soll. Darüber hinaus sollen sich Notbremsassistentensysteme, die bei niedrigen Geschwindigkeiten (z. B. beim Rangieren) deaktiviert wurden, gemäß dem Vorschlag bei Erreichen einer Geschwindigkeit von 30 km/h automatisch wieder aktivieren.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 103 bis 105 des Abgeordneten Gustav Herzog auf Bundestagsdrucksache 19/775 verwiesen.

98. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Änderungen bei den Maßnahmen für den Bahnlärmschutz wurden aufgrund von Anregungen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Machbarkeitsuntersuchung Elbtal (vgl. Bundestags-Petition 1-18-12-0305-033664) geprüft und zur Umsetzung vorgeschlagen (bitte Maßnahmen einzeln mit genauer Ortsangabe darstellen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 15. März 2018**

Im Bereich Schmilka wurde auf Anregung aus der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Verlängerung der geplanten Schallschutzwand nach Norden hin zum Schutz des gesamten Ortsbereichs von Schmilka geprüft. Die Prüfung ergab, dass eine Wandverlängerung um 263 m förderfähig ist (von km 16,200 bis 16,465 rechts der Bahn).

Im Bereich Weinböhl wurde die Verlängerung der Geländerausfachung nach Norden hin als Lückenschluss (Bereich Sachsenstraße, links der Bahn) untersucht. Die Prüfung ergab, dass der Lückenschluss förderfähig ist (von km 17,255 bis 17,275 links der Bahn).

Darüber hinaus werden auf Grund der Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung für andere Ortslagen Änderungen gegenüber den ursprünglich geplanten Maßnahmen geprüft. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit des Einsatzes niedriger Schallschutzwände.

Diese Prüfung läuft derzeit noch. In Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr werden die überarbeiteten Vorschläge den Kommunen erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden.

99. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung, in der 19. Wahlperiode eine Nahverkehrsabgabe für Kommunen einzuführen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 9. März 2018

Die Zuständigkeit für Planung, Ausgestaltung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV einschließlich SPNV liegt bei den Ländern und den Kommunen. Daher ist die Einführung einer Nahverkehrsabgabe von der geschäftsführenden Bundesregierung nicht geplant.

100. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Wie sollen nach Auffassung der Bundesregierung die Kommunen strecken- oder zonenbezogene Fahrverbote, die aufgrund des Urteils des BVerwG vom 27. Februar 2018 nun durch einige betroffene Kommunen in Deutschland kurzfristig eingeführt werden sollen (www.sueddeutsche.de/auto/nach-diesel-urteil-hamburg-will-ersterfahrverbote-bis-ende-april-umsetzen-1.3885941), kontrollieren, und welche ordnungsrechtlichen Maßnahmen sind dazu seitens der Bundesregierung geplant?
101. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Wie will die Bundesregierung in diesem Fall dann ausschließen, dass es zu einer Verkehrsverlagerung der vom Einfahrverbot betroffenen Fahrzeuge auf Nachbarstraßen oder -zonen kommt, und wenn es zu einer solchen Verlagerung auf andere Strecken in der gleichen Stadt kommt, wie soll dann der zulässige NO_x-Jahresmittelwert für die gesamte Stadt gesenkt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 12. März 2018

Die Fragen 100 und 101 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundesverwaltungsgericht hat keine Fahrverbote angeordnet. Zudem gilt es, das Vorliegen der Entscheidungsgründe des Bundesverwaltungsgerichts abzuwarten.

102. Abgeordneter
Dr. Martin Neumann
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung den finanziellen Aufwand für eine (temporäre) behelfsmäßige Absicherung der Schleusenwände der Schleuse Kannenburg (Uckermark) während der Planungsphase und Sanierung, um zumindest einen eingeschränkten Bootsverkehr zu ermöglichen, im Vergleich zu den erwarteten Einnahmeausfällen für die lokale Tourismuswirtschaft und den daraus resultierenden Kündigungen von Mitarbeitern (vgl. Pressemitteilung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Eberswalde vom 21. Dezember 2017)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 9. März 2018

Eine Notinstandsetzung nur der Schleusenwände wird als äußerst kritisch eingeschätzt und birgt zeitlich und finanziell Risiken. Durch die umfangreiche Vorschädigung der gesamten Schleuse, auch der Häupter, besteht das Risiko, dass bei der Notinstandsetzung der abgängigen Spundwand die Häupter nachgeben und auch hier umfangreiche Instandsetzungen erforderlich werden. Bezüglich möglicher Einnahmeausfälle der lokalen Wirtschaft und mögliche Auswirkungen auf die Beschäftigung, insbesondere im Tourismus, liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Fragen 116 und 117 auf Bundestagsdrucksache 19/775 verwiesen.

103. Abgeordneter
Dr. Martin Neumann
(FDP)
- Welche Vorkehrungen lässt die Bundesregierung über das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde treffen, um im Falle des Festhaltens an der Einstellung des Schleusenbetriebs in der Bootssaison 2018 zumindest den Fahrern von Kanus/Kajaks den Aus- und Einstieg sowie den Transport der Boote um die Schleuse herum zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 9. März 2018

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde befindet sich in engem Austausch mit der Stadt Templin, die derzeit Möglichkeiten von Einsetzstellen im betroffenen Bereich prüft.

104. Abgeordnete
Ingrid Remmers
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob Diesel-Fahrzeuge des VW-Konzerns aus den USA nach Deutschland reimportiert wurden (bitte begründen), und wie viele Diesel-Fahrzeuge hat der VW-Konzern seit Bekanntwerden des Abgasskandals nach Deutschland reimportiert (bitte Anzahl nach Fahrzeugtypen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 12. März 2018

Nein, der Bundesregierung liegen hierzu keine unmittelbaren Informationen vor.

105. Abgeordnete
Ingrid Remmers
(DIE LINKE.)
- Auf welcher Rechtsgrundlage wurden Fahrzeuge der Hersteller Nissan und Renault wegen „erhöhter Stickoxidwerte im Straßenbetrieb“ (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/884) seitens des Kraftfahrt-Bundesamtes zurückgerufen, und welche Maßnahmen mussten aufgrund des behördlich verfügten Rückrufes von den Herstellern ergriffen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 14. März 2018

Die Hersteller Nissan und Renault führen freiwillige Rückrufaktionen durch. Im Rahmen dieser Rückrufaktionen wird eine Softwareaktualisierung des Motorsteuergerätes durchgeführt und es werden Teile der Abgasanlage ausgetauscht.

106. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Welche Klimaschutz- und Luftreinhaltungsziele verfolgt die Bundesregierung im Mobilitätssektor, und von welchen Beschäftigungseffekten geht sie bei der Realisierung dieser Ziele aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 12. März 2018

Der Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung enthält erstmals sektorale Ziele für die Senkung der Treibhausgasemissionen. Die Emissionen des Verkehrsbereichs sollen danach bis 2030 um 40 bis 42 Prozent sinken (Basisjahr 1990).

Im Bereich der Luftreinhaltung gelten ab dem Jahr 2020 und ab dem Jahr 2030 für Deutschland Emissionsminderungsverpflichtungen für bestimmte Luftschadstoffe nach der Richtlinie (EU) 2016/2284. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die damit verbundenen Emissionsminderungen im Mobilitätssektor ohne negative Beschäftigungseffekte erreicht werden.

107. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Welche Rolle spielt die Deutsche Bahn AG als Unternehmen im Besitz des Bundes bei der Realisierung der Klimaschutzziele nach Vorstellung der Bundesregierung, und von welchen Beschäftigungseffekten geht sie bei der Realisierung dieser Ziele aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 12. März 2018

Die Stärkung des Schienenverkehrs ist ein wichtiger Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehr. Bis zur Mitte des Jahrhunderts verfolgt die DB AG das Ziel, in Übereinstimmung mit dem Leitbild des Klimaschutzplans 2050 der Bundesregierung, weitgehend treibhausgasneutral zu werden. Die notwendigen Maßnahmen werden derzeit entwickelt und mögliche Beschäftigungseffekte im Rahmen einer Folgenabschätzung betrachtet.

108. Abgeordneter
Andreas Rimkus
(SPD)
- Welche Begründung führt die Bundesregierung dafür an, dass die mit dem am 7. August 2013 im Bundesgesetzblatt verkündeten Gesetz zur Errichtung einer Schiffsunfalldatenbank und zur Änderung des Seefischereigesetzes beschlossene Schiffsunfalldatenbank noch nicht aufgebaut und online ist, und wann wird die Bundesregierung diesen gesetzlichen Auftrag erfüllen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 12. März 2018

Zu Verzögerungen bei der Einrichtung der Schiffsunfalldatenbank kann es einerseits durch die unterschiedlichen Anforderungen für Havarien im Binnen- als auch im Seebereich und andererseits durch die für die Nutzung durch die Wasserschutzpolizei erforderliche technische Anbindung der Datenbank an die verschiedenen Vorgangsbearbeitungssysteme der Länder kommen. Die Datenbank soll bis Ende 2019 den Betrieb aufnehmen.

109. Abgeordneter
Andreas Rimkus
(SPD)
- Welche Behörden sind der Öffentlichkeit gegenüber auskunftspflichtig, wenn es um (nicht personengebundene) Informationen zu Schiffsunfällen geht, und an welchen zentralen Stellen kann sich die interessierte Öffentlichkeit detaillierte Informationen zu aktuellen oder vergangenen Schiffsunfällen auf dem Rhein beschaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 12. März 2018

Zu einzelnen Schiffsunfällen geben die örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter Auskunft. Nach Inbetriebnahme der Schiffsunfalldatenbank können nicht personenbezogene Informationen über Schiffsunfälle bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt eingeholt werden.

110. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- An welchen Querbauwerken bzw. Staustufen entlang der Weser auf dem Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke sind, auch vor dem Hintergrund der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 (sogenannte Aalverordnung), Um- bzw. Neubauten von Fischtreppen notwendig, und wann ist nach Einschätzung der Bundesregierung mit der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 12. März 2018

Derzeit gibt es neben dem unverändert gültigen Priorisierungskonzept keine Konkretisierung für die Planungen an der Weser.

111. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Kilometer Bundesstraße und Fahrradwege an Bundesstraßen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung im Saarland und in Deutschland insgesamt, und wie hat sich die Länge von Bundesstraßen und Fahrradwegen an Bundesstraßen im Saarland und in Deutschland insgesamt seit 2012 nach Kenntnis der Bundesregierung entwickelt (bitte in Kilometern angeben und nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 13. März 2018

Die folgende zusammengestellte tabellarische Längenstatistik gibt die erbetenen Informationen wieder:

	alle Bundesländer	Saarland
	[km]	[km]
Länge der Bundesstraßen zum 01.01.2017	38068	310
Länge der Bundesstraßen zum 01.01.2012	39673	333
Länge Radwege (auch Radwege, die vom Fußgänger mitbenutzt werden sowie Mehrzweckstreifen, die vom Radfahrer mitbenutzt werden) zum 01.01.2017	15419	104
Länge Radwege (auch Radwege, die vom Fußgänger mitbenutzt werden sowie Mehrzweckstreifen, die vom Radfahrer mitbenutzt werden) zum 01.01.2012	15698	118

Die Längenentwicklung der Bundesstraßen und damit auch die der begleitenden Radwege resultiert aus der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Abstufung autobahnparalleler Bundesstraßen ohne Fernverkehrsrelevanz.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

112. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Arbeitet die Bundesregierung im Zuge der Umsetzung des London Protokolls der Vertragsstaaten vom 18. Oktober 2013 zum sog. Marine Geoengineering derzeit an einem Gesetzentwurf bzw. Verordnungsentwurf, der zumindest Forschung zu Geoengineering nicht grundsätzlich ausschließt, und wenn ja, warum will sie Forschung grundsätzlich ermöglichen, obwohl bisher keine Bundesregierung im Rahmen ihrer Klimapolitik Geo- oder Climateengineering-Ansätze verfolgt hat, sondern bisher vollständig auf die Minderung von Treibhausgasemissionen sowie auf Anpassungsmaßnahmen gesetzt wurde (vgl. Bundestagsdrucksache 17/10311)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 13. März 2018**

Innerhalb der Bundesregierung wird derzeit ein Regelungspaket mit Referentenentwürfen zur Umsetzung der am 18. Oktober 2013 angenommenen Entschließung LP.4(8) über die Änderung des London Protokolls abgestimmt.

Das Regelungspaket umfasst folgende Vorschriften:

- Entwurf eines Gesetzes zu der am 18. Oktober 2013 angenommenen Entschließung LP.4(8) über die Änderung des London Protokolls zur Regulierung des Absetzens von Stoffen für Tätigkeiten der Meeresdüngung und andere Tätigkeiten des marinen Geoengineering,
- Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des marinen Geoengineering,
- Entwurf einer Verordnung über Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis für Maßnahmen mit großräumigen Eingriffen in die Meeresumwelt (Verordnung über Erlaubnisverfahren des marinen Geoengineering).

Der Gesetzentwurf zur Regelung des marinen Geoengineering regelt das Einbringen von Stoffen in die Hohe See im Rahmen des marinen Geoengineering zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung. Derartige Vorhaben sollen nach dem Referentenentwurf künftig einem Erlaubnisvorbehalt unterliegen. Nach den vorgesehenen Neuregelungen soll die Erlaubnis in Übereinstimmung mit den Vorgaben des internationalen Rechts nur erteilt werden dürfen, wenn der Vorhabenträger u. a. ein hohes Schutzniveau für die Meeresumwelt und die menschliche Gesundheit gewährleistet.

Das Regelungspaket trägt dem Umstand Rechnung, dass nach wie vor Forschungsbedarf zu den Wirkungen, Folgen und Risiken eines Einsatzes von marinem Geoengineering besteht. Zudem besteht noch großer

Forschungsbedarf zur Klärung und zum besseren Verständnis der komplexen atmosphärischen Prozesse und ihrer Wechselwirkungen im Zusammenhang mit Geoengineering.

Die Bundesregierung setzt in ihrer nationalen Klimapolitik nach wie vor vollständig auf die Minderung von Treibhausgasemissionen sowie auf Anpassungsmaßnahmen; gleiches gilt für die Positionierung der Bundesregierung im Rahmen der internationalen Klimaverhandlungen. Forschungsvorhaben zum marinen Geoengineering sollen nur in Übereinstimmung mit neueren Vorgaben des internationalen Rechts unter engen Voraussetzungen ermöglicht werden. Damit bereitet sich die Bundesregierung auf eine erwartbare internationale Debatte zur Definition und Nutzung von Treibhausgasen vor.

113. Abgeordneter
Lorenz Gösta Beutin
(DIE LINKE.)
- Wie verhält sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Klimabilanz (einschließlich Vorketten/Transport/Leckagen) zum einen von gefracktem Flüssigerdgas (LNG), zum andern von nicht gefracktem LNG zu Erdgas, das über Pipelines importiert wird (bitte nach jeweiligen Bezugsregionen antworten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 13. März 2018**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine detaillierten Daten vor.

Die CO₂-Emissionen von Brennstoffen können nach direkten und indirekten Emissionen unterschieden werden. Dabei umfassen die direkten Emissionen solche, die bei der Verbrennung des Brennstoffes zur Energiewandlung freigesetzt werden.

Diese werden mit spezifischen Emissionsfaktoren beschrieben, wie sie beispielsweise für verschiedene Brennstoffe im Zuge der Emissionsberichterstattung im Rahmen des Emissionshandels als Referenzwerte für Berechnungsfaktoren gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (vgl. www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/gesetze-verordnungen/MVO-AVR.pdf?_blob=publicationFile&v=2) festgelegt werden.

In diesen spezifischen Emissionsfaktoren sind die indirekten Emissionen der sogenannten Vorkette nicht enthalten. Die Vorkette umfasst im Allgemeinen sämtliche Tätigkeiten von der Gewinnung über die Aufbereitung bis hin zum Transport eines Brennstoffes. Für die in Deutschland regelmäßig importierten und eingesetzten Brennstoffe – insbesondere Erdgase, Mineralöle und Steinkohle – können die der Vorkette zuzurechnenden Emissionen erheblich schwanken. Daher liegt der Bundesregierung eine abschließende Aufstellung und Quantifizierung hierzu nicht vor.

114. Abgeordneter
Axel E. Fischer
(Karlsruhe-Land)
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung Berichte bestätigen, wonach beim Rückbau von Windkraftanlagen trotz Rückbaugesetzes der Anlagenbetreiber Fundamente zumindest in Teilen im Boden verbleiben (www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Rueckbau-bei-Windraedern-oft-mangelhaft,windkraft920.html), und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um einen vollständigen Rückbau unter Einbeziehung der Fundamente zukünftig sicherzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 15. März 2018**

Zutreffend ist, dass das Baugesetzbuch (BauGB) für bestimmte Vorhaben, die nach § 35 Absatz 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, eine sogenannte Rückbauverpflichtung enthält (§ 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB). Dies gilt grundsätzlich auch für Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB i. V. m. Absatz 5 Satz 2 BauGB).

Für den Vollzug des Bauplanungsrechts sind nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung die Länder zuständig.

Für den Vollzug des Bauplanungsrechts zuständig ist als Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration.

115. Abgeordneter
Dr. Marcel Klinge
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung beim von der Schweiz geplanten Bau eines atomaren Tiefenlagers in der Nordschweiz die unterschiedliche Behandlung deutscher und schweizerischer Grundstückseigentümer beim wirtschaftlichen Ausgleich sowie den Umweltbericht der Schweiz in Bezug auf die Beurteilung einer möglichen Wasserverschmutzung im Falle eines Austritts nuklearer Substanzen (vgl. www.nagra.ch/de/standortgebietehaa.htm)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. März 2018**

Festlegungen über mögliche Kompensations- und Ausgleichszahlungen sind im schweizerischen Standortauswahlverfahren für ein Endlager noch nicht getroffen worden. Aufgrund der unmittelbaren Grenznahe der potenziellen Standortregionen wird sich die Bundesregierung für eine angemessene Berücksichtigung der deutschen Belange bei der Aushandlung der Kompensations- und Ausgleichszahlungen einsetzen.

Der zusammenfassende Bericht über die Auswirkungen geologischer Tiefenlager auf Mensch und Umwelt des Eidgenössischen Bundesamtes für Energie ermöglicht derzeit keine Bewertung potenzieller Umwelt-

auswirkungen im Falle eines radiologischen Störfalls. Die Bundesregierung erwartet, dass die Schweiz eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchführt, die Aussagen zu relevanten Störfällen und den damit verbundenen Umweltauswirkungen auf Deutschland enthält.

116. Abgeordneter
Dr. Marcel Klinge
(FDP)
- Wie gestalten sich die Planungen der Bundesregierung in Bezug auf den von der Schweiz geplanten Bau eines atomaren Tiefenlagers in der Nordschweiz (vgl. www.nagra.ch/de/standortgebietehaa.htm), um Vorsorge für einen möglichen Schadensfall zu leisten, und wie gestaltet sich hier im Bereich des Umweltschutzes die Kooperation mit der Schweiz?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. März 2018**

Entsprechend dem internationalen Stand von Wissenschaft und Technik stellt die Endlagerung in tiefen geologischen Formationen, die auch in Deutschland verfolgt wird, die sicherste Entsorgungsoption für radioaktive Abfälle dar. Insofern dienen die Planungen der Schweiz für ein solches geologisches Tiefenlager an sich schon der Vorsorge gegen Schäden durch die existierenden radioaktiven Abfälle. Die Bundesregierung wird sich gegenüber der Schweiz auch weiterhin dafür einsetzen, dass sowohl im laufenden Sachplanverfahren geologische Tiefenlager (d. h. Standortauswahlverfahren) als auch zukünftig bei Genehmigung, Errichtung und beim Betrieb des Endlagers sowie in der Nachbetriebsphase die Sicherheit stets oberste Priorität hat.

Die Kooperation im Sachplanverfahren erfolgt durch bilaterale Kontakte auf unterschiedlichen Ebenen der zuständigen Kommunal-, Landes- und Bundesverwaltung. Deutschland ist in diversen Gremien des Sachplanverfahrens durch Vertreter sowohl aus der betroffenen Region als auch der Landes- und Bundesbehörden eingebunden. Darüber hinaus findet diesbezüglich auch im Rahmen der Deutsch-Schweizerischen Kommission für die Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen (DSK) ein Informationsaustausch statt.

117. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass es sich bei der Ruthenium-106-Freisetzung im südlichen Ural im September 2017 aufgrund der bereits vorliegenden Erkenntnisse, wie beispielsweise die von der internationalen unabhängigen wissenschaftlichen Untersuchungskommission, die das Institut für Nuklearsicherheit der Russischen Akademie der Wissenschaften (IBRAE) im Dezember 2017 aufgrund der genannten Freisetzung ins Leben rief, auf 100 TBq geschätzte Aktivitätsmenge um ein Ereignis der Stufe 5 auf der Internationalen Bewertungsskala für nukleare und radiologische Ereignisse (INES) gehandelt haben muss (vgl. <http://en.ibrae.ac.ru/newstext/885> sowie die vom Bund herausgegebene deutsche Fassung des INES-Handbuchs, wonach aufgrund des Gewichtungsfaktors von Ruthenium 106 bei diesen Freisetzungen in die Atmosphäre ab einer Aktivitätsschwelle von circa 83 TBq als INES-5-Ereignis einzustufen sind), und inwiefern hält die Bundesregierung die vom staatlichen französischen Institut für Strahlenschutz und Nuklearsicherheit IRSN online veröffentlichte Indizienkette zur möglichen Ursache der Freisetzung für plausibel (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. März 2018**

Die geschätzte Aktivitätsmenge von 100 Terabecquerel (TBq) für die Ruthenium-106-Freisetzung im September des Jahres 2017 entspräche nach dem INES-Handbuch einem Ereignis der Stufe 5. Eine Einstufung wäre durch den Staat vorzunehmen, in dem das Ereignis stattgefunden hat. Dies ist bisher nicht erfolgt. Die Ermittlung des Freisetzungsortes ist eines der Ziele der unabhängigen wissenschaftlichen Untersuchungskommission, die das Institut für Nuklearsicherheit der Russischen Akademie der Wissenschaften (IBRAE) ins Leben gerufen hat.

Die vom staatlichen französischen Institut für Strahlenschutz und Nuklearsicherheit (IRSN) online veröffentlichte Indizienkette zur möglichen Ursache der Freisetzung ist in sich schlüssig. Gleichwohl kommen auch andere Ursachen in Betracht. Die Ermittlung der Ursache ist daher ebenfalls eines der Ziele der Untersuchungskommission.

118. Abgeordneter
Mario Mieruch
(fraktionslos)

Wer genehmigte die Förderprojekte in den ausgewiesenen Bundesministerien mit DUH-Beteiligung (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 121 auf Bundestagsdrucksache 19/695), und auf welcher Grundlage erfolgte die finanzielle Unterstützung in der ausgewiesenen Höhe?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Flasbarth
vom 9. März 2018**

Die entsprechende Auflistung befindet sich in der folgenden Tabelle.

Aktuelle Vorhaben der DUH

Ressort	Thema	Finanzvolumen	Laufzeit	Grundlage für Finanzierung	Entscheidung über Durchführung des Vorhabens
BMUB	Grün- und Freiflächen in der „sozialen Stadt“	182.672,00 €	01.06.2015 - 28.02.2018	Kap. 1601 Titel 685 04 Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes	Hausleitung BMUB
BMUB	Informationskampagne Stickstoff	149.934,00 €	01.04.2016 - 31.03.2018	Kap. 1601 Titel 685 04 Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes	Hausleitung BMUB
BMUB	Naturentwicklungspotentiale sächsische Lausitz	33.965,05 €	16.10.2016 - 28.02.2018	Kap. 1601 Titel 685 04 Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes	zuständige Fachabteilung des BMUB
BMUB	F&U NBS Verbund „AgoraNatura – NaturMarkt“ Teilvorhaben C: Umsetzung und Einführung des Marktes	524.086,76 €	01.07.2015 - 30.06.2021	Kapitel 16 04, Titel 68501 Bundesprogramm Biologische Vielfalt	zuständige Fachabteilung des BMUB

Ressort	Thema	Finanzvolumen	Laufzeit	Grundlage für Finanzierung	Entscheidung über Durchführung des Vorhabens
BMUB	Stadtgrün: Artenreich und Vielfältig – Teilvorhaben Durchführung der Fachkongresse und Erarbeitung der Projektmaterialien	288.681,91 €	01.04.2016 - 30.09.2021	Kapitel 16 04 Titel 68501 Bundesprogramm Biologische Vielfalt,	zuständige Fachabteilung des BMUB
BMUB	Konzeption und Durchführung einer Umsetzungsoffensive der Naturschutzverbände zur Unterstützung der Umsetzung des NBS-Handlungsprogramms 2015 - 2020; Teilprojekt III	56.728,30€	01.09.2016 - 31.05.2019	Kap. 1604 Titel 54401 Forschung, Untersuchung und Ähnliches	Hausleitung BMUB
BMUB	Energie- und ressourceneffiziente IKT als Baustein zur Umsetzung einer kommunalen Gesamtstrategie im Klimaschutz Klimaschutzprojekten für die (GreenITown).	499.877,00 €	01.01.2015 - 28.02.2018	Förderrichtlinie veröffentlicht am 01.07.2013: „Förderung von Klimaschutzprojekten für die Bereiche Wirtschaft, Kommunen, Verbraucher und Bildung im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des BMUB“	Hausleitung BMUB
BMUB	Verbundprojekt: Klimaschutz zieht ein (KlimaZ) - Klimaschutz durch nachhaltige Gebäudedämmung	272.947,00 €	01.03.2017 - 29.02.2020	Förderrichtlinie veröffentlicht am 01.07.2015: „Förderaufruf für innovative Klimaschutzprojekte mit bundesweiter Ausstrahlung im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative“	Hausleitung BMUB

Ressort	Thema	Finanzvolumen	Laufzeit	Grundlage für Finanzierung	Entscheidung über Durchführung des Vorhabens
BMUB	Methanminderung für kosteneffizienten Klimaschutz in der Landwirtschaft	196.652,00 €	01.02.2017 - 31.01.2019	Förderrichtlinie veröffentlicht am 01.07.2015: „Förderaufruf für innovative Klimaschutzprojekte mit bundesweiter Ausstrahlung im Rahmen der der Nationalen Klimaschutzinitiative des BMUB“	Hausleitung BMUB
BMUB	Mit Mehrweg das Klima schützen – Kampagne zu klimafreundlichen Mehrwegalternativen bei Getränkeverpackungen	359.701,00 €	01.07.2017 - 30.06.2020	Förderrichtlinie veröffentlicht am 01.07.2015: „Förderaufruf für innovative Klimaschutzprojekte mit bundesweiter Ausstrahlung im Rahmen der der Nationalen Klimaschutzinitiative des BMUB“	Hausleitung BMUB
BMUB	Verbundprojekt: Koordinierungsstelle Sektorenkopplung - Klimaschutzpotenziale von Stromanwendungen im Wärmebereich heben	307.362,00 €	01.01.2018 - 31.12.2020	Förderrichtlinie veröffentlicht am 01.07.2016: „Förderaufruf für innovative Klimaschutzprojekte mit bundesweiter Ausstrahlung im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des BMUB“	Hausleitung BMUB

Ressort	Thema	Finanzvolumen	Laufzeit	Grundlage für Finanzierung	Entscheidung über Durchführung des Vorhabens
BMUB	Förderung von nicht-halogenierten Kältemitteln im Lebensmitteleinzelhandel und in Wärmepumpen	163.011,00 €	01.01.2018 - 31.12.2019	Förderrichtlinie veröffentlicht am 01.07.2016: „Förderaufruf für innovative Klimaschutzprojekte mit bundesweiter Ausstrahlung im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des BMUB“ Förderaufruf 2016	Hausleitung BMUB
BMUB	SmartRathaus Kommunalen Klimaschutz durch digitales Gebäudemanagement	497.944,00 €	01.01.2018 - 31.12.2020	Förderrichtlinie veröffentlicht am 01.07.2016: „Förderaufruf für innovative Klimaschutzprojekte mit bundesweiter Ausstrahlung im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des BMUB“	Hausleitung BMUB
BMUB	Erfahrungsaustausch von zivilgesellschaftlichen Akteuren in Mittel- und Osteuropa im Bereich Klimaschutz	900.000 € (davon DUH 227.000€)	08.2017 - 01.2020	Ideenwettbewerb 2017 der Europäischen Klimaschutzinitiative (Kapitel 1602 Titel 532 05 Erl. Nr. 3), Umsetzung durch die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) im Auftrag des BMUB	Hausleitung BMUB

Ressort	Thema	Finanzvolumen	Laufzeit	Grundlage für Finanzierung	Entscheidung über Durchführung des Vorhabens
BMBF	F&U NBS-Verbund: Städtische Grünstrukturen für biologische Vielfalt – Integrierte Strategien und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität in Städten (UrbanNBS), Teilvorhaben 3: Wissenstransfer, kommunale Strategien	132.638,00 €	2015-2019	Projektförderung im Rahmen des Förderprogramms „Forschung zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (F&U NBS)“	Die abschließende Förderentscheidung erfolgte gemäß der Ergänzenden Geschäftsordnung des BMBF durch die jeweils zuständige Referatsleitung.
BMBF	Stadtgrün wertschätzen: Bewertung, Management und Kommunikation als Schlüssel für eine klimaresiliente und naturnahe Grünflächenentwicklung, Teilprojekt B: Analyse und Transfer von Praxiswissen zur Entwicklung und Erprobung von Kommunikations- und Beteiligungsstrategien - Wissenstransfer	225.609, 71 €	2016-2020	Projektförderung im Rahmen der Förderrichtlinie „Nachhaltige Transformation urbaner Räume“	s.o.
BMBF	Verbundvorhaben ENSURE: Neue EnergieNetzStruktUREn für die Energiewende	598.875,86 €	2016 bis 2019	Projektförderung im Rahmen der Förderrichtlinie „Kopernikus-Projekte für die Energiewende“	s.o.
BMEL	Verbundvorhaben „Stärkung nachwachsender Rohstoffe im Dämmstoffmarkt (StaR-Daemm)“; Teilvorhaben 1: Informationsmaßnahmen	470.522,79 €	01.12.2016 - 30.11.2019	Projektförderung im Rahmen des Förderprogramms Nachwachsende Rohstoffe	Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (Projektträger des BMEL)

119. Abgeordneter
Mario Mieruch
(fraktionslos)
- Welche Art der kooperativen Zurverfügungstellung von Finanzmitteln gibt es seitens des BMUB mit folgenden Organisationen: EuroNatur, Global Nature Fund, Institut für Ökonomik und Ökosystemmanagement, Bodenseestiftung, Reloop, Tropenwaldstiftung Oro Verde, Stiftung Initiative Mehrweg, Deutscher Naturschutzring, Heinrich-Böll-Stiftung, The Nature Conservancy (TNC), Internationale Klimaschutzinitiative der Bundesregierung, Leibnitz-Zentrum, Stiftung lebendige Stadt, Agora Energiewende, European Climate Foundation, Stiftung Mercator, Climate Works Foundation, Potsdamer Institut für Klimafolgenforschung, Bioenergie Grosselfingen, Solarcomplex 2013, Bund für Umwelt und Naturschutz, Europäisches Umweltbüro, EU-Life und ClimateWorks Australia?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Flasbarth
vom 8. März 2018**

Nach hiesiger Auffassung stellt eine Projektförderung im Rahmen zweckgebundener Förderprogramme oder eine institutionelle Förderung keine „kooperative Zurverfügungstellung von Finanzmitteln“ dar.

In der Tabelle finden sich gleichwohl alle vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) finanzierten Vorhaben einschließlich aller institutionellen Förderungen, soweit die von Ihnen genannten Organisationen Fördernehmer sind.

Die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) ist keine Organisation, sondern ein Förderprogramm des BMUB, das die Bundesregierung im Jahr 2008 ins Leben gerufen hat. Die IKI unterstützt konkrete Maßnahmen, die zur Umsetzung der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) in Entwicklungsländern beitragen. Die IKI leistet einen wichtigen Beitrag, damit Deutschland heute und auch künftig seinen internationalen Verpflichtungen zur Klima- und Biodiversitätsfinanzierung nachkommt. Politische Grundlage der Klimaschutzinitiative ist das am 5. Dezember 2007 vom Kabinett beschlossene Integrierte Energie- und Klimaschutzprogramm (IEKP) der Bundesregierung. Die IKI fördert Projekte, die eine am Bedarf der Partnerländer orientierte Unterstützung beim Klima- und Biodiversitätsschutz leisten (weitere Informationen unter www.international-climate-initiative.com). Soweit die von Ihnen in der Frage genannten Organisationen im Rahmen dieses Förderprogramms (IKJ; Kapitel 1602 Titel 896 05) Fördernehmer sind, sind diese Förderungen in der Tabelle enthalten.

Bei EU-LIFE handelt es sich ebenfalls nicht um eine Organisation, sondern um das Finanzierungsinstrument der Europäischen Union zur Förderung von Umwelt- und Klimaprojekten. Für dieses europäische Förderprogramm werden keine Mittel des BMUB bereitgestellt.

Laufende Projekte verschiedener Organisationen – BMUB**Global Nature Fund**

Thema	Finanzvolumen	Laufzeit	Fördergrundlage
Naturkapital Hotel- und Gastgewerbe	110.000 €	01.04.2018 - 31.12.2020	Kapitel 1601 Titel 685 04 Erl. Nr. 2.4 im Bundeshaushaltsplan

Bodenseestiftung

Thema	Finanzvolumen	Laufzeit	Fördergrundlage
Austausch Konvektomat in der Schulküche Bodenseeschule St. Martin	7.112,00 €	01.02.2018 - 31.01.2019	Kapitel 6092 Titel 68603 Klimaschutz-Initiative; Kommunal-Richtlinie

Tropenwaldstiftung OroVerde

Thema	Finanzvolumen	Laufzeit	Fördergrundlage
Entwicklung von Geschäftsmodellen für Kooperationen mit dem privaten Sektor als Instrument zum sozialverträglichen Wiederaufbau von naturnahen Wäldern	4.000.000 €	01.10.2015 - 30.09.2020	Förderaufruf 2014 zu Kap. 1602 Titel 896 05
Analyse von Forest Landscape Restoration Initiativen und der ökologischen und sozialen Wirkung umgesetzter Projekte	82.698,55 €	01.06.2017 - 30.06.2019	Kapitel 1604 Titel 532 05 im Bundeshaushaltsplan

Deutscher Naturschutzring e. V.

Thema	Finanzvolumen	Laufzeit	Fördergrundlage
Zivilgesellschaftliche Dialog- und Informationsplattform Waldpolitik	91.260 €	01.05.2018 - 30.04.2020	Kapitel 1601 685 04 Erl. Nr. 2.4 im Bundeshaushaltsplan
Rohstoffpolitik 2.0 – Instrumente für umwelt- und klimagerechte Ressourcennutzung	149.900 €	01.07.2016 - 30.07.2018	Kapitel 1601 685 04 Erl. Nr. 2.4 im Bundeshaushaltsplan
Zivilgesellschaftliche Begleitung der 2030-Agenda mit Fokus auf ökonomische Aspekte der Nachhaltigkeitspolitik	150.000 €	01.03.2017 - 28.02.2019	Kapitel 1601 685 04 Erl. Nr. 2.4 im Bundeshaushaltsplan
Zivilgesellschaftlicher Dialogprozess zur Internationalen Waldpolitik für Biodiversität und Klimaschutz	118.592 €	01.06.2016 - 30.04.2018	Kapitel 1601 Titel 685 04 Erl. Nr. 2.4 im Bundeshaushaltsplan
EU Quo vadis	169.500 €	01.07.2016 - 30.07.2018	Kapitel 1601 Titel 685 04 Erl. Nr. 2.4 im Bundeshaushaltsplan
Institutionelle Förderung gem. § 26 Abs. 3 BHO	1.851.000 €	01.01.2018 - 31.12.2018	Kapitel 1601 Titel 685 04 Erl. Nr. 1.3 im Bundeshaushaltsplan

The Nature Conservancy

Thema	Finanzvolumen	Laufzeit	Fördergrundlage
Resilient Islands by Design: Integration von Ökosystem- und Gemeinde-basierten Ansätzen zur verbesserten Anpassung an den Klimawandel in der Karibik	5.000.000,00 €	15.07.2017 - 14.07.2021	Förderaufruf 2015 zu Kap. 1602 Titel 896 05
Anpassung des Wasserressourcenmanagements an den Klimawandel: Entwicklung von Managementinstrumenten und nachhaltigen Finanzierungsmechanismen in drei repräsentativen Ökoregionen in Peru	2.099.691,00 €	01.03.2017 - 31.10.2021	Förderaufruf 2014 zu Kap. 1602 Titel 896 05
Schaffung der Grundvoraussetzungen zur Verminderung von Abholzung im kolumbianischen Amazonasgebiet (Caquetá) durch nachhaltige Viehwirtschaft im Rahmen von integraler Landnutzung	3.099.959,00 €	01.03.2017 - 28.02.2021	Förderaufruf 2014 zu Kap. 1602 Titel 896 05
Emissionsarme Palmöl-Entwicklung in Berau, Ost-Kalimantan	4.378.557,69 €	01.03.2015 - 31.07.2019	Förderaufruf 2011 zu Kap. 1602 Titel 896 05
Ökosystembasierte Anpassung an den Klimawandel im Einzugsgebiet des Magdalena-Flusses	2.000.000,25 €	01.07.2015 - 31.12.2018	Förderaufruf 2012 zu Kap. 1602 Titel 896 05
Stärkung der Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels in Gemeinden und ihren Ökosystemen in Mikronesien und Melanesien	3.921.560,67 €	01.01.2015 - 30.06.2018	Förderaufruf 2011 zu Kap. 1602 Titel 896 05
Ökosysteme, Risiko und Klima Anpassung	591.000,15 €	01.03.2016 - 30.09.2018	Förderaufruf 2014 zu Kap. 1602 Titel 896 05

Leibniz-Zentrum

Thema	Finanzvolumen	Laufzeit	Fördergrundlage
Lebendige Agrarlandschaft - Landwirte gestalten Vielfalt! Teilprojekt: Evaluation (Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF) e.V.)	354.944 €	01.08.2015 - 31.07.2021	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt

Potsdamer Institut für Klimafolgenforschung

Thema	Finanzvolumen	Laufzeit	Fördergrundlage
Klimaneutral Leben in Berlin (KLiB)	369.083,00 €	01.01.2017 - 31.12.2018	Förderrichtlinie veröffentlicht am 01.07.2015: „Förderaufruf für innovative Klimaschutzprojekte mit bundesweiter Ausstrahlung im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des BMUB“
Integration von Klimawandel und Klimawandelanpassung in die Berufsausbildung auf Basis der Online-Plattform KlimafolgenOnline-Bildung.de sowie allgemeinbildende Fächer	198.693,00 €	01.09.2017 - 31.08.2019	„Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ (DAS-Förderprogramm) über Kapitel 1602 Titel 685 05

Bund für Umwelt und Naturschutz

Thema	Finanzvolumen	Laufzeit	Fördergrundlage
Nachhaltigkeit und Transformation	150.000 €	01.05.2016 - 30.04.2018	Kapitel 1601 Titel 685 04 Erl. Nr. 2.4 im Bundeshaushaltsplan
Verbindliches „Tierwohl-Siegel“ für eine umweltfreundlichere Tierhaltung	80.000 €	01.04.2017 - 31.01.2019	Kapitel 1601 Titel 685 04 Erl. Nr. 2.4 im Bundeshaushaltsplan
Fit für den Klimaschutz – Energiesparen leicht gemacht!	150.000 €	01.03.2017 - 28.02.2019	Kapitel 1601 Titel 685 04 Erl. Nr. 2.4 im Bundeshaushaltsplan
Die pestizidfreie Kommune_ Umweltbildung am Beispiel von Bestäubern und Initiierung umweltpolitischer Maßnahmen über die Aktivierung von BUND-Gruppen	100.000 €	01.07.2016 - 30.06.2018	Kapitel 1601 Titel 685 04 Erl. Nr. 2.2 im Bundeshaushaltsplan
REACH-Ziele Verteidigen –Mensch und Umwelt vor besonders besorgniserregenden Stoffen schützen und deren Substitution vorantreiben	80.000€	01.03.2017 - 31.03.2019	Kapitel 1601 Titel 685 04 Erl. Nr. 2.2 im Bundeshaushaltsplan
Nanotechnologien: Information, Beteiligung und Transparenz sicherstellen –Chancen erkennen, Risiken vermeiden	39.500 €	01.03.2017 - 28.02.2019	Kapitel 1601 Titel 685 04 Erl. Nr. 2.2 im Bundeshaushaltsplan
Verbundprojekt: Jugendbündnis Zukunftsenergie macht Schule	296.218 €	01.05.2015 - 30.04.2018	Förderrichtlinie veröffentlicht am 01.07.2013: „Förderung von Klimaschutzprojekten für die Bereiche Wirtschaft, Kommunen, Verbraucher und Bildung im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des BMU“
Klimafreundlicher Lieferverkehr für saubere und lebenswerte Städte	212.355 €	01.01.2018 - 31.12.2020	Förderrichtlinie veröffentlicht am 01.07.2016: „Förderaufruf für innovative Klimaschutzprojekte mit bundesweiter Ausstrahlung im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des BMUB“

Thema	Finanzvolumen	Laufzeit	Fördergrundlage
Alles Sellerie oder was? Klimafreundliche Küche in Dresden	70.495 €	01.01.2018 - 31.12.2019	Förderrichtlinie veröffentlicht am 20.06.2016: „Kurze Wege für den Klimaschutz. Förderaufruf für Nachbarschaftsprojekte im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des BMUB“
Mehr Klimaschutz im Kiez Steglitz	127.963 €	01.07.2017 - 30.06.2019	Förderrichtlinie veröffentlicht am 20.06.2016: „Kurze Wege für den Klimaschutz. Förderaufruf für Nachbarschaftsprojekte im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des BMUB“

Europäisches Umweltbüro

Thema	Finanzvolumen	Laufzeit	Fördergrundlage
Interactive online platform www.sdg-watcheurope.org to boost cross-sectoral CSO coalition and campaign for the ambitious implementation of Agenda 2030	40.000,00 €	15.08.2017 - 16.03.2018	Kap. 1601 Titel 532 05 im Bundeshaushaltsplan

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

120. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(DIE LINKE.)
- Wie sind Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und anderes schulisches Personal nach Kenntnis der Bundesregierung haftungsrechtlich und versicherungstechnisch im Schulbetrieb (inkl. des Schulhorts bei Ganztagsbeschulung und auch während der Ferienhortbetreuung) geschützt, wenn sie einem Schüler bzw. einer Schülerin in einem gesundheitlichen Notfall bei einer vorher bekannten Erkrankung (z. B. einer Allergie oder Epilepsie) ein Notfallmedikament verabreichen und die Schülerin bzw. der Schüler oder die das Medikament verabreichende Person zu Schaden kommen, und welche bundesgesetzlichen Regelungen kommen dabei einheitlich (neben evtl. länderspezifischen Regelungen) zur Anwendung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 9. März 2018

Der angesprochene Sachverhalt betrifft ausschließlich schulische Belange. Für Fragen der schulischen Bildung und der Gestaltung des Schulbetriebs sind entsprechend der föderalen staatlichen Ordnung die Länder verantwortlich. Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

121. Abgeordneter
Markus Frohnmaier
(AfD)
- Wie stark müsste die bereits 2016 erreichte ODA-Quote von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommen vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarten Kopplung der Erhöhung der Ausgaben für Verteidigung und ODA übererfüllt werden, um das Zwei-Prozent-Ziel der NATO für die Verteidigungsausgaben zu erreichen (www.taz.de/!5398125/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 7. März 2018**

Die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vorgesehene Kopplung zwischen höheren Ausgaben für Verteidigung und entsprechend höheren Ausgaben für Official Development Assistance (ODA – öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) ist nicht dahingehend zu verstehen, dass das 0,7-Prozent-Ziel für die ODA und das Zwei-Prozent-Ziel der NATO im Ergebnis stets gleichzeitig gewährleistet sein sollen. Daher sind keine Szenarien im Sinne einer „Übererfüllung“ des 0,7-Prozent-Ziels für die ODA vorgesehen.

122. Abgeordneter
**Markus
Frohnmaier**
(AfD)
- Wie viele entsprechend den ODA-Kriterien kostenmäßig anrechenbaren Flüchtlinge müsste Deutschland aufnehmen, um über die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarte Kopplung der ODA- und Verteidigungsausgaben das Zwei-Prozent-Ziel der NATO zu erreichen, gesetzt den Fall, die Erhöhung der ODA-Ausgaben erfolgt nur über eine Erhöhung der anrechenbaren Ausgaben für Flüchtlinge?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 7. März 2018**

Ob die Kosten für die Aufnahme von Flüchtlingen anrechenbar auf die ODA-Quote sind, richtet sich nach den in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vereinbarten Kriterien. Hierbei handelt es sich nicht um reine Pro-Kopf-Pauschalen, sondern hinzu kommen weitere nicht pro Person berechenbare Kosten. Daher ist selbst eine hypothetische Berechnung darüber, welche Zahl an aufgenommenen Flüchtlingen zu welcher bestimmten ODA-Wirkung führen würde, nicht möglich (siehe Antwort zu Frage 121).

123. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie erklärt die Bundesregierung, dass Gelder aus dem Europäischen Treuhandfonds, die explizit zur Fluchtursachenbekämpfung verwendet werden sollen, größtenteils nicht in die Herkunftsländer von Geflüchteten und Migrantinnen, sondern in Transitländer fließen (www.dw.com/en/follow-the-money-what-are-the-eus-migration-policy-priorities/a-42588136), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der von der Europäischen Union in Auftrag gegebenen Evaluierung, in der festgestellt wurde, dass EUTF-Mittel, die zur Armutsreduzierung vorgesehen waren, zur Fluchtabwehr zweckentfremdet werden (https://ec.europa.eu/europeaid/draft-evaluation-report-external-financing-instruments-14th-european-development-fund-odf_en)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 9. März 2018

Nach Überzeugung der Bundesregierung schließt sich die Zusammenarbeit mit Herkunfts- und mit Transitländern nicht gegenseitig aus. Vielmehr sieht der beim Gipfel der EU mit afrikanischen Staaten in Valletta am 11./12. November 2015 beschlossene Aktionsplan, zu dessen Umsetzung der Europäische Treuhandfonds für Afrika (Emergency Trust Fund for stability and addressing root causes of irregular migration and displaced persons in Africa, kurz EUTF) aufgelegt wurde, ausdrücklich die Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitstaaten vor. Dies spiegelt sich im Gesamtansatz des EUTF wider. Der EUTF umfasst derzeit 26 Länder in West-, Ost- und Nordafrika und dementsprechend drei regionale Fenster. Das „Nordafrikafenster“ dient ausschließlich der Zielsetzung „Verbessertes Migrationsmanagement“ in den Transitländern der Region.

Die Einbeziehung von Herkunfts- und Transitländern spiegelt sich in den vier strategischen Zielen des EUTF wider: 1. Wirtschaft und Beschäftigung, 2. Resilienz von Kommunen, 3. Verbessertes Migrationsmanagement und 4. Verbesserte Regierungsführung und Konfliktprävention.

Bei der Evaluierung, auf die in der Frage Bezug genommen wird, handelt es sich um den Mid-Term Review der Außenfinanzierungsinstrumente, bei dem auch der Europäische Entwicklungsfonds evaluiert wurde. Auf den EUTF wird dabei nur am Rande eingegangen. Die Bundesregierung hat frühzeitig eine umfassende Evaluierung des EUTF gefordert, die nun für Ende 2018 vorgesehen ist. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass auch im EUTF eine Ausrichtung auf langfristige Effekte gegeben ist. Die Bundesregierung tritt damit für nachhaltige Maßnahmen zur Erreichung der Ziele in allen Bereichen der migrationspolitischen Zusammenarbeit ein sowie für die Berücksichtigung aller fünf Säulen des Valletta-Aktionsplans im EUTF.

124. Abgeordneter **Uwe Kekertz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die im Rahmen des von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH unterstützten Programme for Infrastructure Development in Africa (PIDA) geplanten Infrastrukturinvestitionen mit den Menschenrechten und den Klimazielen des Pariser Klimagipfels („deutlich unter 2° C bzw. 1,5° C“) kompatibel sind, und wie viele Menschen werden nach Kenntnis der Bundesregierung voraussichtlich durch Staudämme im Rahmen von PIDA aus ihren Wohnorten vertrieben oder verlieren ihr Land?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 9. März 2018

Die GIZ berät im Rahmen der technischen Zusammenarbeit auf der Makroebene die panafrikanischen Institutionen Kommission der Afrikanischen Union (AUK) und die New Economic Partnership for African

Development (NEPAD) zur Schaffung von Instrumenten, um die Planung und Entwicklung grenzüberschreitender Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen von PIDA durch die jeweiligen nationalen Projektspensoren zu fördern. Weder die Partner AUK und NEPAD noch das Vorhaben setzen Infrastrukturmaßnahmen selbst um. Potenzielle Risiken für Mensch und Umwelt, die mit großen Infrastrukturprojekten einhergehen, können daher nur indirekt durch das spezifische GIZ-PIDA-Vorhaben kontrolliert oder gesteuert werden.

Menschenrechte sind Leitprinzip für das Handeln der deutschen Bundesregierung und die deutsche Entwicklungspolitik. Sie sind maßgeblich für die Ziele, Programme und Vorgehensweise mit Kooperationsländern und auf internationaler Ebene. Das Menschenrechtskonzept des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) enthält hierzu verbindliche Vorgaben für die staatlichen Durchführungsorganisationen, die auch in dem PIDA-Vorhaben berücksichtigt werden. Die Bundesregierung setzt sich mit ihrer Entwicklungspolitik für die menschenrechtliche Verantwortung bei der Bewältigung des Klimawandels ein, wie es auch die Präambel des Pariser Klimaabkommens fordert. Im Sinne dieses Klimaabkommens unterstützt die Bundesregierung Entwicklungs- und Schwellenländer in der internationalen Klimafinanzierung dabei, den Ausstoß von Treibhausgasen zu vermindern und die Folgen des Klimawandels abzufedern. Im Jahr 2016 hat die Bundesregierung etwa 3,4 Mrd. Euro an internationaler Klimafinanzierung aus Haushaltsmitteln zugesagt, davon stammen rund 80 Prozent aus dem Haushalt des BMZ.

Das GIZ-Vorhaben trägt durch seinen Ansatz indirekt zum Schutz von Menschenrechten, Umweltgütern und Klima bei: Die Beratung der AUK und NEPAD zur Institutionellen Architektur für Infrastrukturentwicklung (IAIDA) für die PIDA-Umsetzung hat eine verbesserte Planung und Abstimmung im Infrastruktursektor auf den verschiedenen Ebenen zum Ziel. Dadurch soll eine nachhaltigere, auf Ausgleich von ökologischen, ökonomischen und sozialen Interessen angelegte Infrastrukturpolitik in den Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union (AU) verankert werden. Die AU selbst verfolgt in den einzelnen Infrastruktursektoren die international anerkannten Nachhaltigkeitsprinzipien. Ein verbessertes Informationsmanagement erhöht die Transparenz von Informationen zu Umwelt- und Sozialverträglichkeitsaspekten. Mit dem Good Practice Guide sollen künftig Handreichungen und praktische Instrumente zur Förderung klimafreundlicher und klimaresilienter Infrastrukturkorridore bereitgestellt werden. Durch die Abstimmung und Vernetzung der Partnerorganisationen wird ein Beitrag zur Minderung von Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen geleistet.

Der Bundesregierung ist bewusst, dass Dammprojekte mit grenzüberschreitenden Regionalwirkungen neben großem sozioökonomischem Entwicklungspotenzial für mehrere Länder auch hohe Risiken bergen. Dementsprechend sind die Durchführung von umfassenden und inklusiven Sozial- und Umweltstudien sowie das Monitoring der Einhaltung der Richtlinien von enormer Bedeutung. Hierzu werden die AUK und NEPAD umfassend durch das GIZ-Vorhaben beraten. Die Anwendung der Standards in der Durchführungspraxis der afrikanischen Partner verbessert sich schrittweise. Eine umfassende Analyse zu den Umsiedlungseffekten der 14 PIDA-Dämme bzw. Wasserenergiekraftwerke liegt noch nicht vor. Eine Evaluierung ist im Rahmen der nächsten Phase des GIZ-Vorhabens vorgesehen. Die Ergebnisse einzelner PIDA-Dammprojekte hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Umsiedlung sind:

- Sambangalou Damm (Senegal/Gambia): Laut Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudie sollen 1 320 Menschen durch den Bau des Damms umgesiedelt werden. Die Umwelt- und Sozialaktionspläne sehen Kompensationsleistungen von ca. 9 Mio. US-Dollar hierfür vor. Die betroffenen Gemeinden wurden im Planungsprozess zu Umsiedlung, Inventaraufnahme und Community Asset Mapping erfolgreich beteiligt.
- Für den Kaleta Damm in Guinea mussten ca. 900 Menschen umgesiedelt werden. Dank des partizipativen und geschlechter-sensiblen Umsiedlungsplans konnten die Gemeinden entsprechend kompensiert werden und profitieren zum größten Teil vom Dammbau und Betrieb (Energieversorgung, Arbeitsplätze). Um positive Gemeinschaftseffekte zu erhöhen, wurden Gesundheitszentren aufgerüstet, ein HIV-Zentrum zur Nachverfolgung von Infektionen wurde errichtet sowie eine Initiative zur Prävention von Malaria gestartet.
- Bei dem Rusomo Falls Damm konnte durch den frühen Notifikationsprozess und die Empfehlungen der Umwelt- und Sozialstudie die Kapazität reduziert und somit die Umsiedlung von 90 000 Menschen auf 500 Menschen reduziert werden.

Berlin, den 16. März 2018

